

Archivpflege in Westfalen und Lippe



Heft 47

April 1998



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

BEITRÄGE

6. Fortbildungsseminar der Bundeskonferenz der Kommunalarchive 1997 1

Volker Schockenhoff

„Der Trug des Bildes“ und „Die Macht des Papiers“
– Ein Problemaufriß 1

Martha Caspers

Fotorecht
– Die Nutzung von Fotografien unter rechtlichen Aspekten 4

Karl Griep

Filmarchivierung
– Aspekte einer Facette archivischer Arbeit 12

Uwe Groß

Nicht das Falsche effizienter tun
– Wege und Irrwege bei der elektronischen Archivierung 19

Gustav Seebold

Paper goes online! Die Einführung von elektronischen Dokumenten-Management-Systemen in Wirtschaft und Verwaltung aus archivischer Sicht 21

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Zum Erscheinen des Findbuchs zum Archiv des Hauses Hardenstein im Sommer 1997 31

Die schriftliche Überlieferung westfälischer Adelsgüter im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn (Nordborchen, Bochum, Engar, Essentho) 32

„450 Pfund Handschriften, Urkunden, Acten und Broschüren mannigfaltigsten Inhalts“ – Die Handschriftensammlung der Abteilung Münster des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens im Staatsarchiv Münster 36

Mitteilung des Arbeitskreises gehobener Archivdienst im Verein deutscher Archivare (VdA) 40

Stadtarchiv Harsewinkel zeigt Skulpturen 42

Ausstellung „350 Jahre Westfälischer Frieden“ in Unna 42

Im Sturm der Zeit. Leinen, Segeltuch und die Versmolder Familie Delius – Ausstellung des Stadtarchivs und Heimatvereins Versmold 43

Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Stadtarchivare 44

Mikrofiches von westfälischen Betreffen im Hessischen Staatsarchiv Marburg 44

AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE 44

HINWEISE AUF NEUE BÜCHER 45

MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. Wolfgang Bockhorst, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Bo) — Josef Börste, Kreisarchiv Unna, Postfach 21/2, 59425 Unna — Martha Caspers, Historisches Museum der Stadt Frankfurt am Main, Postfach 102121, 6000 Frankfurt am Main 1 — Dr. Horst Conrad, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Co) — Dr. Werner Frese, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Fr) — Karl Griep, Bundesarchiv — Filmarchiv, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin — Uwe Groß DISOS GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 29, 10178 Berlin — Josef Häming, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Dr. Hermann-Josef Höper, Landesbildstelle Westfalen, Postfach, 48133 Münster — Christian Hoffmann, Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, Leostraße 21, 33098 Paderborn — Dr. Volker Jacob, Landesbildstelle Westfalen, Postfach, 48133 Münster — Rickmer Kießling, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Kie) — Dr. Klaus-Peter Kirstein, Moltkestraße 53, 45138 Essen — Eckhard Möller, Archive Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz, Postfach 1564, 33419 Harsewinkel — Brigitta Nimz, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Ni) — Klaus Pradler, Westfälisches Archivamt, Außenstelle Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund — Dr. Norbert Reimann, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Rei) — Dr. Martin Sagebiel, NW-Staatsarchiv Münster, Bohlweg 2, 48147 Münster — Annkathrin Schaller Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Scha) — Prof. Dr. Volker Schockenhoff, Fachhochschule Potsdam, Pappelallee 8 — 9, 14469 Potsdam — Dr. Gustav Seebold, Institut zur Geschichte der europäischen Arbeiterbewegung, Ruhr-Universität Bochum, Geb. UB IV/2, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum — Dr. Gunnar Teske, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Ts) — Katharina Tiemann, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Tie) — Antje Weikert, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster (Wei) — Rolf Westheider, Stadtarchive Versmold und Borgholzhausen, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen — Margarete Wittke, Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, Leostraße 21, 33098 Paderborn.

Diese Zeitschrift ist – wie alle anderen Publikationen des Westfälischen Archivamtes – auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier gedruckt.

BEITRÄGE

6. Fortbildungsseminar der Bundeskonferenz der Kommunalarchive 1997

Vom 4. bis 6. November 1997 fand in Potsdam die jährliche Fortbildungsveranstaltung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive zum Thema **Erschließung, Nutzung und Erhaltung optischer und elektronischer Medien** statt. Es war eigentlich vorgesehen, die Referate der Veranstaltung, die in Zusammenarbeit mit der FH Potsdam durchgeführt wurde, wie im letzten Jahr als kleine Veröffentlichung zusammenzufassen. Dies ist leider nicht gelungen, weil nicht alle Referentinnen und Referenten die Texte ihrer Beiträge zur Verfügung gestellt haben. Nachfolgend werden daher die dem Westfälischen Archivamt zugänglichen Texte abgedruckt.

Die Bundeskonferenz der Kommunalarchive beabsichtigt, auch im laufenden Jahr wieder ein Seminar durchzuführen. Es soll vom 9. bis 11. November 1998 wie im vorvergangenen Jahr in Wernigerode, Hotel Stadt Wernigerode, stattfinden und wird sich einerseits Fragen der Budgetierung wie der Definition von „Produkten“ für kommunale Archive widmen, andererseits die offenbar aktuelle Übernahme und Archivierung von Wirtschaftsakten z. B. von LPG's und anderen Betrieben in regionalen Archiven widmen. Einladungen zu diesem BKK-Seminar erfolgen wie üblich im Laufe des Sommers.

„Der Trug des Bildes“ und „Die Macht des Papiers“ – Ein Problemaufriß¹

von Volker Schockenhoff

In der Wochenzeitung „Die Zeit“ fanden sich Anfang Oktober dieses Jahres in derselben Ausgabe zwei Artikel mit den Überschriften „Der Trug des Bildes“ und „Die Macht des Papiers“² – Überschriften, so ganz nach dem Geschmack des Archivars, der als eigentlichen Gegenstand seiner archivischen Tätigkeit die Beschäftigung mit Sachakten versteht. Darf er also doch noch hoffen, der papierfixierte Sachaktenverwalter, daß die multimediale Bedrohung an ihm vorübergeht, daß die Frage Optische und elektronische Medien im Archiv? sich mit einer Transformation auf Papier lösen läßt?

Die Bedeutung des Bildes in der alltäglichen Welt ist uns allen bewußt. „Das Bild erobert die Welt“ – mit dieser prägnanten Überschrift hat eine unserer Studentinnen in ihrer Diplomarbeit über „Fotografien in Archiven und Museen“³ die Entwicklung seit Erfindung der Daguerrotypie im Jahre 1839 zusammengefaßt. Die Beispiele aus der Alltagswelt sind unzählige, ich erinnere hier nur

- an die Bedeutung des von vielen Historikern zunächst als „soap opera“ qualifizierten amerikanischen Holocaust-Film für das allgemeine Bevölkerungsbewußtsein über die deutschen NS-Verbrechen,
- an den jüngsten Skandal über rechtsradikale Aktivitäten in der Bundeswehr, der erst durch die Existenz von bewegten Bildern (Video) seine Brisanz erlangte,
- an die Jagd nach Bildern im Prominentenbereich und deren jüngstes Beispiel: die Lady Di Story.

Im Gegensatz zu dieser Bedeutung des Bildes in der realen Alltagswelt ist das Bewußtsein von der Bedeu-

tung von Bildern als historische Quelle in Geschichts- und Archivwissenschaft absolut unterentwickelt. Zwar läßt sich im Zuge der Umorientierung der Geschichtswissenschaft von der Geistes- zur Sozialwissenschaft in den 1970er Jahren eine theoretische Umorientierung erkennen. Die altbewährten Textquellen aus dem staatlich-administrativen Bereich werden als nicht mehr ausreichend angesehen, um sozialgeschichtliche Phänomene zu beschreiben.

Ein kurzer Blick auf die einschlägigen Hilfsmittel für das Geschichtsstudium zeigt allerdings, daß die Theorie die Praxis offensichtlich noch nicht erreicht hat. Ein Standardwerk des Studiums – Ahasver von Brandts Werkzeug des Historikers – kommt auch in seiner 14. Auflage von 1996 bei der Beschreibung der Quellen nicht über die Akten hinaus.⁴ Und die im Jahre 1992 in der UTB-Reihe erschienene „Interpretation historischer Quellen: Schwerpunkt Neuzeit“ behandelt ausschließlich Textquellen.⁵

¹ In diesem einführenden Vortrag der Fortbildungsveranstaltung kam es mir nicht darauf an, Ergebnisse zu präsentieren, sondern Denkanstöße und Fragestellungen der gegenwärtigen Diskussion aufzugreifen und anzureißen.

² Vgl. Die Zeit, 3.10.1997, S. 39 und 41.

³ Ute Meyer, Fotografien in Archiven und Museen. Ein Exkurs in die analoge und digitale Bilderwelt, Unveröff. Diplomarbeit, FH Potsdam 1997.

⁴ Vgl. Ahasver v. Brandt, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften, 14. Aufl., Köln 1996.

⁵ Vgl. Die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit, hrsg. v. Bernd-A. Rusinek et al., Paderborn 1992.

Allerdings enthält die von Friedrich Beck und Eckart Henning herausgegebene Einführung in die Benutzung archivalischer Quellen 1994 einen – verglichen mit dem Gesamtumfang – knappen Beitrag von Botho Brachmann über neue Quellengattungen, fotografische Bilder, audiovisuelle Aufzeichnungen und elektronische Informationsträger.⁶

Daß Bild und Film auch im regionalgeschichtlichen Bereich als Quelle für ein vertieftes historisches Verständnis von großer Bedeutung sind, ist offensichtlich. Ein Beispiel mag hier genügen. In ihrer Diplomarbeit „Der Kreistag der NSDAP in Iserlohn – Erschließung eines Films“⁷ hat Janin Lenk herausgearbeitet, der Redetext sei „im Prinzip nur Schmuck und erhält erst durch die Kulisse und Inszenierung seine Funktion im Rahmen des bezweckten Gemeinschaftserlebnisses“.⁸

In der archivwissenschaftlichen Diskussion der Bundesrepublik sind die Stimmen, die für eine Quellenvielfalt in der modernen Archiv- und Geschichtswissenschaft plädieren, derzeit leider noch nicht dominierend. Die notwendige Einbeziehung des Films hat Peter Bucher 1988 wie folgt begründet: „Überhaupt sollte ein einziges Dokument nicht die Grundlage archivischen und historischen Arbeitens sein - will sich der Archivar nicht der Gefahr der Unausgewogenheit aussetzen, der Historiker in den Bereich der Spekulation begeben. Die Vielfalt menschlichen Lebens offenbart sich in allen Zeugnissen, die der Mensch als unumstrittener Träger der Geschichte geschaffen hat. Ihre Gesamtheit zu erfassen, auf ihre Aussagefähigkeit zu überprüfen, ist ein Verlangen, dem der Archivar wie der Historiker genügen kann und muß. [...] In dieser Quellenvielfalt kommt dem Film eine Bedeutung zu, die derjenigen aller anderen Zeugnisse gleichrangig ist, gleichgültig ob es sich um den Spielfilm, die Wochenschau oder den Dokumentarfilm handelt. Was ihn von anderen Quellen unterscheidet, ist nicht sein innerer Erkenntniswert, sondern seine äußere technische Beschaffenheit, die indessen für die Archivwissenschaft noch für die Historie ausschlaggebend ist. Deshalb ist auch die Methode, die das Arbeiten mit filmischen Zeugnissen erfordert, für Archivwissenschaft und Geschichtswissenschaft dieselbe: Es sind die Grundsätze der historischen Quellenkritik, die auch für die audiovisuellen Medien gültig sind [...]“⁹

Ganz in diesem Sinne stellte auf dem Archivtag 1995 Edgar Lersch zurecht fest, bisher existiere im Filmbereich überwiegend nur eine Produktüberlieferung – anzustreben sei aber eine Produkt- und Kontextüberlieferung.¹⁰ Blicken wir nun aber in die Archivwissenschaft, so stellen wir folgendes fest. Für die Textquellen ist das Provenienzprinzip, das ja eine außerordentlich bedeutende Funktion für die historische Quellenkritik besitzt, eine Heilige Kuh. Fotos und Filme hingegen gelten überwiegend als Sammlungsgut, d.h. theoretisch sind sie damit provenienzunabhängig. Hier ist m.E. unbedingt eine theoretische Wendung nötig, die in einem erweiterten Horizont der sogenannten Sammlungstätigkeit überhaupt zu sehen ist. Götz Bettge hat diesbezüglich zurecht die Notwendigkeit einer gründlichen theoretischen Begründung der Ergänzungsdokumentation gefordert und pointiert von einer „Demokratisierung der Bestände“ gesprochen sowie die vorarchivische Betreuung bei nichtamtlichem Schriftgut angedacht.¹¹ Ansätze zu einer Theorie lassen sich bei Hans Booms finden:

Heute ist allgemein anerkannt, daß die Dokumentationspflicht amtlicher Archive sich nicht auf die Tätigkeit der Summe aller amtlichen Stellen im Sprengel beschränke, sondern durch Sammeln nichtamtlichen Materials ergänzt werden muß. Die Summe der Tätigkeit aller amtlichen Stellen ist nicht kongruent mit der Summe des historisch-politischen Lebens. Vor allem aber die moderne Sozialwissenschaft hat uns hell-sichtig gemacht für das konstitutive Element der Gesellschaft. Diese ist stärker geworden als der Staat, der nur noch als ihr Teil begriffen wird.¹²

Während sich die Archivwissenschaft also offensichtlich noch schwertut, den schon traditionellen Gegenstand Bild und Film in analoger Form als Quellengattung zu akzeptieren, werden wir bereits von der digitalen Revolution überrollt. „Das digitale Bild“ so Ute Meyer in ihrer bereits erwähnten Arbeit „läßt keinen Rückschluß zu, ob das abgebildete Objekt wirklich existiert.“¹³ Nun sind uns Fotomanipulationen auch im analogen Bereich bekannt.

Für die große Politik hat David King gerade einen beeindruckenden Fotoband über Stalins Retuschen herausgegeben.¹⁴ Aber auch regional hat es diese Versuche von Geschichtsfälschungen gegeben: Der Turnverein Verl „reinihte“ sich 1937 von seinem „jüdischen Einfluß“, indem aus dem 1922 aufgenommenen Vorstandsgruppenbild der jüdische Ehrenvorsitzende kurzerhand wegretschiert wurde. Aufgrund personeller Kontinuitäten wurde diese Fälschung erst Anfang der 90er Jahre offenkundig.¹⁵

Doch verglichen mit den Manipulationsmöglichkeiten im digitalen Bereich war das alles stümperhaft. Schon jetzt gibt es laut Spiegel Spezialisten, die sich auf die Fälschungsmontage von Prominentenfotos spezialisiert haben.

Die „neuen Medien in der archivwissenschaftlichen Diskussion

Charles M. Dollar hat in seinem Standardwerk über „Die Auswirkungen der Informationstechnologien auf archivi-

⁶ Vgl. Botho Brachmann, Neue Quellengattungen, in: Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung, hrsg. v. Friedrich Beck und Eckart Henning, Weimar 1994, S. 133 - 150.

⁷ Janin Lenk, Der Kreistag der NSDAP 1939 in Iserlohn. Erschließung eines Films, Unveröff. Diplomarbeit, FH Potsdam 1997.

⁸ Ebd., S. 48.

⁹ Peter Bucher, Der Film als Quelle. Audiovisuelle Medien in der deutschen Archiv- und Geschichtswissenschaft, in: Der Archivar 41 (1988), Sp. der Archivar 1988 Sp. 524.

¹⁰ Vgl. Edgar Lersch, Informationsfülle der Massenmedien: Bewertung und Erschließung, in: Der Archivar 48 (1995), Sp. 39.

¹¹ Götz Bettge, Nichtamtliches Schriftgut – Ballast oder Notwendigkeit?, in: Aufgaben kommunaler Archive. Anspruch und Wirklichkeit, Münster 1997, S. 46 - 53.

¹² Vgl. Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung – Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung, in: Archivalische Zeitschrift, 1972, S. 3 - 40 (Erweiterte Fassung des Vortrags auf dem Archivtag in Dortmund 1971 zum Thema Erfassung und Bewertung), S. 34f.

¹³ Vgl. Anm. 3.

¹⁴ Vgl. David King, Stalins Retuschen. Foto- und Kunstmanipulationen in der Sowjetunion, Hamburg 1997.

¹⁵ Vgl. Volker Schockendorf, „Unser liebes, gutes Verl hat alle Anziehungskraft für mich verloren“. Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Verler Juden in der NS-Zeit, Verl 1994, S. 55.

sche Prinzipien und Methoden“ zurecht betont: „Kaum jemand wird abstreiten, daß die Informationstechnologie eine Informationsrevolution von ähnlicher Tiefe und weitreichenden Folgen wie die Entwicklung des Schreibens, die Erfindung des Buchdrucks und der beweglichen Lettern oder die industrielle Revolution vorantreibt. [...] Als Teilnehmer an dieser Revolution sind wir zu unmittelbar in die Veränderungen einbezogen, als daß wir sie voll verstehen oder ihre endgültige Form oder Konsequenz vorhersagen könnten.“¹⁶

Wir müssen uns aber zu ihr verhalten und es lassen sich natürlich unterschiedliche Tendenzen in der Herangehensweise an die neuen Probleme unter den Archivaren ausmachen. Michael Wettengel beschreibt diese wie folgt: „Die Reaktionen im Kollegenkreis reichen vom Schreckensbild wegen drohenden Überlieferungsverlustes über Lethargie bis zur Herausforderung für die Zukunft, insbesondere bei den Jüngeren.“¹⁷

Ein Beispiel für die Vision von Schreckensbildern – die uns nicht weiterbringt, sondern zu einer Haltung des Kaninchens vor der Schlange führt – hat Hartmut Weber 1992 auf dem deutschen Archivtag gegeben. „Papier und Film haben Werkzeugcharakter [...] die neuen Medien haben ihren instrumentellen Charakter eingebüßt und werden zum Selbstzweck mit eigener Wirklichkeit und eigener Entwicklung und Dynamik. Die in solchen Systemen unabhängig von Fragen und Problemen gespeicherten Informationen sind buchstäblich wesenlos.“¹⁸

Ich habe vor einiger Zeit ebenfalls versucht, die Haltung der Archivare zu den unterschiedlichen Aspekten der IuK-Technologien zusammenzufassen, mit folgendem Ergebnis:

- Die unbestreitbaren Vorteile der IuK-Technologie für Wirtschaft und Verwaltung werden von den Archivaren gesehen, d.h. der schnelle Zugriff auf die benötigten Informationen, die komfortablen Suchmöglichkeiten nach den verschiedensten Kriterien (auch mit unvollständigen Suchbegriffen), die Platzersparnis (3 km Akten in einer Abstellkammer), die Möglichkeit gleichzeitiger Bearbeitung usw.
- Die Möglichkeiten der Anwendung und Nutzung dieser Vorteile auch im Archiv werden von den überwiegenden Zahl der klassischen Archivaren – um es vorsichtig auszudrücken – mit großer Zurückhaltung beurteilt. Insbesondere die dokumentarischen Methoden werden als „unarchivisch“ bezeichnet.

Als Beispiel wiederum Hartmut Weber 1992: Ob künftige Chancen für eine zusätzliche Nutzung im Erschließungsbereich entstünden, hänge davon ab, ob es gelinge, Schlagwort oder indexorientierte Retrievalsoftware durch archivspezifische Software zu ersetzen. „Die Technik kann nur das Blättern im Repertorium auf den Bildschirm verlagern und den Weg vom Magazin in den Lesesaal verkürzen, nicht aber intellektuelle Leistungen auf fachlicher Grundlage ersetzen. Nach wie vor hat also die Archivarin oder der Archivar den Schlüssel zum Informationsparadies im Gepäck.“¹⁹ Deshalb braucht er offensichtlich nicht über neue, komfortablere, benutzungsfreundlichere und schnellere Erschließungsmöglichkeit zu reflektieren – denn: Ein typischer Archivbenutzer sucht nicht das bekannte, sondern das unbekanntes Dokument.²⁰

Blickt man in dieser Diskussion etwas zurück, so waren die Archivare schon einmal weiter. M.E. ist das alte Findbuch ein Medium von gestern. Ich weiß mich hier in Übereinstimmung mit Eckard Lange: „Analoge Findhilfen von heute wird es nicht mehr geben.“²¹

Charles Dollar hat zurecht daraufhingewiesen, daß eine neue Technologie sich zunächst an eine bestehende anlehnt, daß sie sich selbst verkleidet in der älteren Form und nicht sofort ihre eigentliche Potenz erkennt.²² Das gilt auch für die Anpassung archivischer Methoden an die neuen Technologien. Gefragt ist nicht das Medium von gestern – übersetzt in eine elektronische Version, sondern die Einbeziehung der neuen Möglichkeiten um zu besseren Ergebnissen zu kommen. Natürlich ist dazu hohes fachliches Know How nötig, aber keine fachliche Borniertheit. Nicht die unreflektierte Übertragung alter Methoden, sondern die Frage nach deren Zeit- und Mediengebundenheit, wie aber auch ihren zeitloseren Werten sind zu reflektieren. Die Forderung kann also z.B. nicht sein, die derzeitigen farblichen Zeichen der Vorgangsbearbeitung 1:1 zu übertragen, sondern nur, daß die daraus ersichtliche Verantwortlichkeit sichtbar bleiben muß – wie, das ist dann auch eine Frage der technischen Möglichkeit. Die Diskussion um die Echtheit von Dokumenten und der elektronischen Unterschrift zeigt in diese Richtung.²³

Damit komme ich zum Hauptproblem der neuen Technologien für die Archive. Das Kernproblem der IuK-Technologie für die Archive liegt in der „dauernden Aufbewahrung“ im Sinne der „dauernden Nutzbarkeit“. Dollar hat das als „Zugang über Zeitabläufe und technologische Grenzen hinweg“ bezeichnet. Als positive Gegentrends zur technologischen Veralterung sieht er den Trend zu Nichteigentümergegebenen in offenen Systemumgebungen. Er empfiehlt die Übernahme von elektronischen Daten nur dann, wenn ihre Aufbewahrung und Übertragung von einer Technologie auf die nächste sonst nicht sichergestellt werden könne, die Archive würden sich von einer Aufbewahrungsstelle zu einem regulierenden und Zugang verschaffenden Vermittler entwickeln.²⁴ Nun ist aber das Problem der „dauernden Aufbewahrung“ von fast ausschließlich archivischem Interesse und deckt sich nach allen Erfahrungen kaum mit dem Verwaltungsinteresse. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Projektauswertung der niederländischen Kollegen. Das Projekt MLG des Niederländischen Reichsarchivdienstes und der Kommunalarchive in Amsterdam, Rotterdam, Den Haag und Utrecht betont eindringlich, daß die Bewer-

¹⁶ Charles M. Dollar: Die Auswirkungen der Informationstechnologien auf archivische Prinzipien und Methoden, übersetzt und herausgegeben von Angelika Menne-Haritz. Veröffentlichung der Archivschule Marburg 1992, S.42.

¹⁷ Vgl. Michael Wettengel, Überlieferungssicherung in Verwaltungen ohne Papier? in: Der Archivar 48 (1995), Sp. 24 - 36.

¹⁸ Chancen und Risiken optischer und elektronischer Speichermedien. Dritte gemeinsame Arbeitssitzung des 63. Deutschen Archivtages mit Beiträgen von Hartmut Weber, Angelika Menne-Haritz und Hubert Salm, in: Der Archivar 46 (1993), Sp. 63 - 76, S. 67.

¹⁹ Ders., ebd. Sp.68.

²⁰ Vgl. ders., ebd. Sp. 67.

²¹ Eckhard Lange auf dem Archivtag 1996 in Darmstadt (Protokoll im Druck).

²² Dollar zitiert Clanchy, vgl. Charles Dollar, wie Anm. 16.

²³ Vgl. Michael Wettengel, Digitale Unterschriften, in: Der Archivar 50 (1997), Sp. 90 - 94.

²⁴ Charles Dollar, wie Anm. 16, S.103f.

tung, Erschließung und Aufbewahrung maschinenlesbarer Daten tiefgreifende Rückwirkungen auf das Verhältnis von Verwaltung und Archiven haben muß. Das niederländische Projekt, so die Berichtstatter, „hat zweifelsfrei gezeigt, daß sich die Verwaltungen von alleine im allgemeinen nicht um die langfristige Aufbewahrung ihrer Daten kümmern. Dies bleibt daher ureigenste Aufgabe der Archive.“²⁵

Wie die Lösungen aussehen werden, läßt sich nur andeuten. Die Diskussion ist voll entbrannt. Eine Fülle ganz neuer Publikationen ist zu verzeichnen:

Ich nenne hier nur

- Das DLM Forum, Vorträge und Ergebnisse über elektronische Aufzeichnungen in Brüssel im Dezember 1996,²⁶
- das Folgetreffen der europäischen Experten, Den Haag 1997,²⁷
- Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen, Münster 1997,²⁸
- und nicht zuletzt die im www verfügbaren Materialien, insbesondere das niederländische Projekt „digilong“ mit Links zu den entsprechenden weltweiten Materialien.²⁹

Die Herausforderung der Archive in dieser Beziehung ist nicht regional oder national begrenzt, sondern international bestimmt.

Die Aufgabe der Hochschulen wird es sein, an dieser Diskussion teilzunehmen und sie didaktisch und methodisch für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aufzubereiten. Die FHP arbeitet zur Zeit in dieser Beziehung an einem Projekt zur Curriculumentwicklung elektronisches Schriftgut betreffend mit der Universität Tampere in Finnland, der Universität Amsterdam und der Universität Newcastle zusammen. Ein Ergebnis wird im Oktober 1998 vorliegen und soll in den einzelnen Hochschulen getestet werden.

Es ist also durchaus etwas dran an dem „Trug des Bildes“ und „der Macht des Papiers“, nur lösen wir das Problem nicht mit rückwärtsgewandten Philosophien, sondern indem wir uns der Entwicklung stellen und offen mit ihr auseinandersetzen.

²⁵ Michael Wettengel in Zusammenarbeit mit Hans Hofmann, Zur Bewahrung maschinenlesbarer Datenbestände in den Niederlanden. Das Projekt MLG des niederländischen Rijksarchiefdienstes und der Kommunalarchive von Amsterdam, Rotterdam, Den Haag und Utrecht, in: *Der Archivar* 48 (1995), Sp. 280.

²⁶ Vgl. Vorträge und Ergebnisse des DLM-Forums über elektronische Aufzeichnungen, Brüssel 1997.

²⁷ Vgl. European Experts' Meeting on Electronic Records. Proceedings. The Hague 1997.

²⁸ Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.-4. März 1997, hrsg. v. Frank M. Bischoff, Münster 1997.

²⁹ Vgl. <http://www.archief.nl/digilong>.

Fotorecht

– Die Nutzung von Fotografien unter rechtlichen Aspekten

von Martha Caspers

Über juristische Fragen als Historikerin zu sprechen ist keine Selbstverständlichkeit, schon gar nicht im Museums- und Archivbereich. Der Arbeitsalltag von fotografischen Sammlungen in der Archiv- und Museumspraxis aber ist geprägt von einer Fülle juristischer Fragestellungen und Probleme, zu deren Lösung häufig nicht nur die juristischen Fachkenntnisse, sondern auch die notwendigen Beratungsstellen in den Verwaltungen und Ämtern fehlen. So erscheint es sinnvoll, im Rahmen einer Archivtagung auf diesen, für fotografische Sammlungen wichtigen Themenkomplex hinzuweisen und ihn als einen zukünftigen Arbeitsbereich vorzustellen.

Die juristischen Ausführungen sind gedacht als Einführung in den Problembereich, sie ersetzen nicht die juristische Fachberatung.

Im Verlauf des Textes wird von Urhebern, Fotografen, Nutzern usw. gesprochen und der sprachlichen Einfachheit halber, wie der Gesetzgeber es tut, meist die männliche Form verwandt, die vielen Urheberinnen, Fotografinnen, Nutzerinnen sind aber immer mitzudenken.

Die Abklärung von Rechten an Fotografien und die Rechtsgrundlage und Höhe der Kosten für ihre Nutzung sind immer dann relevant, wenn ein Verlag, ein Wissenschaftler, eine Bildagentur, ein Fernsehredakteur, ein Autor, ein Museums- oder Archivkollege oder auch einfach eine Privatperson Fotografien aus den Sammlun-

gen eines Archivs oder Museums bestellen möchten. Je nach Art der Anfrage und des Interesses der Nutzung fallen dabei sehr unterschiedliche Kosten an und es sind vielfältige Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

Als Ausgangspunkt für die nachfolgenden systematischen Erläuterungen zum Urheberrecht und verwandter Rechte werden zunächst beispielhaft einige Anfragen aus der Alltagspraxis des Fotoarchivs des Historischen Museums Frankfurt a.M. vorgestellt, die die Vielfalt und Bandbreite der Nutzung verdeutlichen sollen und auf die im weiteren Bezug genommen wird:

- Eine Museumskollegin leiht für eine Ausstellung Objekte aus der Textilsammlung des Museums aus und braucht für den Katalog und ein Werbefaltblatt Fotografien von diesen Objekten.
- Ein Schulbuchverlag will eine Broschüre über Stadtplanung in der Nachkriegszeit herausgeben und fragt nach Dokumentationsfotografien zum Wiederaufbau der Paulskirche.
- Eine Zeitungsredakteurin benötigt zur aktuellen Berichterstattung ein Pressefoto von einer, aus den Beständen des Historischen Museums bestückten Ausstellung mit Fotografien von zwei noch lebenden und einer gerade verstorbenen Fotografin.
- Eine Bildagentur sucht für einen Kunden zu Werbezwecken Darstellungen zur Frankfurter Apfelweinkultur. Es ist für den Apfelweinhersteller unwichtig, ob es

sich bei den angefragten Fotovorlagen um Abbildungen von Gemälden, Graphik, Fotografien oder Objekten handelt. Entscheidend ist, daß in der Darstellung die typischen Apfelweingläser auftauchen sollen. Hergestellt werden soll ein neues Etikett für Apfelweinflaschen, eine Kundenzeitung und eine Anzeigenwerbung.

- Eine Fernsehredakteurin benötigt zur Illustration eines Berichtes über den Flughafen Frankfurt Fotografien von der Auseinandersetzung um die Startbahn West, auf denen Demonstranten zu sehen sein sollen.
- Eine Doktorandin, die über Frankfurter Malerinnen forscht, benötigt für einen Diavortrag in der Universität Vergleichsfotos von Gemälden aus unseren Beständen.
- Ein Verlag möchte für den Schutzumschlag eines Buches eine Fotografie des Goethe-Denkmal bearbeiten und verfremden lassen.
- Ein englischer Lexikonverlag fragt für seine neue CD-ROM Ausgabe nach weltweiten Verwertungsrechten für eine Fotovorlage des Wohnhauses von Anne Frank an.
- Ein Frankfurter möchte seinen 1933 nach Amerika emigrierten Nachbarn zu privaten Zwecken eine Reproduktion ihres Frankfurter Geburtshauses zuschicken, dessen Fotovorlage sich in unserem Archiv befindet.

Schon bei dieser Aufzählung wird deutlich, daß es sich bei den Anfragen um sehr unterschiedliche Nutzungszwecke handelt und daß in einem Museum oder Archiv inhaltlich und materiell sehr unterschiedliche Arten von Fotografien aufbewahrt werden können.

Die Fotobestände des Historischen Museums Frankfurt a.M. setzen sich beispielsweise aus folgenden Bereichen zusammen: Für die Graphische Sammlung werden seit dem Ende des letzten Jahrhunderts bis heute Originalfotografien (ausschließlich Positive) zur Stadtopographie, zur historischen, politischen Zeit- und Kulturgeschichte in Frankfurt, aber auch Aufnahmen von aus Frankfurt stammenden oder in Frankfurt lebenden Fotografinnen und Fotografen, die als Dokumentaristen oder als Künstler fotografisch arbeiten, gesammelt.

Das Fotoarchiv, ein Negativ- und Diaarchiv, enthält Dokumentarfotografien des umfangreichen Objektbestandes und dokumentiert die Museumsarbeit selbst: Bildmaterial, das im Rahmen von Ausstellungsprojekten erstellt wird, die Ausstellungsarchitektur, Ausstellungseröffnungen, Aktivitäten des Kindermuseums, wie zum Beispiel historische Ferienspiele.

Zusätzlich gibt es eine kleine Sammlung privater Fotoalben und Einzelfotografien, die im Rahmen alltagsgeschichtlicher Forschungen über Schenkungen und Nachlässe gesammelt werden.

Negativnachlässe Frankfurter Fotografen, bisher nur zum Teil erschlossen, sowie Abgaben aus Ämtern, z.B. Werbefotografien aus dem Verkehrs- und Presseamt der Stadt, bilden ein weiteres Sammlungsfeld.

Die Anfragen nach Fotografien betreffen in einem Museum und Archiv natürlich beide Bereiche: zum einen werden zu Veröffentlichungszwecken Fotoreproduktionen bzw. Dias von den Museumsobjekten gebraucht, also Dokumentationsfotografien, die häufig von Auftrags-

fotografen aufgrund der Anfragen erst neu hergestellt werden müssen, zum anderen sind die in der Sammlung befindlichen Originalfotos bzw. Fotografien aus den Nachlässen – das eigentliche „Bildarchiv“ – Ziel der Anfragen.

Sehr unterschiedliche Rechtsfragen werden berührt, wenn ein Museum oder Archiv Neuaufnahmen oder Reproduktionen von Objekten oder von vorhandenen Fotografien anfertigen läßt und wenn diese entweder zu eigenen Dokumentationszwecken gebraucht oder für Veröffentlichungszwecke Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie betreffen das Urheberrecht, die Persönlichkeitsrechte aber auch das Eigentums- und Besitzrecht. Ebenso sind beim Ankauf von Fotografien, bei der Schenkung oder der Übernahme eines fotografischen Nachlasses fotorechtliche Fragen zu klären, die in Verträgen geregelt werden sollten. Außerdem treten bei der Ausleihe, Mahnung und dem Verlust von Fotomaterial Rechtsfragen auf, die die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Handel mit Fotografien betreffen.

Systematisch betrachtet können also Rechte an Fotografien auf dem Urheberrecht oder einem urheberrechtsähnlichen Leistungsschutzrecht, dem Recht des Abgebildeten am eigenen Bild und dem Eigentums- und Besitzrecht beruhen.

Die Entwicklung des Urheberrechts

In § 1 des UrhG von 1985 formuliert der Gesetzgeber:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

§ 2 beschreibt die Voraussetzungen und den Gegenstand: das Werk muß Ergebnis eines individuellen geistigen Schaffens sein und durch Inhalt oder Form oder durch die Verbindung von beidem etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Das Gesetz bietet Schutz gegen die unbefugte wirtschaftliche Ausbeutung dieser schöpferischen Leistung und gegen die Verletzung der ideellen Interessen am Werk.

Seit den Anfängen der Fotogeschichte gibt es eine Auseinandersetzung über die Frage, ob Fotografien als „Kunst“ anzusehen und somit also auch wie andere Kunstwerke zu schützen seien. Die unterschiedliche Beurteilung dieser Rechtsfrage macht sich vor allem fest an der Dauer der Schutzfristen:

Einheitliche Regelungen liegen in Deutschland seit 1907 mit dem Kunsturhebergesetz (KUG) vor, das alle Lichtbilder ohne Ansehung des künstlerischen Ranges für 10 Jahre seit Erscheinen, bei Nichterscheinen ebenfalls 10 Jahre, gerechnet ab dem Tode des Fotografen, schützte. Beide Schutzfristen wurden 1940 auf 25 Jahre verlängert, gestehen den Fotografien aber nicht den umfassenden Rechtsschutz von anderen Werken bildender Kunst zu. Mit Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes von 1965 trat bei der 25jährigen Schutzfrist für nichterschienene Lichtbilder eine gravierende Änderung ein. Da sich, wie der Gesetzgeber begründete, bei vielen Lichtbildern der Fotograf nur schwer ermitteln lasse, wurde nun die Schutzfrist für nicht erschienene Fotografien auf 25 Jahre ab Zeitpunkt der Herstellung festgelegt.

Erst die Novelle dieses Gesetzes 1985 aber stellte einen Teil von Fotografien – der Gesetzgeber spricht von Lichtbildwerken – endlich anderen Werken der Kunst wirklich gleich und definierte sie eindeutig als Kunstwerke. Sie unterliegen dem Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, des Werkschöpfers, der mit der Fotografie eine persönliche geistige Schöpfung herstellte.

Demgegenüber wurden die anderen Fotografien eingestuft als „Dokumente der Zeitgeschichte“ oder als „einfache Lichtbilder“. Sie genossen einen urheberrechtsähnlichen Leistungsschutz: als „Dokumente der Zeitgeschichte“ 50 Jahren ab Erscheinen, bzw. bei Nichterscheinen 50 Jahre nach ihrer Entstehung und als „einfache Lichtbilder“ 25 Jahre ab Erscheinen, bzw. Entstehung. Seit 3.10.1990 gilt nun mit der Einführung des Bundesrechts ein einheitliches Urheberrecht auch in den neuen Bundesländern. Das bedeutete für das Gebiet der ehemaligen DDR unter anderem die Qualifizierung neuer Werke (z.B. Computerprogramme) und neuer Leistungsschutzrechte (z.B. der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben) sowie die Neugestaltung von Nutzungsrechten (z.B. das Senderecht für ausübende Künstler) und eine Verlängerung der Schutzfristen auch dort, wo sie nach geltendem DDR-Recht abgelaufen waren.

Mit der Anpassung an die neuen EU-Richtlinien hat der deutsche Gesetzgeber mit dem 3. Urheberrechtsänderungsgesetz vom 11. Mai 1995 die Regelung der Schutzfristen revidiert und die Trennung von „einfachen Lichtbildern“ (25 Jahre Schutz) und „Lichtbildern als Dokumente der Zeitgeschichte“ (50 Jahre Schutz) aufgehoben: alle einfachen nichtschöpferischen Fotografien sind nun einheitlich 50 Jahre nach Ersterscheinen und bei nichterschienenen Fotografien 50 Jahre nach ihrer Entstehung geschützt. Als zweite Änderung kommt hinzu, daß die bisherige Schutzfrist für künstlerische Lichtbildwerke (bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) ab sofort rückwirkend angewandt wird. Die bisherige relativ einfache Daumenregel, nach der die meisten Fotografien gemeinfrei waren, die vor 1960 entstanden sind, gilt für künstlerische Lichtbildwerke nun nicht mehr.

Was heißt das konkret für die in Museen oder Archiven aufbewahrten Fotografien? Bleiben wir bei den Beispielen vom Anfang und sehen wir uns die Dauer des Rechtsschutzes genauer an:

- Die in der Fotoausstellung des Historischen Museums gezeigten journalistischen Fotografien der 1899 geborenen Ilse Bing, in den 20er und 30er Jahren aufgenommen und erschienen, waren nach den Gesetzen von 1907 und 1940 nach 10jähriger bzw. 25jähriger Schutzfrist, also spätestens seit Mitte der 50er Jahre, frei von Urheberrechten. Eine Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken, also künstlerischen Fotografien und einfachen Lichtbildern, wurde hier noch nicht vorgenommen. Erst seit der neuen EU-Anpassung 1995, die die Schutzfrist für Lichtbildwerke rückwirkend definiert, unterliegen diese nach der internationalen Anerkennung der Fotografin jetzt zu Lichtbildwerken erhobenen Fotografien einer Schutzfrist bis 70 Jahre nach dem Tod der Künstlerin.
- Ebenso genießen die in dieser Ausstellung gezeigten, Anfang der 90er Jahre hergestellten, Fotografien der Frankfurter Fotografin Abisag Tüllmann nach der Gesetzesnovelle von 1985 und der EU-Anpassung von 1995 als Lichtbildwerke, wie andere Kunstwerke auch,

eine 70jährige Schutzfrist und sind nach dem Tod der Künstlerin 1996 bis zum Jahr 2066 mit Urheberrechten belegt. Dies ist bei jeder Veröffentlichung zu berücksichtigen.

- Fotografien, die wir von unseren Objekten herstellen lassen, also beispielsweise die Fotos von Objekten aus unserer Textilsammlung für eine Ausstellungsausleihe, können als einfache nichtschöpferische Lichtbilder eingestuft werden. Mit ihrer Veröffentlichung im Katalog unterliegen sie nun – nach der Aufhebung der Abstufung von „einfachem Lichtbild“ und „Lichtbild als Dokument der Zeitgeschichte“ – einer 50jährigen Schutzfrist bis zum Jahr 2045. Lügen sie bis zum Jahr 2040 bei uns im Archiv und würden erst zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht, verlängerte sich die Schutzdauer ab Zeitpunkt des Erscheinens um weitere 50 Jahre bis zum Jahr 2090.

Man kann also davon ausgehen, daß die von Museen verwendeten Objekt Fotografien in der Regel urheberrechtlich geschützt sind, da innerhalb der 50jährigen Schutzfristen das Material aufgrund der Instabilität der Farben regelmäßig erneuert werden muß und auch bei den S/W-Dokumentationsaufnahmen in diesem Zeitraum oft ein Wechsel in der Vorstellung der angemessenen Objektpräsentation stattfindet, also meist relativ neues Fotomaterial verwandt wird.

- Nach der Zerstörung der Museumsobjekte im 2. Weltkrieg erhielten Objektfotos aus unserem Negativarchiv den Status von „Dokumenten der Zeitgeschichte“. Neben den Inventarbüchern sind sie manchmal die einzigen Zeugnisse, die über die ehemaligen Museumsbestände Auskunft geben. Die Schutzdauer dieser vor 1945 angefertigten Fotografien (zunächst 25 Jahre) kann bereits abgelaufen sein, nämlich dann, wenn sie gleich veröffentlicht wurden. Sie kann aber in Einzelfällen infolge der Übergangsregeln der Gesetzesänderungen von 1965 und 1985 (Dokumente der Zeitgeschichte 50 Jahre Schutz) auch noch bestehen.
- Fotografien von der Auseinandersetzung um eine neue Startbahn am Frankfurter Flughafen in den 80er Jahren sind natürlich auch als Dokumente der Zeitgeschichte einzustufen. Dabei ist es unerheblich, ob diese von einem Profifotografen oder einem Knipser z. B. einem Demonstranten, hergestellt wurden. 1986 in einer Szenezeitung veröffentlicht, genießen sie für 50 Jahre bis 2036 urheberrechtliche Leistungsschutzrechte, die von der anfragenden Fernsehredakteurin beachtet werden müssen.
- Im Vergleich dazu werden einzelne Fotodokumente des Häuserkampfes in Frankfurt, von Fußballereignissen und Großkundgebungen, weil sie als eine künstlerische Schöpfung der international anerkannten Fotografin Abisag Tüllmann angesehen werden, als Lichtbildwerke mit 70jähriger Schutzfrist nach dem Tod der Fotografin eingestuft.

Bereits an den wenigen Beispielen wird deutlich, daß die Dauer der Schutzrechte, aufgrund der beschriebenen Gesetzesänderungen und der vom Gesetzgeber erlassenen Übergangs- und Neuregelungen eine sehr unterschiedliche Länge haben können, was vor allem dann problematisch wird, wenn wir über den Urheber der Fotografie und ihre Veröffentlichungsgeschichte nichts wissen. Die Abgrenzung zwischen Lichtbildwerk und nichtschöpferischem Lichtbild ist, nach Aufhebung der alten Trennung von „einfachem Lichtbild“ und „Dokument der

Zeitgeschichte“, nun zwar eindeutiger definiert, muß sich im Einzelfall aber über die Rechtspraxis erweisen.

Was aber wird mit den Schutzfristen eigentlich geschützt? Welche Inhalte regelt das Urhebergesetz und welche Rechte betreffen im engeren Fall die archivari-sche oder museale Praxis?

Inhalte des Urheberrechts

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 UrhG).

Es teilt sich in zwei Rechtsbereiche auf: die Urheberpersönlichkeitsrechte, die an den Urheber, den Schöpfer des Werkes, also in unserem Fall die Fotografin oder den Fotografen, persönlich gebunden sind und die Verwertungsrechte, die der Urheber auch auf andere übertragen kann.

Dies gilt nicht nur für Lichtbildwerke, also die „Kunstfotografie“, auch bei den einfachen Lichtbildern sind die urheberrechtsähnlichen Leistungsschutzrechte persönlichkeitsgebunden. So verfügt auch der Knipserfotograf, der die Demonstrationsfotos machte oder die Großmutter, die für das Familienalbum fotografiert, über Urheberpersönlichkeitsrechte bzw. verwandte Schutzrechte.

Da diese Rechte an den Hersteller der Fotografie oder seinen Rechtsnachfolger gebunden sind, kann ein Museum oder Archiv an den in Auftrag gegebenen, gekauften oder geschenkten Fotografien kein Urheberrecht im Allgemeinen besitzen, sondern allenfalls ihm übertragene Teilrechte. Lediglich als Rechtsnachfolge durch Vererbung erhält ein Archiv oder Museum die Möglichkeit in den Besitz der Urheberpersönlichkeitsrechte zu gelangen.

Urheberpersönlichkeitsrechte

Vier Teilrechte kennzeichnen das Urheberpersönlichkeitsrecht:

1. Mit dem Veröffentlichungsrecht kann der Schöpfer eines Werkes, z.B. ein Fotograf, entscheiden, ob oder wie sein Foto einem größeren Kreis von Betrachtern erstmals zugänglich gemacht werden soll. Ein Käufer von Fotografien erwirbt einschränkend aber durch § 44,2 des UrhG im Regelfall das Recht, diese auch öffentlich auszustellen und damit zu veröffentlichen. Für die Auftragsfotografie des Museums ist dieses Veröffentlichungsrecht unbedingt vertraglich zu regeln.
2. Auf das Recht der Anerkennung der Urheberschaft wird von Fotografen häufig durch Anbringen eines Urheberrechtsstempels hingewiesen. Dieses Recht der Namensnennung – für Berufsfotografen in den meisten Fällen auch eine wichtige Werbung – wird sehr häufig verletzt, z.B. indem die Fotografennamen nur summiert ohne Seitenangabe als Bildquellennachweis in Büchern aufgeführt werden. Zumindest in früheren Jahren war es auch im Historischen Museum Frankfurt eine übliche Praxis, bei Ausstellungskatalogen die Namen der angestellten Fotografen völlig zu

verschweigen oder sie im allgemeinen Dank an die beteiligten Mitarbeiter einzureihen.

Natürlich gibt es Umstände, bei denen ein Fotograf bereit ist, auf dieses Recht der Namensnennung zu verzichten (z.B. bei Parteiberufotos oder Demonstrationsfotos). Aber auch wenn kein Urheberrechtsstempel vorhanden ist, sind wir nach dem Gesetz verpflichtet, dem Recht auf Namensnennung zu genügen. Bei vielen Archivfotografien fehlt jedoch die Kenntnis des Urhebers. Sie kommen anonym im Rahmen von Nachlässen oder Schenkungen in die Sammlung und ein Nachrecherchieren ist nur in Einzelfällen möglich. Zu den damit verbundenen Rechtsunsicherheiten wird im Umgang mit den Verwertungsrechten noch Stellung genommen.

3. Zum Urheberpersönlichkeitsrecht gehört auch, daß der Urheber das Recht hat, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes, die geeignet wäre, seine geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu verfälschen, zu verbieten.

Auf dieses Recht berufen sich Dokumentarfotografen, die sich in Hamburg zu einem Verband zusammengeschlossen haben, um eine Veränderung ihrer Fotografien durch digitale Bildbearbeitung auszuschließen. Im Zusammenhang mit den neuen Möglichkeiten und dem verstärkten Einsatz digitaler Bildtechniken wird es in diesem Bereich in der nächsten Zeit sicher zu einer Präzisierung durch die Rechtspraxis kommen. Zur Zeit versuchen Fotografen- und Journalistenverbände, Gewerkschaften und Vertreter der Verwertungsgesellschaften international die Kennzeichnungspflicht für digital veränderte Fotografien durchzusetzen.

Bisher definiert der Gesetzgeber, daß die zulässige „freie Benutzung“ eines Werkes dann vorliegt, wenn ein neues selbständiges Werk geschaffen wurde und von einer genehmigungspflichtigen Bearbeitung dann gesprochen werden kann, wenn das überarbeitete Ursprungswerk noch erkennbar ist.

Bei unserem Anwendungsbeispiel – der Anfrage eines Verlages, für die Titelblattgestaltung eines Buches ein Foto des Goethe-Denkmal zur Bearbeitung benutzen zu wollen – ist dieses Urheberrecht von Bedeutung. Natürlich kann es sich bei diesem Titelblattentwurf um ein neues künstlerisches Werk handeln, so daß eine freie Benutzung zulässig wäre. Ist dies nicht der Fall, so muß der Fotograf (nicht das Museum) sein Einverständnis für eine Bearbeitung seiner Fotografie geben.

4. Mit dem Recht auf Zugang zu den Werkstücken und dem Rückrufrecht des Urhebers wegen Nichtausübung der Verwertung oder wegen gewandelter Überzeugung seinem Werk gegenüber werden bereits Eigentums- und Verwertungsrechte berührt. Konkret heißt das: wenn ein Fotograf z.B. sein Negativarchiv verkauft hat und für eine Ausstellung selbst weitere Abzüge herstellen will, kann er vom Besitzer oder Eigentümer der Negative (also dem Museum oder Archiv) ihre zeitweilige Überlassung für diesen Zweck verlangen soweit nicht berechnete Interessen des Besitzers entgegenstehen. Ebenso kann der Urheber die Verwertung seines Werkes durch den Eigentümer oder Dritte verbieten bzw. die Erlaubnis rückrufen, wenn diese die ausschließlichen Nutzungsrechte nicht ausüben und damit die Interessen des Urhebers erheblich verletzt. Dies gilt auch, wenn das Werk nicht

mehr der Überzeugung des Herstellers entspricht. In diesen Fällen müssen Eigentümer oder Rechteinhaber entschädigt werden.

Der zweite Rechtsbereich des Urhebergesetzes betrifft die Verwertungsrechte. Bezogen sich die Persönlichkeitsrechte auf die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk, so regeln die Verwertungsrechte die materielle Nutzung des Werkes, also vermögensrechtliche Aspekte. Diese Rechte sind in Teilbereichen übertragbar, d.h. der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk, also die Fotografie, auf einzelne oder alle bekannten Nutzungsarten zu verwerten. Dieses Recht kann mit und ohne Ausschließlichkeit eingeräumt werden, in der Fachterminologie spricht man von einfachem Nutzungsrecht oder ausschließlichem Nutzungsrecht. Unterschieden werden die Verwertung in körperlicher Form, wie bei der Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung und die Verwertung in unkörperlicher Form, wie Vortrag, Senderecht, Wiedergabe durch Bild- und Tonträger. Der Gesetzgeber führt keine abschließende Aufzählung der Verwertungsarten auf. Die zur Zeit bekannten Verwertungsformen dienen lediglich als Beispiele und machen deutlich, daß auch zukünftige noch unbekannt Verwertungsformen dem Gesetz unterliegen. So wird zur Zeit über die Nutzungsrechte und Honorare bei der Zweitverwendung von Fotografien auf CD-ROM-Ausgaben von Zeitschriften rechtlich verhandelt.

Die körperlichen Verwertungsrechte

1. Das Vervielfältigungsrecht ermöglicht, vom Werk Vervielfältigungsstücke, gleichviel in welchem Umfang und in welcher Zahl, herzustellen. Eine Vervielfältigung bedeutet rechtlich, daß das Werk abrufbar festgelegt werden muß, also in reproduzierbarer Form vorhanden ist: z.B. eine Kopie, eine Anzahl von Fotoabzügen, eine Aufzeichnung auf Magnetband zur Wiedergabe oder die digitale Speicherung zur Herstellung digitaler Kopien z.B. auf CD-ROM. Die direkte Ausstrahlung einer Fotografie im Rahmen einer Live-Sendung gilt ebensowenig als Vervielfältigung wie die Vorführung einer Fotografie durch ein Epidiaskop. Beides sind aber Veröffentlichungen, die der Urheber genehmigen muß. Die Abgrenzung zwischen Vervielfältigung und Original ist nicht immer ganz einfach, da es sich ja gerade bei der Fotografie auch um ein Reproduktionsmedium handelt. Die identischen Dokumentationsaufnahmen eines Museumsobjektes auf einem S/W-Negativ und auf einem Diapositiv stellen rechtlich gesehen zwei Originale dar. Die zusätzlich zum Originalabzug angefertigten S/W-Abzüge vom Negativ oder ein Farbabzug des Dias sind im Regelfall Vervielfältigungsstücke.
2. Das Verbreitungsrecht beinhaltet die Möglichkeit, das Original oder Vervielfältigungsstücke der Fotografie in der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht sind die rechtlichen Grundlagen unserer alltäglichen Praxis, für andere Nutzer Vervielfältigungsstücke (z.B. Fotoabzüge) herstellen zu lassen und deren Verbreitung in Form einer weiteren Vervielfältigung (z.B. als Druckwerk) einzuräumen. Das Verbreitungsrecht des Urhebers wird aber nicht berührt, wenn – wie im Beispiel der Anfrage eines Frankfurters, der

ein Foto seinen emigrierten Nachbarn schicken will – dieses Foto zu Privatzwecken verkauft, verliehen oder verschenkt wird, also nicht in die Öffentlichkeit gelangt.

3. Das Ausstellungsrecht umfaßt das Recht, das Original oder die Vervielfältigungsstücke einer bisher unveröffentlichten Fotografie öffentlich zur Schau zu stellen. Dieses Recht beschränkt sich auf die Erstveröffentlichung. Beim Verkauf eines unveröffentlichten Werkes erhält der neue Eigentümer, z.B. das Museum, dieses Recht zur Ausstellung des Werkes, wenn der Fotograf dies nicht ausdrücklich verbietet. Nach der EU-Anpassung von 1995 steht dem Urheber in jedem Fall eine angemessene Vergütung für die Ausstellung seines Werkes zu.

Die unkörperlichen Verwertungsrechte

Die unkörperliche Form der öffentlichen Verwertung umfaßt mit dem Vorführungsrecht die Möglichkeit, Fotografien durch technische Einrichtungen wie Diaprojektionen, Tonbildschauen oder ähnliches zu veröffentlichen. Das Senderecht ermöglicht die Wiedergabe des Werkes durch Fernsehen oder entsprechende technische Einrichtungen. Die Wiedergabe auf Bild- und Tonträger wird bei Fotografien da relevant, wo ein Foto als Bühnenbild oder als eigenständiges Bild im Rahmen einer Aufführung abgefilmt wird. Hier muß sich der Filmemacher das Recht zur Wiedergabe einräumen lassen.

Der Umgang mit den Nutzungsrechten

Die genannten Verwertungsrechte sind weder ganz noch teilweise abtretbar. Der Urheber kann aber anderen Personen oder Institutionen das Recht einräumen, sein Werk zu nutzen. Dabei können einzelne Verwertungsrechte vergeben werden oder alle denkbaren Verwertungsarten einer anderen Person eingeräumt werden und diese Rechte als einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht vergeben werden. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt seinen Inhaber, die Fotografie neben anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Das ausschließliche Nutzungsrecht ermöglicht es dem Inhaber, unter Ausschluß aller anderen Personen einschließlich des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger das Foto auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Die Möglichkeiten, eine Fotografie zu verwerten, sind also ziemlich vielfältig.

Was bedeutet nun der Umgang mit diesen Nutzungsrechten konkret für die Museums- und Archivpraxis? Drei Problembereiche werden beim Rückblick auf die vorgestellten Fotoanfragen deutlich:

1. Läßt ein Museum oder Archiv Fotografien von Sammlungsgegenständen oder der eigenen Ausstellungsarbeit durch Auftragsfotografen herstellen, so ist es wichtig, sich die ausschließlichen Nutzungsrechte an diesen Fotografien für alle Nutzungsarten zu sichern. Nur dann verfügt das Museum über das Recht, die Fotografien selbst weiter zu nutzen, d. h. einfache Nutzungsrechte, wie das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, einzuräumen, also Reproduktionen von den Negativen, Positiven und Dias der Sammlungsgegenstände herstellen zu lassen und diese für Veröffentlichungen oder sonstige

Arten der Nutzung weiterzugeben bzw. zu verkaufen. Bei der Auftragsvergabe an Fotografen im Rahmen von Werkverträgen sollte die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, räumlich und inhaltlich möglichst umfassend, sowie die Eigentumsübertragung an allen Fotomaterialien, also auch an den Negativen, genau vertraglich geregelt sein. Dies kann beispielsweise durch Jahresrahmenverträge erfolgen, die für alle Werkverträge der Auftragsfotografen in diesem Zeitraum gelten. Natürlich entbindet eine solche weitgehende Rechtsübertragung die Museen nicht von der Pflicht, die Urheberpersönlichkeitsrechte, also vor allem das Recht auf Namensnennung des Fotografen, zu achten. Bei der Weitervergabe von einfachen Nutzungsrechten zu Veröffentlichungszwecken ist deshalb nicht nur darauf zu bestehen, daß der Name der Institution selbst als Besitz- bzw. Eigentumsnachweis anzugeben ist, sondern auch der Name des Fotografen mit eindeutiger Zuordnung genannt wird.

2. Auch die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts gegenüber Dritten bedarf natürlich der Vertragsform, damit der Umfang der Rechtserteilung unstrittig ist. Den Kunden des Museums oder Archivs werden dabei zeitlich, örtlich, räumlich und inhaltlich beschränkte Rechte erteilt.

Konkret bezogen auf die Anwendungsbeispiele heißt das:

- Bei der Verwendung von Fotovorlagen textiler Objektleihgaben im Rahmen einer Ausstellung für die Veröffentlichung in einem Ausstellungskatalog und Werbe-faltblatt muß im Nutzungsrechtsvertrag der Verwendungszusammenhang auf diese beiden Zwecke beschränkt werden, wenn jede weitergehende Nutzung ausgeschlossen sein soll. Sollten die Fotografien zusätzlich auf dem Ausstellungsplakat, der Einladungskarte oder auch in einer späteren Buchhandelsausgabe des Kataloges abgedruckt werden, müßte eine Erweiterung bzw. eine erneute Erteilung des Nutzungsrechts erfolgen.
- Bei der Anfrage einer Werbeagentur zur Nutzung von Fotografien und Objekten aus unserer Sammlung für Anzeigenwerbung, Etikett und Kundenzeitung eines Apfelweinherstellers wäre es erforderlich, vertraglich die Auflagenhöhe der Etikettierung sowie eine zeitliche oder eine Anzahlbeschränkung der Anzeigenwerbung zu vereinbaren. Sonst könnte der Hersteller auf unbestimmte Zeit die Fotoreproduktion eines Gemäldes oder Objektes des Museums zur eigenen Werbung benutzen.
- Bei der Vergabe weltweiter Nutzungsrechte an der Fotografie des Anne-Frank-Wohnhauses im Rahmen der CD-ROM-Produktion eines Lexikonverlages kann es notwendig sein, die weitere Speicherung auf Datenträgern auszuschließen und außerdem ein Verbot der Reproduktion von der CD-ROM aus festzulegen. Es ist aber durchaus auch möglich, die Nutzung auf einen bestimmten Sprachraum (z.B. deutschsprachige Rechte) oder einen Veröffentlichungsbereich (z.B. Amerika) einzuschränken. Dabei muß der Umfang der Rechteeinräumung natürlich auch im Verhältnis zur Entgelthöhe gesehen werden.

Der Gesetzgeber geht bei fehlender oder unzureichender Vereinbarung für den Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten von der Zweckübertragungstheorie

aus. Bei Rechtsstreitigkeiten geht es in diesen Fällen häufig um eine Kombination von Eigentumsrechts-, Besitzrechts- und Nutzungsrechtsfragen. Ein Blick auf die Beispiele verdeutlicht dies:

- Erwirbt ein Archiv oder Museum von einem Fotografen Negative und Dias mit allen Rechten, so werden darunter die ausschließlichen Nutzungsrechte verstanden. Es kann zweifelhaft sein, ob neben der Nutzung auch eine Eigentums- und Besitzübertragung bezüglich der Negative und Dias gemeint ist. Ist der Vertragszweck genannt, etwa eine Katalogveröffentlichung, so ist dies nach der Zweckübertragungstheorie nicht anzunehmen. Wenn allerdings mit dem Auftrag auch Archiv- und Dokumentationszwecke verbunden sind, so hat die Institution als Auftraggeber meist auch das Interesse am Eigentum und Besitz der Negative und Dias. Eindeutige und detaillierte Vertragsvereinbarungen sind deshalb in eigenem Interesse abzuschließen.
- Verleiht das Museum Dias für Vorführungszwecke, so erhält der Nutzer (unsere Doktorandin) an den Dias nur den zeitweiligen Besitz, aber keine Eigentumsrechte. Außerdem erhält der Vortragende das unkörperliche Nutzungsrecht zur Vorführung. Er hat die geliehenen Dias nach der Nutzung zurückzugeben, wenn das Museum mit ihm eine Art Leihvertrag geschlossen hat. In diesem sind auch die Leihfristen, das Mahnverfahren und der Ersatz bei Verlust im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln.
- Bei dem Verkauf von Fotoabzügen zur Veröffentlichung erwirbt eine anfragende Zeitung, soweit nicht eine Rücksendung vereinbart wurde, das Eigentum und den Besitz an diesen Reproduktionen sowie ein im Nutzungsrechtsvertrag zu vereinbarendes einfaches Veröffentlichungsrecht, z.B. für eine Wochenendausgabe. Das Eigentum und der Besitz am Original bzw. an den Negativen und die ausschließlichen Nutzungsrechte bleiben beim Museum oder Archiv, auch wenn die Herstellungskosten dafür von der Zeitung gezahlt werden mußten. Die Zeitung kann zwar die Abzüge in ihr Bildarchiv aufnehmen, darf aber diese Abzüge ohne erneute Rechtserteilung weder für eigene Zwecke wieder verwerten noch diese zur Verwertung an Dritte weitergeben. Dies ist ein leider häufig vorkommender Rechtsverstoß, der nur dann eingeklagt werden kann, wenn die Verwendungszwecke vorher genau schriftlich festgelegt waren.

Rechtsunsicherheiten

3. Das Hauptproblem in der Rechtspraxis stellen aber nicht die von den Institutionen in Auftrag gegebenen Fotografien dar – hier sind die Rechtsverhältnisse ja in der Regel bekannt – sondern die durch Ankauf, Schenkung oder sonstige Art der Übernahme in die Sammlungen gelangten Originalfotografien oder Reproduktionen: In den Archiven sind das die Bestände aus schriftlichen Nachlässen oder Behördenabgaben, in den Museen die von Dachböden geretteten Negativnachlässe, Ankäufe vom Flohmarkt oder von Sammlern, Fotografien von Privatleuten etc..

Aber genau dieser Teil unserer alten Fotobestände stellt uns vor schwierige rechtliche Probleme: Prinzipiell gelten nämlich auch hier die Gesetze des Urheberrechts.

Aus diesem Grund ist eigentlich eine Klärung der Rechtslage der bereits vergebenen Verwertungsrechte und die Sicherung von möglichen Nutzungsrechten für das Museum oder Archiv erforderlich und anzustreben. Die Rechtspraxis im Alltag aber sieht völlig anders aus, und das nicht ohne Grund.

Zum einen enthalten diese Sammlungsbestände häufig anonyme, oft unzureichend oder völlig unbeschriftete Fotografien, so daß eine einzelne Rechtsklärung, auch aufgrund des Mengenproblems, praktisch unmöglich erscheint. Zum anderen hat das Bewußtsein über die Bedeutung der Fotografie als schätzenswertes Kulturgut und Rechtsträger erst in den letzten Jahren ein entsprechend konsequentes Verhalten in den Archiven und Museen selbst zur Folge. Nachlässe wurden häufig aufgrund anderer Ordnungs- und Ablagekriterien auseinandergerissen, Provenienzen und Fotografennamen wurden unzureichend dokumentiert und nicht systematisch erfaßt. Eine Rückrecherche der älteren Bestände aber ist häufig personell gar nicht zu leisten.

Die Vergabe von Rechten an Dritte bewegt sich bei diesen Fotografien häufig in einem rechtsunsicheren Raum. Durch einen entsprechenden Hinweis im Nutzungsrechtsvertrag ist es möglich, auf diese Rechtsunsicherheit hinzuweisen und sich ggf. vor Rechtsansprüchen Dritter abzusichern.

So enthält der Nutzungsrechtsvertrag des Historischen Museum Frankfurt a.M. z.B. folgenden Passus:

„Bei urheber- und persönlichkeitsrechtlich geschützten Werken oder in solchen Fällen, in denen das Museum nur eingeschränkt oder gar nicht über die Nutzungsrechte verfügt, ist der Nutzer selbst für die Wahrung von Rechten Dritter verantwortlich. Der Nutzer ist verpflichtet, das Museum durch schriftliche Erklärung von Ansprüchen Dritter freizustellen.“ Natürlich wird auch eine Weitergabe des Fotomaterials an Dritte ohne Genehmigung untersagt.

In Publikationen findet man in der letzten Zeit häufiger im Abbildungsverzeichnis den Hinweis, daß nicht alle Rechteinhaber ermittelt werden konnten und diese gebeten werden, ihre Rechte geltend zu machen. Ein solcher Zusatz stellt für die eigene Veröffentlichungspraxis und Arbeit mit Fotografien, deren Urheberrechte ungeklärt sind, einen Bewußtseinsfortschritt und einen gewissen rechtlichen Schutz dar, signalisiert man doch, das ungeklärte Rechtsproblem nicht weiter zu negieren. Eine wirkliche Lösung des Problems ist aber nur in Sicht, wenn neben einer sorgfältigen inhaltlichen Erschließung der Fotobestände auch die Recherche der Rechtsverhältnisse zukünftig eine grundsätzliche Beachtung findet. Denn mit den neuen Möglichkeiten der digitalen Bildspeicherung und -übertragung beginnt für die Nutzung von Fotografien auch rechtlich gesehen ein neues Zeitalter.

Beschränkungen des Urheberrechts

Die Beschränkungen des Urheberrechts berühren drei Bereiche. Sie ergeben sich aus den spezifischen Interessen der Öffentlichkeit, den Interessen anderer Urheber bzw. aus den vom Urheberrechtsgesetz abgetrennten Persönlichkeitsrechten.

1. Für die Öffentlichkeit sind vor allem Informationsinteressen von Bedeutung. Daraus ergibt sich, daß es zulässig ist – in engen gesetzlich definierten Grenzen – Fotografien ohne besondere Genehmigung zu vervielfältigen und zu verbreiten: für die Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung, z.B. über eine Ausstellung (ich erinnere an das Beispiel Pressefoto) oder für die Rezension eines Buches, in Form von Zitaten, als Katalogbild zu einer Ausstellung, für den Kirchen- Schul- und Unterrichtsgebrauch, als Fotokopie für eigene oder wissenschaftliche Zwecke. Für diese Nutzung ist in einigen Fällen (z.B. bei Schulbüchern) eine Vergütung gesetzlich festgelegt.

2. Auch die Werke anderer Künstler sind urheberrechtlich geschützt. Ein Fotograf, der ein solches Werk – ein Gemälde, aber auch die Fotografie eines anderen Fotografen, eine Skulptur oder ein Gebäude – fotografieren und dieses Foto veröffentlichen will, benötigt die Genehmigung des Urhebers bzw. des Inhabers der Nutzungsrechte. Davon ausgenommen, und hier greifen wieder die Ausnahmeregeln des Urhebergesetzes, sind Werke, die sich dauerhaft an öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, sowie die äußere Ansicht von Bauwerken, die von einem öffentlichen Ort aus fotografiert werden können. Außerdem ist es zulässig, geschützte Werke ohne Genehmigung abzubilden, wenn sie unwesentliches Beiwerk einer Fotografie sind, beispielsweise sich zufällig im Hintergrund eines Personenportraits befinden.

Wie eng der Spielraum der Ausnahmeregeln ist, zeigt die Rechtspraxis:

- So hatte sich Alice Schwarzer bei der Veröffentlichung einer umfangreichen Serie von Fotografien Helmut Newtons in der Zeitschrift „Emma“ auf das Zitatrecht berufen und verlor den Prozeß, da die Anzahl der Fotos den in der Rechtspraxis üblichen angenommenen Zitaträumen überschritten hatte.
- Ein gutes Beispiel ist die komplizierte Rechtslage bei der Verwertung von Fotografien des „verhüllten Reichstages“ von Christo. So ist die Nutzung von Fotografien, die im Rahmen der aktuellen Berichterstattung hergestellt wurden, nach Abschluß der Kunstaktion nicht mehr zulässig. „Im Dickicht des Rechts“ so titelte die FAZ am 22.6.1995 einen Artikel, in dem es um die weitere Beurteilung dieser Veröffentlichungsrechte ging: Da es sich bei der Aktion nicht um eine dauerhafte sondern befristete Skulpturenausstellung im öffentlichen Raum handelt, liegt das Urheberrecht und damit die Vergabe des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts an Fotografien bei den Künstlern selbst, die diese exklusiv an autorisierte Fotografen vergeben hatten. Nur diese Fotografien sind nach Beendigung der Aktion zur Veröffentlichung zugelassen. Die Ausnahmeregelung des Urhebergesetzes Werke betreffend, die sich dauerhaft an öffentlichen Orten befinden, kann wegen der befristeten Aufstellung im öffentlichen Raum nicht geltend gemacht werden. Ebenso wenig gilt das Ausnahmerecht, die äußere Ansicht von Bauwerken frei fotografieren zu dürfen, da es sich nicht mehr um den Reichstag als Gebäude, sondern um ein Kunstwerk handelt. Verstöße gegen diese Rechtsauffassung, d.h. die Veröffentlichung anderer als durch den Künstler Christo autorisierter Fotografien, werden mit Rechtsprozessen verfolgt.

3. Der dritte Bereich von Sonderregeln betrifft die vom Urhebergesetz getrennten Persönlichkeitsrechte, die im BGB und dem eingangs angesprochenen Kunsturhebergesetz formuliert sind. In ihnen ist das sogenannte „Recht am eigenen Bild“ geregelt, das generell verbietet, Personen gegen ihren Willen zu fotografieren und vor allen Dingen diese Fotografien zu veröffentlichen. Ausnahmen sind die fotografische Aufnahme von Personen der Zeitgeschichte, Personen, die im Rahmen von Veranstaltungen oder Versammlungen mitfotografiert wurden oder Personen, die auf der jeweiligen Fotografie nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit abgebildet sind. Außerdem ist die Herstellung und Veröffentlichung einer Fotografie erlaubt, sofern die Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dient. Die Einwilligung zur Herstellung einer Fotografie gilt im Zweifel als erteilt, wenn eine Entlohnung des Abgebildeten erfolgte.

Wie schwierig die Beurteilung der Rechtslage im Einzelfall sein kann, wird an den Knipserfotografien eines Demonstranten bei der Auseinandersetzung um die Startbahn West am Frankfurter Flughafen deutlich. Offenbar lag ein unausgesprochenes Einverständnis zur Herstellung der Fotografien aufgrund der Zugehörigkeit des Fotografen zur Demonstrantengruppe vor. Die Aufnahme der Fotografien in die Sammlung des Museum erhebt diese in den Rang von Dokumenten der Zeitgeschichte. Schon die Veröffentlichung dieser Fotos aber hätte aufgrund abgebildeter Straftatbestände, wie das Einreißen von Zäunen rechtliche Folgen nach sich ziehen können. Abgebildete Personen hätten beispielsweise zur Strafverfolgung identifiziert werden können. Ein permanentes Problem für die Alltagsarbeit von Pressefotografen.

So ist es bisher in der Rechtspraxis üblich, bei abgebildeten Polizisten das Recht am eigenen Bild höher einzustufen und damit eine Veröffentlichung zu verbieten, als das Recht, wonach Personen der Zeitgeschichte – Demonstranten, Polizisten aber auch Zuschauer – ungestraft fotografiert und im Rahmen des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit diese Fotografien auch verbreitet, d.h. gedruckt oder gesendet werden dürfen.

Nutzungsentgelte

Angesichts fehlender Gelder in den öffentlichen Institutionen stehen die Nutzungsentgelte gerade heute im Spannungsfeld zwischen der Nichtgewerblichkeit der öffentlichen Hand und dem Zwang zur Erwirtschaftung von Geldern im Spannungsfeld zwischen Budgetierung und Dienstleistungsanspruch. So müssen eingeräumte Nutzungsrechte in der Regel finanziell abgegolten werden. Die Höhe der Gebühren, Entgelte oder Honorarforderungen richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung, kann aber sehr unterschiedlich sein. Bei Archiven und Museen ist sie häufig gebunden an die Veröffentlichungszwecke. Wissenschaftliche Publikationen, aber auch Veröffentlichungen von anderen Museen und Archiven, werden in der Regel anders bewertet – meist von Zahlungen freigestellt – als die gewerbliche Nutzung. Die jährlich veröffentlichten Durchschnittspreise der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing MFM, Berlin, geben für diesen gewerblichen Bereich eine Orientierung an.

Verstöße gegen einzelne der hier im Überblick vorgetragenen Urheber- und Persönlichkeitsrechte können er-

höhte Entgelte bzw. Honorarforderungen zur Folge haben:

Diese sind zulässig z.B. bei der Nichtveröffentlichung des Fotografennamens. Aber auch ungenehmigte Personenveröffentlichungen können hohe Schadensersatzansprüche und Schmerzensgeld nach sich ziehen, vor allem dann, wenn von der abgebildeten Person ein negatives Bild in der Öffentlichkeit entstanden ist, also Persönlichkeitsrechte erheblich verletzt wurden. Natürlich kann auch das Archiv oder Museum bei ungenehmigter Nutzung von Fotografien, über deren Rechte es verfügt, auf Unterlassung klagen oder, wie es zum Teil in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits formuliert ist, bei Verstößen eine erhöhte Nutzungsgebühr erheben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind aus diesem Grund für die Fotoauftragsabwicklung sehr hilfreich. Sie gelten als Teil der Benutzer- und Gebührenordnung der Museen und Archive. In ihnen sollten neben den Regelungen zur Nutzungserteilung, die Herstellungsbedingungen der Fotografien, die Herstellungskosten, der Versand, das Ausleihverfahren von Diamaterial, das Rückgabeverfahren, die Blockierungskosten für verspätete Rückgabe und die Schadensersatzregelungen bei Verlust oder Beschädigung schriftlich festgelegt sein.

Außerdem kann im Rahmen einer Fotografierlaubnis geregelt werden, von wem und unter welchen Bedingungen Fotografien von Sammlungsgegenständen hergestellt werden dürfen, bzw. wie das Fotografieren in den Ausstellungsräumen des Museum reglementiert ist (Blitzlichtverbot, Stativverbot, ausschließlich private Nutzung, usw.).

Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeinfreiem Museums- bzw. Archiveigentum wird seit einigen Jahren immer wieder kontrovers diskutiert, ist aber gleichwohl Rechtspraxis in vielen Institutionen. In der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über „Grundsätze und Gebühren für das Fotografieren in Museen/Sammlungen für gewerbliche Zwecke und die Verwendung von Fotos zur Reproduktion“ 1992 wird eindeutig festgestellt, daß auch öffentliche Institutionen aufgrund der Sachherrschaft, die ihnen das Eigentum an den Kunstwerken und Objekten verleiht, berechtigt sind, den Zugang zu den Sammlungsobjekten einzuschränken, also Fotografierverbote auszusprechen, bzw. bei gewerblicher Nutzung von Fotografien auch für gemeinfreie Objekte – über die anfallenden Herstellungskosten von Reproduktionen hinaus – nach Art der Nutzung gestaffelte Entgelte zu fordern, die den Nutzungsentgelten entsprechen können.

Museen und Archive sind keine gewerblichen Bildagenturen. Die zum Teil unerschlossenen und unverbrauchten Bilderberge unserer Einrichtungen werden aber zu einer begehrten Ware im multimedialen Zeitalter, wo es zukünftig auf massenhafte digitale Speicherung und schnelle Nutzung in internationalen Computernetzen ankommt. Der kommerzielle Bildermarkt verbraucht ständig neue Fotografien und sieht in den Fotoarchiven der Museen und Archive schon heute ein riesiges und häufig billiges Verwertungspotential. So erscheint die lukrative Vermarktung unserer Bestände aufgrund der steigenden Nachfrage nach Bildern und angesichts der miserablen Finanzlage der Kulturinstitute durchaus verlockend. Sie bietet vielleicht dann eine Perspektive, wenn die erwirt-

schafteten Gelder zur Erschließung und sachgerechten Konservierung der Bestände genutzt werden könnten.

Wichtig ist, daß sich die Museen und Archive über die Folgen der Nutzung in diesen zur Zeit noch sehr unübersichtlichen Märkten im klaren sein müssen: Rechtlich ist eine Kontrolle der Einhaltung von Urheber- und Nutzungsrechten bei digitaler Verwertung zur Zeit nahezu ausgeschlossen. Verwertungsgesellschaften, wie die VG Bild/Kunst aber auch einzelne große Bildagenturen, bieten zur Zeit Kooperationen zur Vermarktung an, auch mit der Begründung, eine wirksamere Kontrolle leisten zu können. Diese Angebote sind nicht unumstritten und sollten im Einzelfall geprüft werden.

Neben der rechtlichen Seite sind aber noch andere Folgen zu bedenken: Durch die Digitalisierung werden die Fotografien reduziert zu reinen Bildinformationsträgern, die mit Hilfe der neuen Technologien einer unbeschränkten Manipulierbarkeit und allseitigen Verwertbarkeit ausgesetzt sind. Ein Einfluß auf die Verwendungszusammenhänge der Bilder ist damit praktisch ausgeschlossen. Aber Fotografien sind eben nicht nur Träger von Bildinformationen. Sie prägen seit mehr als 150 Jahren unseren Blick auf die Welt und sind mit ihren materiell sehr unterschiedlichen Formen, ihrer eigenen Ästhetik und ihrem Inhalt ein komplexes, nicht nur auf die Bildinformation reduzierbares schützenswertes Kulturgut und aus diesem Grund in unseren Sammlungen. Der Auftrag der Archive und Museen, Kulturgut zu sammeln, zu be-

wahren, zu erschließen und zu vermitteln, eröffnet die Möglichkeit, begründet abwägen zu können, in welchem Umfang und mit welchen Zielen die Verwertung von Fotografien aus unseren Sammlungen weiterentwickelt werden sollte. Die Beschäftigung mit dem „Fotorecht“ muß deshalb auch in diesem Zusammenhang ein Bestandteil zukünftiger Archiv- und Museumsarbeit sein.

Literatur:

- Heering, Christiane: Museumspraxis und Urheberrecht I. In: Rundbrief Fotografie N.F.11, 1996, 36-38.
- Heering, Christiane: Neue Literatur. Fragen zum Fotorecht. In: Rundbrief Fotografie N.F.13, 35-37.
- Heering, Christiane: Fristen: Schutzrechte im Urheberrechtsgesetz. In: Rundbrief Fotografie N.F.16, 41-42.
- Heitland, Horst: Der Schutz der Fotografie im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika. München 1995.
- May, Margarete: Rechtliche Aspekte der Fotografie und der elektronischen Bildverarbeitung. 2. Aufl., Braunschweig 1994.
- Mielke, Lothar, J.: Fragen zum Fotorecht. 4. überarb. Aufl., Baden-Baden 1996.
- Pfennig, Gerhard: Museumspraxis und Urheberrecht. Opladen 1996.
- Pütz, Karl Heinz: Fotografieren und Fotografien für gewerbliche Zwecke in Museen (Teil I u. II). In: Rundbrief Fotografie N.F.3, 1994, 25-28; N.F.4, 1994, 27-30.
- Pütz, Karl Heinz: UrhG: Nachtrag. In: Rundbrief Fotografie N.F.8, 1995 S. 34.
- Riedel, Hermann: Fotorecht für die Praxis. 4. Aufl., München 1994.
- Wiethoff, Dorothee, Lackner, Thomas: Museumspraxis und Urheberrecht II. In: Rundbrief Fotografie N.F.12, 30-31.

Filmarchivierung – Aspekte einer Facette archivischer Arbeit

von Karl Griep

Neben dem landläufig als 'klassisches' Archivgut verstandenen Überlieferungsteil an schriftlichen Unterlagen gelangen immer häufiger Materialien in die Archive, die von ihrer Beschaffenheit den Archivar mit spezifischen Fragen konfrontieren, die aber von ihrer inhaltlichen Aussage und ihrer Provenienz in ein öffentliches Archiv gehören, seien es nun Kommunal-, Landes- oder Archive anderer Körperschaften. Filme als Archivgut zu verstehen, erscheint dem Archivar aber auch dem Benutzer, insbesondere dem Historiker, sinnvoll, da Filme ohne jeden Zweifel eine sinnvolle Ergänzung anderer historischer Quellen sein können. Die Bandbreite der möglichen Fragestellungen an den Film als Quelle läßt sich nur schwer ermesen, daß die Filmaufnahmen aus dem Warschauer Ghetto eine unverzichtbare zusätzliche Quelle gegenüber anderen Überlieferungsformen der Zeitgeschichte sind, ist offenkundig, aber auch Fragen nach der Entwicklung der Massenkommunikation, soziale Entwicklung in Gesellschaften, die Entwicklung der Landwirtschaft bis hin zur Entwicklung der medizinischen Versorgung lassen sich nachvollziehen bzw. durch Filmanalyse mit ergänzenden Gesichtspunkten besser verstehen. Die Spannbreite der Betätigungsfelder ist ungeheuer.

Im Unterschied zu der amtlichen, schriftlichen Überlieferung, die häufig beispielsweise in der Form von Stehordnern als Aufbewahrungseinheit bzw. Archivalieneinheit den Arbeitsgegenstand des Archivars bildet, ist der Film vom Charakter des Mediums her zur Vielfältigkeit bestimmt, im Gegensatz zu dem überwiegenden Unikat-Charakter eines Aktenbandes.

Der Film ist in der Regel zur sofortigen Publikation bestimmt, gegenüber dem Charakter des rein internen Informationsmediums Schriftstück innerhalb einer Behörde oder zwischen juristischen oder natürlichen Personen. Hier ist der Film also den Druckwerken eher verwandt als dem Einzelschriftstück.

Ein Film amtlicher Provenienz ist nicht selten. Aber im Unterschied zum Schriftgutbereich ist bei dem Film der Anteil der privatrechtlichen Produktionen kommerzieller Art und auch der Amateurproduktionen, die als Quelle bzw. als Dokument dienen können, deutlich höher.

Zu allen genannten Punkten gibt es auch Ausnahmen. Längst nicht alle Filme sind zur Veröffentlichung bestimmt, längst nicht alle existieren schon von Beginn ih-

rer Produktion in mehreren Kopien, aber die Schwerpunkte, der generelle Charakter sollte hier dargestellt werden. Er ist grundlegend für die Prinzipien der Filmarchivierung und die sich daraus ergebenden ablauforganisatorischen Entscheidungen.

Einmal erkannt, daß auch der Film eine Überlieferungsform ist, die innerhalb des Aufgabenspektrums unserer Archive ihren spezifischen Platz hat, werden diese audiovisuellen Unterlagen häufig übernommen aber archivisch dann nicht weiter bearbeitet. Dabei bietet das Gerüst der einzelnen Schritte archivischen Arbeitens, das wir auf schriftliche Unterlagen anwenden, auch für die Filmarchivierung eine hilfreiche Richtschnur, wenn wir die einzelnen Arbeitsschritte in ihrer abstrakten Funktion verstehen und uns nicht durch die bei der Bearbeitung schriftlicher Unterlagen gewohnten Einzeltätigkeiten ablenken lassen.

Am Beispiel einiger uns allen geläufigen Fachtermini möchte ich die spezifischen Notwendigkeiten der Filmarchivierung erläutern. Es sind dies: archivische Erfassung, Übernahme, Akzessionierung, Bewertung, Ordnung und Verzeichnung, Sicherung durch konservatorische Bearbeitung und schließlich Benutzungsbetreuung.

Archivische Erfassung

Auf der Grundlage der allgemeinen Aufgabendefinition eines jeden Archivs ist das spezifische Sammlungsprofil des jeweiligen Archivs zu beschreiben. Hier setzt die Grundfrage der archivischen Erfassung auf: was ist in meinem Sprengel, während einer bestimmten oder während mehrerer historischer und zeitgeschichtlicher Perioden an Unterlagen entstanden?

Für die Filmarchivierung ist dies nicht anders. Der Film wurde 1895 erfunden. In jedem einzelnen Archiv, in dem die Archivierung von Filmen eine sinnvolle Umsetzung der allgemeinen Aufgabendefinition darstellen kann, gilt es nun, zu definieren, welche spezifischen Bereiche der Filmgeschichte zu der archivischen Aufgabenbeschreibung gehören, um darauf aufzusetzen und Unterlagen herauszufinden, die die in diesen Bereichen entstandene Filmproduktion auflisten.

Für die amtlichen Filmproduktionen sollten sich diese Informationen in den schriftlichen Unterlagen mit der Öffentlichkeitsarbeit oder mit Lehraufgaben oder auch Forschungsaufgaben befaßten Einrichtungen und Institutionen der jeweiligen Körperschaft finden. Für den nicht-amtlichen Bereich ist eine systematische Erfassung ungleich schwieriger. Der Reihe der Möglichkeiten, bei welchen Stellen potentielle Filmarchivalien entstanden sein könnten, ist nur schwer ein Ende zu setzen. Dementsprechend ist auch der Phantasie des jeweiligen Archivars eine Herausforderung gestellt, der man sich flexibel und energisch stellen sollte. Zusammenarbeit mit Industrieunternehmungen, Bürgervereinen, Stiftungen, während der Recherchen im eigenen Archivbestand, in Zeitungsarchiven und historischer Literatur angesetzt und durchgeführt, ist in diesem Zusammenhang regelmäßig sinnvoll.

Am Ende steht eine spezielle Filmografie, die außer Titel, Produzent, Entstehungsjahr, Länge/Dauer, verschiedenen technischen Daten der Filmproduktion und gege-

benenfalls Hinweisen zum Inhalt diejenigen filmischen Produktionen beschreibt, die für das betreffende Archiv von Bedeutung sein könnten. Wohlgermerkt diese Liste beschreibt alles, was es gegeben hat, ungeachtet der Tatsache, ob es noch existiert oder erreichbar ist. Möglicherweise sind einzelne Filme auch überhaupt nicht archivwürdig. Der Nutzen einer solchen filmografischen Erfassung geht über die Anwendung bei der unmittelbar anstehenden Arbeit hinaus. Der Blick auf die Vielfalt historischer Quellen wird geweitet und Fotografien, Plakate, Tondokumente, Buch- und Zeitschriftenpublikationen, ja auch amtliche Unterlagen lassen sich von Fall zu Fall umfassender in ihrem Wert und in ihrer Interdependenz zu anderen Quellen abschätzen.

Herausragend für die archivische Arbeit selbst ist es aber, daß die archivische Erfassung Grundlage oder zumindest Teilgrundlage für die weiteren archivfachlichen Schritte bildet: Übernahmen und deren Vorbereitung, Bewertungen, Ordnen und Verzeichnen und schließlich auch die Betreuung und Beratung von Benutzern gewinnen auf der Basis dieser Informationen ein ganz anderes Maß an Solidität.

Übernahme

Auf der Grundlage der Kenntnis der archivischen Erfassung bzw. der Filmografie, lassen sich die Filme ermitteln, die noch existent sind, die also potentiell zur Übernahme ins Archiv anstehen.

Neben der archivischen Erfassung und der organisatorischen Teile der Übernahme ist der rechtliche Charakter von Übernahmen das dritte, ein ganz entscheidendes Element.

Am augenfälligsten ist der Unterschied zwischen dem Bereich der Übernahmen von der überlieferungsbildenden Institutionen, für deren Archivierung das Archiv unmittelbar zuständig, ja vielleicht sogar geschaffen worden ist – dies sind für Kommunalarchive, die Unterlagen aus den Verwaltungsinstanzen, den politischen Institutionen der Gemeindeführung – also der Gemeinderat, der Bürgermeister – und in der Regel die Eigenbetriebe der Gemeinde, abhängig davon, in welcher Rechtsform sie zur Gemeinde stehen. Für diese Übernahmen besteht in der Regel nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch das Recht und die Pflicht des Archivs, die dort entstehenden Unterlagen, also auch die Filme, zu übernehmen. Anders verhält es sich bei den Übernahmen von anderen Provenienzstellen, zu denen das juristische Verhältnis in der Regel privatrechtlicher Natur ist. Die Möglichkeiten reichen vom Ankauf über Tausch, depositarische Hinterlegung bis zur Schenkung. Grundlegend für die Entscheidung, welche Regelung getroffen wird, ist nicht zuletzt die Bedeutung, die das betreffende Archivgut für den Eigentümer und auch für das Archiv hat. Häufig ergibt sich die Situation, daß ein gemeinsames Interesse an der Erhaltung und Auswertung von Archivalien, ganz speziell im Fall von Filmarchivalien, besteht. Im Unterschied zu den meisten anderen Archivalienkategorien bestehen beim Film ganz besondere technische Schwierigkeiten, die Information überhaupt erst sichtbar bzw. hörbar zu machen. Die ersten 60 Jahre der Filmgeschichte waren von ständigem Normwechsel der Filmformate, der Bildformate und der Projektionsgeschwindigkeiten gekennzeichnet; die gleiche Situation hat sich

seit der Erfindung der Videotechnik eingestellt. Häufig hilft die Besprechung der gegenseitigen Interessenlage, auch die Rechtsform der Übernahme genauer zu definieren. Dabei sollte man sich nicht scheuen, die Leistungen des Archivs, nämlich die Lagerung, archivfachliche Ordnung und Verzeichnung und nicht zuletzt eventuelle konservatorische Maßnahmen, dem Eigentümer deutlich zu machen. Häufig wird er dann auf eine finanzielle Kompensation für die Übergabe der Materialien ins Archiv verzichten, sich möglicherweise sogar an den Kosten des Archivs beteiligen. Dies um so mehr, als im Unterschied zu anderen Archivaliengattungen bei Filmen der Wert der einzelnen Archivalie sich nicht auf die historische Dimension beschränkt, sondern durch die aus dem Urheberrecht erwachsenen Nutzungsrechte finanzielle Einnahmen möglich werden, sollte der Film in irgendeiner Form im Kino oder bei Neuproduktionen von Filmen oder Fernsehbeiträgen Verwendung finden. Ob es sinnvoll sein kann, Nutzungsrechte zusätzlich zu denen, die aus amtlicher Produktion dem Archiv ohnehin zuwachsen, zu übernehmen, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zunächst einmal ist zwischen den gewerblichen und nichtgewerblichen Nutzungsrechten zu unterscheiden. Schon das Recht, Duplikate anfertigen zu lassen, muß sich das Archiv bei fremden Produktionen sichern, genau wie das Recht der Bearbeitung und Nutzung für archivinterne Zwecke. Das Recht, Filmarchivalien Benutzern ohne jeweils besondere Einwilligung der ursprünglichen Eigentümer vorzulegen, sollte sich das Archiv ebenso auf jeden Fall sichern. Sinnvoll scheint in diesem Zusammenhang auch das Recht zur Ausleihe für nichtgewerbliche Zwecke, also der Vorführung an Schulen, Universitäten oder für andere Gelegenheiten, bei denen kein kommerzieller Gewinn erzielt wird, für das Archiv zu reklamieren. Ja sogar die Übernahme der gewerblichen Rechte, also das Recht, Aufführungsrechte auch verkaufen zu dürfen, sollte man erwägen, ob es jedoch sinnvoll ist, den Aufwand, der mit einer kommerziellen Vermarktung verbunden ist, zu treiben, hängt nicht zuletzt von der jeweiligen Einbindung in den Gemeindehaushalt ab, bzw. in welchem Maß das Archiv über die weitere Verwendung dieser Einnahmen selbst bestimmen kann.

Akzessionierung

Die Spezifika der Akzessionierung von Filmarchivalien gegenüber Archivalien insgesamt sind naturgemäß nicht grundlegend, die Notwendigkeit grundsätzlicher Angaben zur Abgabe von Archivalien festzuhalten und zu dokumentieren, ist offenkundig. Darüber hinaus ist in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle die Angabe von technischen Parametern in weit umfangreichem Ausmaß, als das bei Schriftgutüberlieferung der Fall ist, unabdingbar, in jedem Falle aber sinnvoll. In diesem Zusammenhang sollte schon daran gedacht werden, daß häufig, ja im Regelfall, die Lagerung im Magazin nicht in der klassischen Form von Beständen möglich ist, sondern daß technische, im wesentlichen konservatorische, Voraussetzungen dazu führen, verschiedene Materialien eines Films, also einer Archivalieneinheit, getrennt und unter unterschiedlichen Bedingungen zu lagern. Dies führt dazu, daß die fachlich in weiten Bereichen durchaus sinnvolle Bildung von Beständen zwar auf dem Papier bzw. im Computer nachvollzogen und abgebildet werden kann, daß sich aber diese Formierung von Archivalien im Magazin nicht darstellt. Aus diesem Grund ist

die vergleichsweise frühzeitige Dokumentation, nämlich schon zum Zeitpunkt der Übernahme, eines umfangreicheren Datensatzes zur Übernahme insgesamt und zu den einzelnen Archivalien notwendig.

Als ein Grundgerüst für den jeweils nach Maßgabe der Notwendigkeiten eines Archivs zu variierenden Satzes von Akzessionierungsdaten kann folgende Liste gelten, deren Ergänzung nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig sein kann:

- Filmtitel
- Akzessionsnummer (kann der Lagernummer entsprechen)
- Zugangsdatum
- abgebende Stelle
- Abgabeart (amtliche Abgabe, Depositum, Tausch usw.)
- Verweis auf Übernahmeunterlagen des Archivs (Aktenzeichen)
- Materialart (Negativ, Kinokopie, Video usw.)
- Format (35 mm, 16 mm, VHS usw.)
- Trägermaterial (Nitrofilmzellulose, Sicherheitsfilm usw.)
- Rollenzahl
- Schwarz-Weiß oder Farbe
- ergänzende Bemerkungen

Bewertung

Die Bewertung von Filmarchivalien ist sicher eines der Themen, für die sich am wenigsten generalisierende Aussagen machen lassen. Bewertung ist aber, wie in jedem anderen Gebiet archivischer Tätigkeit, konstitutiv für ein befriedigendes Überlieferungsprofil und für ein akzeptables Verhältnis von Aufwand zu archivischem Nutzen. Voraussetzung für eine fundierte Bewertung ist eine hinreichend präzise Aufgabenbeschreibung des eigenen Archivs. Zentrale Elemente dieser Aufgabenbeschreibung sind in der Regel die räumliche Eingrenzung der Aufgabentätigkeit, die zeitliche Begrenzung und eine sachthemenbezogene Eingrenzung des Aufgabengebietes. Auf diese Aufgabenbeschreibung, ergänzt durch die bei der archivischen Erfassung erhobenen Daten, setzt dann die archivische Bewertung von Filmarchivalien auf. Selbstverständlich kann, wie bei allen anderen Archivaliengattungen auch, der Zeitpunkt der Bewertungsreife deutlich hinter einem als notwendig erkannten Zeitpunkt der Übernahme liegen. Es ist sicher regelmäßig so, daß Materialien, die man, um sie für das Archiv zu sichern, relativ bald nach ihrer Entstehung übernommen hat, erst mit deutlichem Abstand bewerten kann. Umgekehrt läßt es sich genauso denken, daß im Zuge einer Vor-Bewertung ganze Bereiche filmischer Überlieferung, die an sich der Aufgabenbeschreibung des Archivs zuzurechnen sind, als „gar nicht erst zu übernehmen“ definiert werden. In diesem Fall ergibt sich die Bewertung aus der Aufgabenbeschreibung der überlieferungsbildenden Stelle, der Entstehungssituation der Überlieferung, ihrer Zielgruppe und ihrem konzipierten Einsatzbereich. Ob eine solche Vorbewertung sinnvoll ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Insbesondere weil, anders als beim klassischen amtlichen Schriftgut, Elemente im Film enthalten sein können, die zwar mit dem engen Blick auf die Aufgabenbeschreibung der überlieferungsbildenden Stelle nicht zu einer Bewertung „archivwürdig“ führen würde, aber möglicherweise für einen ganz anderen Bereich der Aufgabe des Archivs auf „archivwürdig“ hinauslaufen würde.

So ist die fiktive Serie der Lehrfilme der Deutschen Reichsbahn „Der Hemmschuh 7312 und seine Anwendung beim Rangieren“, 1928 begonnen und bis 1994 in veränderter Trägerschaft (Bundesbahn, Deutsche Bahn AG) fortgeführt, in der archivischen Bewertung der Einzelaufgaben nicht in jedem Falle dauernd aufzuheben. Über die Dokumentation der Handhabung eines solchen Hemmschuhs hinaus kann aber eine solche Chronologie von Dokumenten zu Bereichen technischer Entwicklung ganz generell, zur Entwicklung des Arbeitsschutzes, möglicherweise sogar zur Analyse, in welcher unterschiedlichen Form die jeweils geltende gesellschaftliche Verfassung bzw. 'die Politik' in die Produktion solcher Lehrfilme hineingespielt haben, dazu führen, daß die Entscheidung „archivwürdig“ lautet.

Es gilt, durch die Entscheidungen während der einzelnen archivischen Bearbeitungsschritte, eine Überlieferung zu formieren, die einerseits durch die Auswahl möglichst repräsentativer Archivalieneinheiten ein konzises, in seinem Umfang deutlich geringeres Bild zu schaffen als ursprünglich existiert hat. Dabei ein getreues Abbild der Entwicklung zu geben, das ist die Kunst unseres Berufsstandes.

Daß archivische Bewertung zu unseren Pflichten gehört, steht auch mit den weiteren Aufgaben in der Abfolge der archivischen Arbeitsschritte in Zusammenhang. Archivisches Ordnen, Verzeichnen und Beschreiben, die Anlage von Indizes, Klassifizierungen und das Zusammenstellen von Hilfs- und archivischen Findmitteln macht archivische Überlieferung erst handhabbar. Diese Arbeiten zu leisten, ob konventionell oder mit der Hilfe der Datenverarbeitung, wird erst durch die mit der Bewertung verbundene Verringerung des Umfangs der Überlieferung und die durch die Bewertung gewonnenen Erkenntnisse sachgerecht bzw. möglich.

Ordnung und Verzeichnung

Eine Filmkopie ist lediglich ein Exemplar mehrerer, inhaltlich identischer Materialien eines Films; daß Filme als Archivaliengattung durch den ihnen inhärenten Charakter als Publikationsmedium eine besondere Stellung einnehmen, wurde bereits angesprochen. Für Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten ist es notwendig, sich diesen Umstand erneut vor Augen zu führen.

Während im Magazin die zu lagernde Einheit eine Filmkopie ist und dementsprechend registriert und behandelt werden muß, ist der Film, als in sich abgeschlossene Präsentation von Information, als narrative Einheit, für alle übrigen archivischen Bearbeitungsschritte als die eigentliche Archivalieneinheit zu betrachten.

Dementsprechend tragen alle Materialien, Kopien, Negative usw., die zu einem Film bzw. zu einer bestimmten Fassung eines Films gehören, die gleiche Archivsignatur (aber unterschiedliche Kopien-Lagersignaturen).

Dementsprechend werden die verschiedenen Kopien eines Films auch nicht unterschiedlich verzeichnet. Sollten Unterschiede zwischen verschiedenen Kopien eines Films bestehen, so ist zunächst zu prüfen, ob sich in der einen oder anderen Kopie Fehler gegenüber der Originalfassung eingestellt haben. Gegebenenfalls mit der Hilfe der unter 'archivisches Erfassen – Filmografie' ge-

wonnenen Erkenntnisse ist die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen.

Da die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse über den ursprünglichen Ordnungszustand häufig an technische Fähigkeiten und Fertigkeiten geknüpft ist, liegt es nahe, auf das 'Ordnen' sofort die konservatorische Bearbeitung, insbesondere die konservatorische Sicherung folgen zu lassen. Die eigentlichen Verzeichnungsarbeiten würden dann an dem bereits konservatorisch gesicherten Material vorgenommen. Da bei der Archivaliengattung Film die Gefahr, das überlieferte Stück während der Verzeichnungsarbeit zu beschädigen, ungleich größer ist, als dies beim klassischen Schriftgut der Fall ist, bietet es sich an, diese Arbeitsreihenfolge häufiger, sogar regelmäßig zu wählen.

Die Verzeichnungseinheit ist bei der Filmarchivierung also regelmäßig gleich der Archivalieneinheit. Wenngleich Beschreibungen größerer Produktionszusammenhänge möglich und auch sinnvoll sein können, so wird es sich in überwiegenden Fällen um die Tätigkeitsprofile von Überlieferungsbildnern oder Teilen ihrer Tätigkeit (Serien etc.) handeln.

Die archivische Verzeichnung wird auch bei der Filmarchivierung von mehreren Faktoren bestimmt:

- dem Archivgut,
- der Aufgabenbeschreibung des bearbeitenden Archivs,
- der Kapazität des bearbeitenden Archivs,
- dem antizipierten Benutzerprofil.

Demzufolge ist es ausgesprochen schwierig, genauere Anweisungen für das Verzeichnen von Filmarchivalien zu geben. Eine Hilfe sind immer vorgefundene Informationen, in manchen Fällen bedarf es nur der Überprüfung am Film, ob die vorgefundene Beschreibung auch tatsächlich trifft oder eventuell ergänzt werden muß. Hin und wieder kann man sich aber bei der Zusammenstellung von Verzeichnungsunterlagen auf diese vorgefundenen Informationen beschränken.

Bewährt hat sich die Aufgliederung der Einzelverzeichnung jeweils in die Erfassung formaler Einzeldaten und die Beschreibung der inhaltlichen Komponenten einer Archivalie. Die Erfassung der Formaldaten gliedert sich wiederum in zwei Hauptbereiche, die man am ehesten mit den Überschriften „Filmografische Daten“ und „Technische Daten“ bezeichnen könnte. Die wesentlichen Elemente dieser beiden Gruppen sind unter 'Akzessionierung' bereits angesprochen. Allerdings ergeben sich fast immer zusätzliche Informationen durch die Sichtung von Erfassungsdaten und die eigentliche Filmsichtung. Der Filmvorspann und der Filmabspann können wichtige ergänzende Informationen liefern.

Für den Bereich der „inhaltlichen Erschließung“ eines Filmes sollte gelten, daß die Struktur und der Inhalt des Films auch die Struktur und den Inhalt der Erschließung bestimmen. So sollte eine Wochenschau, die aus mehreren Einzelbeiträgen besteht, in einer Art und Weise erschlossen werden, die die Eigenständigkeit der Einzelbeiträge deutlich macht. Wichtig ist hierbei auch, die Dauer der Einzelbeiträge in Minuten oder Metern zu vermerken, um auch durch diese Angabe beim Lesen der Verzeichnung eine Vorstellung von der Intensität der jeweiligen Einzelbeiträge zu bekommen. Handelt es sich

um einen monothematischen Film, so wird das auch in der Verzeichnung deutlich werden müssen, wobei die Intensität, Detailgenauigkeit und damit der Umfang der Verzeichnung nicht von der Struktur der filmischen Archivalie, sondern von der Bedeutung ihres Inhaltes bestimmt wird. Beispielsweise wird es notwendig sein, bei einem Bildbericht über einen Besuch einer hochrangigen Persönlichkeit alle Phasen dieses Berichtes einzeln zu beschreiben, während ein Filmbericht mit vorwiegend Landschaftsaufnahmen mit wenigen Sätzen völlig hinreichend beschrieben sein kann.

Um eine inhaltliche Erschließung bzw. die gesamte Verzeichnung zu einem funktionierenden Hilfsmittel, einem Findmittel zu machen, das diese Bezeichnung verdient, ist es notwendig, sich über den Einsatz von Indizes bei der Erarbeitung von Verzeichnungsrichtlinien grundsätzliche Gedanken zu machen. Dies gilt sowohl für Verzeichnungen mit traditionellen Arbeitsmitteln als auch für solche, die mit Hilfe von Computern eine größere Flexibilität und eine Vielzahl von Möglichkeiten der Recherche bietet. Während die Schwierigkeiten bei der Füllung von Indizes zu Personen und Orten im wesentlichen von der sicheren Identifikation dieser Personen bzw. der Orte abhängt, ähnliches gilt auch für chronologische Indizes, liegen die Schwierigkeiten bei der Erarbeitung sachthematisc her Indizes ganz woanders. Die systematisch am weitesten vorangetriebenen Ansätze versuchen mit Hilfe eines Thesaurus eine feste Struktur der Schlagwortvergabe festzulegen und damit sicherzustellen, daß der im Endeffekt erarbeitete sachthematisc he Index dieser festen Struktur folgt und damit einen sicheren Ausgangspunkt für die Recherche in diesem Index bietet. Die Nachrichten über solche Ansätze sind wesentlich häufiger derart, daß das Verfahren scheiterte, als daß es glückte. Der enorme Aufwand, einen solchen Thesaurus nicht nur zu schaffen, sondern ihn danach auch zu pflegen, mag als Hinweis auf die Ursachen genügen. Umgekehrt haben Erfahrungen mit den bequemeren Angeboten von auf dem Markt erwerbba ren Datenbanksystemen über alle gespeicherten Daten, also auch die inhaltlichen Beschreibungen, eine Volltextrecherche anzustellen, ebenfalls ihre Tücken. Die Wahl der Index- und der Suchbegriffe völlig der Phantasie der mehr oder weniger erfahrenen Benutzer eines solchen Systems zu überlassen, führt ausgesprochen häufig zu Fehlern in dem Sinne, daß Fundstellen, die bei anderer Fragestellung an das System ausgeworfen worden wären, außen vor bleiben. Die Bezeichnungen von Ämtern und Institutionen sind hier ein deutliches Beispiel: Das „Presse- und Informationsamt der Bundesregierung“ findet der Computer eben nicht bei der Rechercheanfrage „Bundespresseamt“. Auch die häufig benutzte Möglichkeit der Trunkierung durch ein * ist nicht immer ein Gewinn. So würde die Recherche nach „Presse*“ zwar das „Presse- und Informationsamt der Bundesregierung“ auswerfen, aber eben auch das „Presseisenwerk“, die „Presseerklärung“ und vieles andere mehr, nicht aber das „Bundespresseamt“, da als erster Eintrag ein großes „P“ ohne vorhergehenden Eintrag verlangt war. Daß eine Recherche nach „*resse*“ einerseits dem Computer eine deutlich längere Suchzeit abverlangen würde, zwar das „Bundespresseamt“ enthalten würde, aber insgesamt eine so breite 'Trefferquote' aufweisen würde, die diesen Namen wohl kaum noch verdient. Mit diesem Beispiel seien die Schwierigkeiten, die mit der Einführung moderner Technik in unserem Beruf einhergehen, nur angedeutet. Deutlich geworden ist aber wohl, daß auch auf die-

sem Feld in der Beschränkung die Lösung liegen wird. Ein entsprechendes Modell müßte nach den o.g. vier Orientierungspunkten für jedes Archiv speziell entworfen werden.

Sicherung durch konservatorische Bearbeitung

Wie in allen Bereichen der Archivierung so gilt auch bei der Filmarchivierung, die konservatorische Sicherung gliedert sich in die beiden großen Bereiche

- Lagerung im adäquaten Klima und
- restaurierende Bearbeitung.

Voraussetzung für die richtigen Maßnahmen in beiden Bereichen ist die genaue Kenntnis des Materials, mit dem man umgeht. Im Bereich der Filmarchivierung haben wir es mit dem fotografischen Film und mit Videomaterial zu tun. Der fotografische Film besteht aus einem durchsichtigen Schichtträger und der fotografischen Schicht, die auf Licht reagiert und die die eigentlichen Informationen beinhaltet. Beim Videomaterial steht im Vordergrund nach wie vor das Magnetband, ein Plastikband als Trägermaterial, auf das magnetisch reagierende Metallpartikelchen aufgebracht sind, die durch die von den Magneten der Aufnahmemaschine hervorgerufene Ausrichtung die Informationen speichern. Die technische Entwicklung zeigt, daß insbesondere nach dem Aufkommen der digitalen Techniken für die Informationsspeicherung von Videofilmen auch alternative Speicher möglich sind. So besteht eine CD-ROM aus Plastik- und Metallschichten, in die die Informationen in Form von kleinen Löchern gespeichert wurden. Allen traditionellen und der ganz überwiegenden Anzahl der neuesten Entwicklungen ist ein Materialmix eigen, für den jeweils besondere Klimatisierungs- und Bearbeitungstechniken im restauratorischen Bereich gefunden und angewandt werden müssen.

Sowohl das Filmmaterial als auch Videomaterialien sind in ihrer Entwicklung in einer Vielzahl von unterschiedlichen Formaten hergestellt und verwandt worden. Je genauer die Kenntnis dieser Entwicklungsgeschichte technischer Art desto präziser können die Bearbeitungstechniken und Lagerungstechniken auf die Archivalien angewandt werden. Die technische Identifizierung von Filmarchivalien und die Dokumentation der dabei festgestellten Ergebnisse hilft aber auch, Hinweise auf die Entstehungszeit und damit Hilfen für die inhaltliche Identifizierung des jeweiligen Films zu bekommen.

Die Filmträgermaterialien sind ein gutes Beispiel für die technische Fortentwicklung. Bis in die zweite Hälfte der 50er Jahre bestand das Trägermaterial von Normalfilmen (35 mm-Format) aus Nitrozellulose. Dieses Material ist extrem feuergefährlich und bildet bei seiner Zersetzung Gase mit schwefeligem Geruch. Nachdem in der Bundesrepublik Deutschland dieses Filmmaterial bereits am 11.06.1957 durch Gesetz verboten wurde, werden die wenigen Materialien, die mit Sondergenehmigung bewahrt werden, heute entsprechend den Regelungen des Sprengstoffgesetzes behandelt. Abgelöst wurde dieser Filmträger durch die Azetatzellulose, auch Sicherheitsfilm genannt, ein schwerentflammbares Filmmaterial, das für 16 mm und schmalere Filmformate bereits seit Ende der 20er Jahre im Gebrauch ist. Im Unterschied zu dem Nitrofilm befinden sich beim Azetatfilm zwischen

den Perforationslöchern am Filmrand Beschriftungen: „SAFETY“, „NON FLAME“ oder „S“, um diesen Film vom Nitrofilm unterscheiden zu können. Bei der Zersetzung von Azetatzellulose entsteht Essigsäuregas mit entsprechend saurem Geruch. Seit den 80er Jahren ist neben dem Sicherheitsfilm auch Polyesterfilm im Gebrauch. Dieses Material unterscheidet sich vom Sicherheitsfilm durch eine höhere Reißfestigkeit und eine chemisch völlig andere Zusammensetzung. Die Eigenschaft von Nitrofilm und Azetatfilm, sich in seiner Molekularstruktur zu verändern, Teile der Moleküle gehen Verbindungen mit der Außenluft und der Feuchtigkeit in der Außenluft ein, ist Ursache für das erste Anzeichen von Zersetzung von Filmmaterial: das Schrumpfen. Schrumpfungsgrade von 1,5%, in der Breite und in der Länge, sind keine Seltenheit. Eine Schrumpfung von nur 1% bedeutet für eine Rolle von 300m eine Verkürzung um 3m. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die mechanische Projektion von Filmen mit Zahnkränzen, Transport- und Sperrgreifern eine auf Millimeter und kleinere Größenordnungen normierter Ablauf feinmechanischer Präzision ist, bekommt man eine Ahnung von den Auswirkungen solcher Schrumpfung.

Die fotografische Schicht besteht beim Schwarz-Weiß-Film aus Bromsilber, das mit Gelatine auf dem Schichtträger haftet. Neben den zahlreichen mechanischen Beschädigungen, denen Filmmaterial unterworfen sein kann, Schrammen, Kratzer, Schraffuren und vieles mehr, sind auch Pilze und Bakterien Probleme, die bei der Filmarchivierung eine Rolle spielen.

Entscheidend für die richtige Reaktion des Archivars auf die genannten Phänomene und eine Reihe anderer Dinge, deren Nennung den Rahmen dieser kleinen Betrachtung sprengen würde, ist die Schaffung der richtigen Lagerbedingungen. Neben einer Grundüberlegung, daß aus Sicherheitsaspekten die Lagerung verschiedener Materialien des gleichen Films in getrennten Magazinen sinnvoll ist, wird auch nach Materialgruppen getrennt gelagert:

breite auch in der Form der Konfektionierung, also Spulen- oder Kassetten-Systeme unterschiedlicher Art, in der Bandführung im Gerät und in der Laufgeschwindigkeit. Gleiche Formate können unter Umständen mit verschiedenen Fernsehnormen bespielt sein, allerdings ist eine SECAM-Aufzeichnung auf einem nach PAL-Norm arbeitenden Abspielgerät und Monitor nicht wiederzugeben. In den USA gilt beispielsweise das NTSC-System. Alle diese Fernsehnormen unterscheiden sich durch eine unterschiedliche Zahl der Bildzeilen und der in jeweils einer Zeile enthaltenen Bildpunkte.

Während der fotografische Film in seinen unterschiedlichen Ausprägungen unterschiedlich gelagert wird, sind die klimatischen Anforderungen von Videomagnetbändern weitestgehend gleich. Negativer als ein Abweichen von den Standardklimabedingungen bei der Filmlagerung ist jedoch die Schwankung der Lagerungsbedingungen.

Da der Film technisch gesehen für Benutzungsspuren sehr anfällig ist, auch bei schonendster Benutzung werden sich bald Gebrauchsspuren in Form von Schrammen usw. einstellen, ist die Benutzung von Einzelstücken und Unikaten dann ausgesprochen fahrlässig, ja sogar gefährlich, wenn eine Beschädigung des Films zu dauerndem Verlust von Informationen führen würde. Aus diesem Grunde und vor dem Hintergrund der aufwendigen Arbeiten in den anderen filmarchivischen Bearbeitungsschritten, im Zuge der Ordnungsarbeiten am Filmmaterial, also Wiederherstellen der ursprünglichen Ordnung entsprechend der Uraufführungsfassung, im Zuge der Restaurierungsarbeiten, also Beseitigen von optischen oder akustischen Fehlern, die sich im Film eingestellt haben, oder der Rekonstruktionsarbeiten, also Herstellung von Filmteilen, die im Original verlorengegangen sind, deren Beschaffenheit durch Parallel- oder Sekundärquellen aber so eindeutig zu diagnostizieren ist, daß eine Neuherstellung zweifelsfrei dem Original entspricht

Nitromaterial	Schwarz-Weiß-Azetatmaterial Polyestermaterial Langzeitlagerung		Farbazetatmaterial
		Benutzungsmaterial	
8 °C ± 2 °C 55 % ± 2 % relative Luftfeuchte	11 °C ± 2 °C 42 % ± 2 % relative Luftfeuchte	18 °C ± 3 °C 50 % - 55 % relative Luftfeuchte	- 6 °C ± 1 °C 25 % ± 1 % relative Luftfeuchte

Grundlegendstes technisches Merkmal von Filmen ist sowohl im Bereich des fotografischen Films wie auch im Videofilmbereich das Format. Film- und Videoformate lassen sich auch vom Laien sehr einfach präzise feststellen. Grundsätzlich ist die Breite des Trägermaterials Ausgangspunkt für die Bezeichnung der Formate, und zwar bei Film- und Tonaufzeichnung zum Film in Millimetern, bei Videobändern in Zoll gemessen. Einige Beispiele von Filmformaten sind: 35 mm, 16 mm, 70 mm, 42 mm, 28 mm, 17,5 mm, 9,5 mm, 8 mm usw. Einige Beispiele für Videoformate sind: 2", 1", 3/4", 1/2", 1/4" usw. Die Videoformate unterscheiden sich außer in der Verschiedenartigkeit in der Band-

(was in der Praxis fast nur bei der Herstellung von Zwischentiteln und bestimmten Einfärbungen aus der Stummfilmzeit gelingt), im Zuge dieser umfassenden Bearbeitung ist die Anfertigung eines Sicherungspaketes sinnvoll. Ein Sicherungspaket besteht z.B. aus zwei archivischen Sicherungsstücken (also beispielsweise einem Duplikatnegativ und einem Duplikatpositiv) und Vorführkopien. Nach einer befriedigend verlaufenen Anfertigung eines Sicherungspaketes kann der Film als konservatorisch gesichert gelten. Zukünftige technische Entwicklungen werden hier neue Orientierungspunkte schaffen.

Benutzungsbetreuung

Die Benutzer von Filmarchivalien kommen mit dem gleichen Hintergrund und den gleichen Benutzungsanfragen auf das Archiv zu, wie Benutzer von amtlichem Schriftgut, von Fotografien, persönlichen Nachlässen und allen anderen Branchen auch. Es wird sicher mehr publizistische Benutzungen geben, die wissenschaftlichen Benutzungen werden sich möglicherweise schwerpunktmäßig aus anderen Fakultäten rekurrieren und das, was gemeinhin als „genealogische Anfragen“ bezeichnet wird, ist bei den Benutzern im Filmarchiv das 'Recht am eigenen Bild'.

Voraussetzung für die Benutzung von Filmarchivalien muß in jedem Falle sein:

- Die für die Benutzung vorzulegenden Materialien müssen konservatorisch gesichert sein.
- In jedem Fall, in dem das Benutzungsbegehren über die reine Sichtung im Archiv hinausgeht, muß das Einverständnis des Inhabers der Nutzungsrechte, die sich aus den Urheberrechten ableiten, vorliegen.

Fragen der konservatorischen Sicherung sind im vorhergehenden Abschnitt behandelt worden.

Wie bei Büchern, Zeitschriften und Musikwerken gibt es auch bei Filmen das Autorenrecht der Urheber, das im Urheberrecht seinen Niederschlag findet. Dabei ist das eigentliche Urheberrecht im Sinne des Schutzes von künstlerischen und publizistischen Werken zu unterscheiden von den Rechten, die sich aus den Werkrechten ableiten und die kommerzielle Nutzung von Filmen regeln. Gemeinhin wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, daß durch die Zahlung von Gagen oder Arbeitslohn der kommerziell nutzbare Teil der Urheberrechte von allen Beteiligten auf den Produzenten/die Produktionsfirma übergegangen sind. In der Praxis gibt es hiervon zwar Ausnahmen, insbesondere bei den Rechten für literarische Vorlagen, aber gemeinhin kann man davon ausgehen, daß die Produktionsfirma über die Nutzungsrechte an einem Film verfügt. Diese Rechte sind weiter veräußerbar, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, räumlich begrenzt oder weltweit, auf alle oder bestimmte Verwendungszwecke wie Kinoauswertung, nichtgewerbliche Auswertung, Videoauswertung, Satellitenauswertung, Kabelauswertung, wobei die Zahl der zugelassenen Wiederholungen ebenso wie alle vorgenannten Elemente eine entscheidende Rolle für die Höhe der zu entrichtenden Lizenzzahlungen spielt. Dies alles gilt sowohl für die Auswertung ganzer Filme als auch für die Verwendung von Filmausschnitten in neuen Produktionen. Ausgesprochen wichtig für die Benutzbarkeit der Filmarchivalien ist also die Kenntnis des Eigentums der Nutzungsrechte. Nutzungsrechte können auch beim Archiv selbst liegen, weil das Archiv diese Rechte erworben hat, entweder durch Kauf, Tausch oder beispielsweise durch Eigen- oder Auftragsproduktionen der Körperschaft, für die es tätig ist.

Wird eine Benutzungsanfrage an das Archiv gerichtet, so ist zunächst eine (Vor-)Recherche angebracht, um abschätzen zu können, ob diese Benutzungsanfrage überhaupt sinnvoll beantwortet werden kann. Wie tief oder wie weitgehend diese Vorrecherche durchgeführt

wird, muß mit Blick auf die jeweils spezielle Anfrage beurteilt werden. Kommt man zu dem Schluß, daß zu der Anfrage aussagekräftige Archivalien vorhanden sind, wird es im Fall eines Ausleihbegehrens darauf ankommen, dem Benutzer den Rechteinhaber mitzuteilen und den Vorführtermin als Ausleihtermin vorzumerken. Hat der Benutzer das Einverständnis des Rechteinhabers erwirken können, der Rechteinhaber sollte dies dem Archiv selbst mitteilen, kann das Material versandt werden. Nach dem Rücklauf des Materials sollte es auf Schäden untersucht werden, um gegebenenfalls den Benutzer zur Ersatzleistung zu veranlassen. Reparatur oder Neukopierung ist ja möglich, da durch die konservatorische Sicherung entsprechendes Ausgangsmaterial für eine Kopierung zur Verfügung steht. Daß die archivspezifischen Entgelt- oder Gebührenordnungen anzuwenden sind und daß außerdem Transport- oder ggf. Reparaturkosten vom Benutzer zu zahlen sind, ist selbstverständlich.

Bei Benutzungen zum Zweck der Duplizierung von Filmteilen für die Verwendung in neuen Filmproduktionen ist es in der Regel üblich, daß der Filmemacher sich die Ausgangsmaterialien ansieht, um dann festzulegen, welche Teile der vorliegenden Filme er in seiner neuen Produktion verwenden will. Diese Teile werden dann mit Papierstreifen oder Klammerfäden gekennzeichnet. Der Benutzer muß anschließend die Rechte zur Duplizierung mit dem Rechteeigentümer klären. Sobald der Rechteeigentümer einer Kopierung dieser Teile zugestimmt hat, kann das Archiv das Ausgangsmaterial an ein Kopierwerk geben, bei dem sich der Benutzer Materialien der geklammerten Teile anfertigen läßt. Die neu angefertigten Teile kann er dann in seinem neu produzierten Film verwenden. Bei diesem Verfahren hat der Benutzer normalerweise drei Rechnungen zu erwarten: die Rechnung des Lizenzgebers für die Verwendung des Materials in der neuen Produktion, die Rechnung des Kopierwerkes für die Herstellung der Klammerteile und der Transportleistungen sowie die Rechnung des Archivs für die Archivgebühren.

Man sollte sich hüten, mit Filmrechten leichtfertig umzugehen. Auch wenn der Benutzer noch so sehr beteuert, er werde die Rechte mit dem Rechteinhaber nachträglich regeln, eine letzte Sicherheit dafür, daß dies auch wirklich stattfindet, hat das Archiv nie. Nicht nur, daß die Beachtung von Recht und Gesetz und das Respektieren von fremdem Eigentum selbstverständlich sein sollte, es ist vielmehr ja auch so, daß gerade der Begünstigte einer Weitergabe von Filmarchivalien ohne die notwendige Rechtereklärung dem betreffenden Archiv nie ganz trauen wird und seine eigenen Filme diesem Archiv nie anvertrauen wird.

Wenngleich Archive ihren Sinn erst durch die Nutzung durch die Öffentlichkeit erhalten, so ist doch eine Benutzung erst möglich, wenn das Archiv eine interessante Überlieferung formieren konnte und wenn darüber hinaus der konservatorische Zustand dieser Überlieferung dergestalt ist, daß eine Benutzung den Fortbestand der Sammlung oder der einzelnen Archivalie nicht gefährdet. Zwar ist die Benutzung das Tor zur Öffentlichkeit und der 'Weg zum Ruhm', aber ohne das klassische Sammeln und Bewahren wird durch dieses Tor niemand gehen.

Nicht das Falsche effizienter tun

– Wege und Irrwege bei der elektronischen Archivierung

von Uwe Groß

Wachsende Mengen von aufzubewahrenden Unterlagen und tendenziell weniger Personal und Platz – in diesem Dilemma stecken viele Institutionen und Unternehmen. Als rettende Lösung erscheint die elektronische Archivierung. Doch Vorsicht: Nicht immer ist das Angebot „Alles Einscannen“ der wirtschaftlich günstigste Weg.

Das Berliner System- und Softwarehaus DISOS hat sich als Archividienstleister vor allem damit einen Namen gemacht, von der Software bis zur Stellfläche alles aus einer Hand anzubieten. Damit kann man besser auf die jeweiligen Bedürfnisse der Nutzer eingehen und beträchtliche Kosten sparen.

Die elektronische Archivierung ist unaufhaltsam auf dem Vormarsch. Schon werden Stimmen lauter, das Papierarchiv zum „alten Eisen“ zu werfen. Und der Gedanke ist, besonders nach Messebesuchen sehr verführerisch:

„Alles Einscannen – auf WORM oder CD-ROM brennen – in Jukebox-Servern speichern – Papier vernichten“. Das hört sich sehr schlüssig an – ist aber für viele Anwender die falsche Empfehlung. Auf welchem Medium archivierungswürdige Daten abgelegt und aufbewahrt werden sollten, ist von vielen Faktoren abhängig. Neben juristischen Fragen spielt hier auch der historische Wert der Originalunterlagen eine sehr wichtige Rolle. Weitere Entscheidungskriterien bilden die Einbindung der Dokumente in laufende Geschäftsprozesse, die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Zugriffe auf ein Dokument sowie die Zugriffshäufigkeit selbst. Übergeordnete Ziele, die in der Regel mit der Einführung eines Dokumenten-Management-Systemes (DMS) verfolgt werden, sind die Wirtschaftlichkeit und die Funktionalität der Lösung.

Unter diesen Aspekten haben sowohl elektronische als auch Papier- und Mikrofilmarchive sowie Mischformen in Abhängigkeit von den konkreten Anforderungen ihre Berechtigung.

Gerade für die Archive von Unternehmen und Behörden, in denen das Altschriftgut aufbewahrt wird, ist die elektronische Archivierung oft nicht rentabel. Auf die Altakten muß in der Regel nicht mehr häufig zugegriffen werden. Hier steht dem Aufwand der Einführung eines elektronischen Archivsystems kein adäquater Nutzen gegenüber. In vielen Fällen wird nicht einmal Lagerfläche eingespart, da Originalunterlagen eine höhere Beweiskraft besitzen und aufgrund ihrer rechtlichen Relevanz fristgemäß aufbewahrt werden müssen. In diesem Fall gibt es kostengünstigere Lösungsansätze wie z.B. das Auslagern der Akten und die Aufbewahrung bei einem externen Dienstleister, der auf Wunsch einen schnellen und umfassenden Auskunfts- und Lieferservice bereitstellt.

Was sind die Entscheidungskriterien für den Einsatz von elektronischen Archivsystemen?

Zugriff – schnell und parallel

Den Hauptnutzen entfalten elektronische Archivsysteme dort, wo es um einen schnellen Zugriff auf Dokumente sowie deren Verteilung und gemeinsame Bearbeitung innerhalb von Geschäftsabläufen geht. Hierbei werden durch den Einsatz eines DMS potentiell Such- und Recherche- und Transportzeiten gespart sowie der parallele Zugriff auf Dokumente ermöglicht. In einem prozeßorientierten Umfeld werden DMS mit Workflowmanagement-Lösungen kombiniert, die die Prozeßabarbeitung an sich unterstützen.

Nach der Abarbeitung des Geschäftsvorfalles finden die beteiligten Dokumente in elektronischer Form ebenfalls Eingang in ein 'Endarchiv'. Für das Archiv heißt das dann, daß in Zukunft Dokumente ganz unterschiedlicher Ablageformen zu verwalten sind – elektronisch gespeicherte Dokumente genauso wie Papier.

Diese Aufgabe steht im übrigen auch schon heute vor sehr vielen Archiven. Oft ist es jedoch so, daß die Papierarchive herkömmlich mit antiquierten Methoden betrieben werden, während elektronische Archive davon losgelöst auf modernster Technologie basieren. Mit der Integration beider Seiten in eine einheitliche organisatorische und datenverarbeitungstechnische Gesamtlösung eröffnet man sich die Möglichkeit, sein Gesamtarchiv in Unterbestände zu zerlegen, die in der jeweils wirtschaftlichsten und funktional sinnvollen physischen Form abgelegt sind.

Medium selber auswählen

Es kann also sein, daß man in einem Archiv ein Teil des Archivgutes in Papierform beläßt und einen anderen Teil – z.B. die häufig benötigten Dokumente einscannet und in Form elektronischer Dokumente speichert. Um dennoch einheitlich auf alle diese so unterschiedlichen Dokumente zugreifen zu können, benötigt man als Arbeitsmittel ein Archivsystem, das auch hybride Archive verwalten kann. In diesem System wird das in Papier vorliegende Schriftgut nach Standorten, Inhalten, Struktur, Schlagwörtern, Aufbewahrungsfristen usw. erfaßt und verwaltet. Bei einer Recherche werden dem Nutzer die entsprechenden Angaben zu dem gewünschten Archivobjekt angezeigt. Weiterhin werden speziell mit Papierdokumenten verbundene Funktionen, wie z. B. die Ausleihe, zur Verfügung gestellt. Wurde das Dokument in dem vorangegangenen Geschäftsprozeß eingescannt bzw. bereits elektronisch erstellt und in einem DMS gespeichert, so wird dieses aus dem Archivsystem heraus aufgerufen und das Dokument sofort als Image angezeigt.

Zwei häufige Fehler

Der häufigste Fehler bei der Einführung von elektronischen Archivsystemen ist eine zu technische Sicht. Erste Schritte bei der Einführung eines Archivsystems sind immer: Ordnen, Aktenverzeichnis anlegen und Ablauf organisieren.

Auch die Einführung eines elektronischen Systems gestattet nicht, einen dieser Schritte zu vernachlässigen oder sogar zu überspringen. Denn eine unaufbereitete und ungeordnete Sammlung von Unterlagen mit z.B. vielen Zweitschriften oder fehlender eindeutiger Ablagesystematik wird nicht dadurch zu einem geordneten Archiv, indem sie auf ein anderes Speichermedium gebracht wird. Im Gegenteil: Wenn ein Papierdokument in einem physischen Archiv versehentlich im falschen Regal abgelegt wird, hat man zumindest noch die Chance, es wiederzufinden. Ein elektronisches Dokument, das mit der falschen Registratur oder Kennzeichnung versehen wurde, ist in einem elektronischen Archiv faktisch unauffindbar. Auch das neue Speichermedium setzt also Registratur und Ordnen voraus.

Zweiter Hauptfehler bei der Einführung von elektronischen Systemen ist die Vernachlässigung der schon gewachsenen DV-Welt im Unternehmen. Um nicht eine neue Insellösung im Unternehmen zu erhalten, muß das DMS voll in die bestehende DV-Architektur integriert werden – nur dann kann es seine großen Nutzenpotentiale auch entfalten.

Maßgaben für Integration

Wie vollzieht sich nun diese Integration ?

Die typische Ausgangssituation in den Unternehmen ist:

- Es gibt eine Vielzahl von Anwendungen auf verschiedenen Plattformen.
- Diese Anwendungen bilden schwerpunktmäßig die Geschäftsobjekte, nicht jedoch die Geschäftsprozesse ab.
- Die Dokumente sind nicht in die bestehenden DV-Lösungen integriert. Sie liegen in Papierform vor bzw. sie werden elektronisch erstellt und dann in Papierform überführt (Ausgangsschreiben, Bescheinigungen, Belege usw.).

Nehmen wir z.B. den einfachen Vorgang einer Auftragsbearbeitung, der heute in den meisten Unternehmen durch Geschäftsapplikationen unterstützt wird. Die Geschäftsdaten dieses Vorgangs sind Bestandteil der Geschäftsapplikation und in Datenbanken als codierte Informationen abgelegt – z.B. Informationen zu Kunden wie Kundennummer, Adresse, Ansprechpartner usw. oder Informationen zu Aufträgen wie Auftragsnummer, Position, Artikel, Menge, Preis. Der Vorgang selbst und seine Dokumente wie Kundenanfrage, Angebot und Auftragsbestätigung laufen als nicht-codierte Informationen neben den Geschäftsapplikationen physisch durch das Unternehmen.

Ein DMS schafft jetzt den großen Vorteil und die Chance, die Vorgangsbearbeitung im Unternehmen auf eine ganz neue Stufe zu stellen. Dazu müssen aber die Daten der Geschäftsapplikationen und die zugehörigen nicht-codierten Informationen, die in einem DMS bereitgestellt werden, vollständig integriert werden.

Bearbeitung auf neuer Stufe

In diesem DV-Gesamtszenario ist das DMS nicht mehr und nicht weniger als ein weiterer Server, der das Speichern, Wiederauffinden und Ausgeben nichtcodierter Daten unter Einbeziehung optischer Speichermedien ermöglicht. Codierte Daten werden primär in einem Datenbanksystem gespeichert und von den entsprechenden Applikationen bereitgestellt. Dabei werden z.B. Daten bereits existierender DV-Lösungen im Archivsystem für Zuordnungs- und Recherchezwecke weiterbenutzt. Ins-

besondere bilden die im Unternehmen im Normalfall bereits vorhandenen Ordnungskriterien wie z.B. Aktenzeichen, Vorgangs-Nr., Antrags-Nr. oder ähnliches, die eindeutigen Grundlagen für die Indizierung der Dokumente.

Das Konzept hat den weiteren Vorteil, daß der Kunde stufenweise vorgehen kann. Er kann z.B. zuerst eine Archivlösung einführen, die eine einheitliche Registratur von Archivbeständen unabhängig von Lagerort und Ablagemedium gestattet. Später können bei Bedarf Bestände teilweise oder komplett auf optoelektronischen Speichermedien abgelegt werden.

Redundante Indizierungen von Dokumenten mit den damit verbundenen Konsistenzproblemen entfallen. Doppelte Administration wird vermieden.

Prüfstein für Ablageform

Für die Entscheidung, welche Ablageform die günstigste ist, gibt es eine Vielzahl von Kriterien, deren Wichtung von den jeweils konkreten Anforderungen abhängig ist:

- Bedarf nach Integration in laufende Prozesse und IT-Anwendungen sowie die konkrete Form der Realisierung,
- Zugriffshäufigkeit,
- Anforderungen an das Responseverhalten der Lösung bei der Anforderung von Dokumenten,
- Aufbewahrungsfristen,
- Mengengerüst,
- Juristische Randbedingungen,
- Sonstige Randbedingungen, die dem Archivmaterial geschuldet sind, z.B. bei der Ablage von historisch wertvollem Material.

Darüber hinaus gibt es natürlich noch viele weitere Faktoren, die während der Einführung eines Archivsystems zu berücksichtigen sind. Da gibt es den Leidensdruck des Kunden, der durch hohe Mietkosten, exorbitante Such- und Recherchezeiten, Vorgangsstau oder den Zwang zu Personaleinsparungen geprägt sein kann. Da gibt es den Bedarf zur weitgehenden Automatisierung von Abläufen, der Vereinfachung der Kommunikation oder der Qualitätsverbesserung von Dokumenten und Abläufen. Das System ist in die Infrastruktur und vorhandene Systeme zu integrieren, es ist ein umfassendes Sicherheitssystem aufzubauen und es ist schließlich die Realisierbarkeit des Projektes gegenüber den vorhandenen Ressourcen zu prüfen.

DMS kein Allheilmittel

Ein DMS will und kann kein alleiniges Allheilmittel für die Archivierung sein. Es ist sehr oft der falsche Weg, alte Abläufe mit neuen technologischen Mitteln abbilden zu wollen. Wenn man sich scheut, die Prozessorganisation anzutasten, wird die erhoffte Produktivitätssteigerung nur teilweise oder gar nicht erreichbar sein.

Bei vielen Geschäftsprozessen spielen z.B. die Liegezeiten eine bedeutende Rolle – sie machen häufig bis zu 90 % der Durchlaufzeit eines Vorgangs aus. Diese lassen sich aber mit neuen technischen Möglichkeiten nur bedingt beeinflussen.

Veränderungen der organisatorischen Abläufe können hier helfen, Engpässe aufzuheben, redundante oder sinnlose Arbeiten zu vermeiden und somit den Erfolg des Gesamtprojektes substantiell positiv zu beeinflussen.

Paper goes online! Die Einführung von elektronischen Dokumenten-Management-Systemen in Wirtschaft und Verwaltung aus archivischer Sicht.¹

von Gustav Seebold

1. Einleitung

Die Euphorie der ersten Jahre der informationstechnischen Revolution, die mit der Einführung des Personal Computers (PC) vor nunmehr mehr als 15 Jahren begann, ist längst verfliegen. Die Markteinführung neuer Prozessoren und Speichertechnologien, die Ankündigung leistungsfähigerer Rechnergenerationen ist heute allenfalls eine Kurzmeldung in den Wirtschaftsteilen unserer Tageszeitungen wert. Das „papierlose Büro“, einst Ziel der Hard- und Softwareindustrie, wurde in der öffentlichen Verwaltung bis heute in den wenigsten Fällen zur Realität und verschwand als Begriff weitgehend aus der Innovationsdebatte im Bürobereich.

Dennoch, es besteht kein Grund zur „Entwarnung“: Mit den Personal Computern und den ihre Entwicklung begleitenden Peripheriegeräten wurden Möglichkeiten geschaffen, Arbeitsplätze relativ kostengünstig miteinander zu verbinden, und ganze Verwaltungen können nunmehr gemeinsam auf zentral oder dezentral vorgehaltene Datenbestände zurückgreifen.² Ein Blick auf die Entwicklung der Speichermedien von 1990 bis 1995 verdeutlicht diesen Trend: Im Ausgangsjahr entfielen 95% dieses Marktes auf Papier, mit weitem Abstand gefolgt von Mikrofilm und optoelektronischen Medien mit 4% Marktanteil sowie Magnetspeichern mit nur einem Prozent. Bis zum Jahre 1995 hatten das Papier einen Marktanteil von 10% eingebüßt, Magnetspeicher das Segment von einem Prozent beibehalten, während der Mikrofilm auf 4% und auf optoelektronische Speicher, 1990 in der Statistik nicht einmal als eigene Rubrik ausgewiesen, 10% des internationalen Marktes an Speichermedien entfielen.³

Die Bereitschaft zur elektronischen Speicherung von Daten⁴ und Aufzeichnungen⁵ ist größer denn je und erfährt durch mehrere Faktoren eine starke Begünstigung. Der Preis für magnetische und magneto-optische Speichermedien stellt sich im Vergleich zu Papier und Mikrofilm wirtschaftlich äußerst günstig dar:⁶

Darüber hinaus, und dieses Argument ist derzeit für Unternehmen und Verwaltungen von zunehmender Bedeutung, geschieht der Zugriff auf elektronische gespeicherte Daten in einer ungleich kürzeren Zeit als die personal- und gehaltskostenintensive Recherche in konventionellen d.h. papierbasierten Registraturen oder Archiven.⁹

Derzeit bemühen sich zahlreiche Softwarehersteller, den erkennbaren Medienbruch zwischen der Papierablage und den rechnergestützten Ablage- und Archivierungssystemen zu überwinden und gleichzeitig die Komplexität der unterschiedlichen EDV-Anwendungen auf eine einzige, d. h. ganzheitliche Anwendung, zu reduzieren.¹⁰ Die zunehmende Leistungsfähigkeit von Hardwarekomponenten und die gestiegene Komplexität von Programmierungsmöglichkeiten sollen synergetisch zur Entwicklung von leistungsfähigen Dokumenten-Management-Systemen genutzt werden.¹¹ Die Ausgangssituation stellt sich äußerst günstig dar, da die notwendigen leistungsfähigen Rechnersysteme in aller Regel schon vorhanden sind und die Verwaltungen lediglich einige Peripheriegeräte sowie die entsprechende Software beschaffen müssen. Um es vorweg zu sagen, Papier als Informationsträger wird unseres Erachtens zwar erst in einigen Dekaden vollständig aus den Verwaltungen verdrängt sein, elektronische Systeme zur konzeptionellen und organisatorischen Bewältigung der Informationsflut werden wohl in wenigen Jahren flächendeckend von öffentlichen Verwaltungen eingesetzt werden. Wie arbeiten nun diese Systeme, die in der Tat den Weg zum papierarmen Büro weisen, und wie gestalten sich die Auswirkungen für die Archive?¹²

2. Arbeitsweise von Dokumenten-Management-Systemen

Die Entwicklung von Dokumenten-Management-Systemen begann in der ersten Hälfte der 80er Jahre, als amerikanische Unternehmen die Möglichkeit anboten, große Dokumentenbestände über Scanner auf digital-

Medium	Informationsmenge pro Einheit	Einzelpreis	Preis pro 1 MB Speicherplatz
Papier A4	0,002 MB	0,03 DM	15,00 DM
Röntgenbild	1,283 MB	12,00 DM	9,50 DM
Mikrofilm	0,6 MB	0,50 DM	0,83 DM
3,5" Diskette	1,44 MB	1,00 DM	0,69 DM
5,25" WORM ⁷	1.400 MB	250,00 DM	0,17 DM
5,25" CD-R ⁸	650 MB	10,00 DM	0,02 DM

optische Speichermedien zu übertragen und auf diese Daten über ein Information-Retrieval zuzugreifen.¹³ Da die damaligen Personal Computer der ersten Generation nur über begrenzte Speicherkapazitäten und Rechenleistungen verfügten, waren diese Lösungen an Mainframe-Systeme bzw. Rechner der mittleren Datentechnik angebunden. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre wurde diese Archivierungsart unter der Firma FileNet als Marktführerin zu einem System erweitert, das Verwaltungsmitarbeiter bei der Vorgangsbearbeitung unterstützte. Über ein sogenanntes *Workflow-System for Images*¹⁴ wurden Arbeitsabläufe, wie sie von der traditionellen Auftragsbearbeitung bekannt waren, über ein Ablaufprogramm nachvollzogen. Diese Systeme eigneten sich besonders für gering strukturierte und in der Regel gleichförmige Fälle, wie sie in der Versicherungswirtschaft, bei Banken und Finanzdienstleistern in großer Zahl anfallen.¹⁵

Mit zunehmender Leistungsfähigkeit der Arbeitsplatzrechner und deren Vernetzung konnten auf der Basis bürointerner Informations- und Kommunikationslösungen auch komplexere und individuelle Arbeitsabläufe unternehmens- oder verwaltungsweit im Rahmen des Workflow und der elektronischen Bürokommunikation realisiert werden. Im Zuge der dritten Phase des Dokumenten-Management entstand mithin eine integrierte Plattform für alle Tätigkeiten.¹⁶

Unter einem Dokumenten-Management-System versteht man demnach heute ein aus Hard- und Softwarekomponenten bestehendes Computersystem, „mit dem jegliche Art von Information aufgenommen und verwaltet werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob diese Informationen auf Papier, Mikrofilm oder innerhalb eines Computersystems vorliegen“.¹⁷ Zeitgemäße Systeme, wie sie im folgenden Text beschrieben werden, verzichten auf sogenannte Medienbrüche durch unterschiedliche physikalische Datenträger (z.B. Mikrofilm und Magnetplatte). In derartigen Systemen werden Dokumente lediglich als digitale Information abgespeichert und auf magnetischen, magnetooptischen oder optischen Speichermedien vorgehalten. Dokumenten-Management-Systeme gewährleisten die Speicherung, die Verwaltung und das Handling von elektronischen „Dokumenten“ am Monitor. Im Idealfall wird die gesamte Vorgangsbearbeitung papierlos erfolgen. Das Dokumenten-Management-System besteht in aller Regel aus drei ineinandergreifenden Komponenten: dem Vorgangsbearbeitungssystem, dem Archivsystem und dem Recherchesystem, das geeignet ist, laufende oder bereits im Archivsystem abgelegte Informationen bereitzustellen.¹⁸

2.1 Dokumenteneingabe

Während in Industrie und Finanzwirtschaft unternehmensübergreifende Rechnernetze bereits seit Jahren zum Standard gehören¹⁹ und auch international durch die Schaffung einheitlicher EDV-Formate zum Austausch von Daten gefördert werden,²⁰ sind derartige Verfahren, bei denen Texte elektronisch (d.h. als sog. e-Mail versendet werden) in den öffentlichen Verwaltungen bis heute eher selten anzutreffen.

Die Dateneingabe erfolgt hier in aller Regel durch Einscannen der Eingänge in der zentralen Poststelle. Grau-

töne, Farben, Logos, Unterschriften, doppelseitiges Beschreiben der Seiten und andere Besonderheiten stellen dabei für moderne und leistungsfähige Scanner, die mit automatischem Einzug und doppelseitigem Leseverfahren arbeiten und daher mit den im semiprofessionellen Bereich üblichen Flachbettscannern nicht vergleichbar sind, kaum nennenswerte Verarbeitungsschwierigkeiten dar. Gegebenenfalls sind die Verarbeitungsparameter durch die Bediener nach der optischen Kontrolle des Scanergebnisses am Monitor per Software zu verändern und der Scanvorgang zu wiederholen. Bei der Berechnung der Eingabekapazität von Scanarbeitsplätzen sind aus diesen Gründen Zuschläge von 20 Prozent zur Scanzeit für Justierungen, Vorgangswiederholungen oder Blockierungen zu addieren.²¹

Durch den Scanvorgang, bei dem bekanntlich die Vorlage zeilenweise und auf Bildpunkte bezogen abgetastet wird, entsteht zunächst ein digitalisiertes Abbild dieser Vorlage, eine Bild- oder Grafikdatei. Erneut ausgedruckt wäre diese durchaus mit einer Fotokopie vergleichbar. Die Größe dieser Dateien entspricht selbst bei einer sehr geringen Auflösung von 200 dpi,²² wie sie bei Dokumenten-Management-Systemen durchaus üblich ist,²³ einem Datenvolumen von 1 bis 2 MB.

Dem Scanvorgang folgt, soweit es sich nicht um handschriftliche oder vorlagenbedingt schlecht lesbare Eingänge handelt, die Umwandlung der Grafikdateien in Textdateien. Die für dieses Verfahren genutzten OCR- bzw. ICR-Programme²⁴ sollen nach Vorstellungen der Softwareentwickler eine Fehlerquote von weniger als 2 Prozent aufweisen. Eine manuelle Nachbearbeitung dürfte sich allerdings kaum erübrigen, wenn man bei einem Standardschreiben von einem Fehler pro Zeile ausgehen kann und die vom Computer nicht eindeutig bestimmbaren Zeichen markiert werden.²⁵ Graphische Elemente wie Logos oder Unterschriften gehen bei der OCR-Umwandlung unwiederbringlich verloren. Am Ende des Verfahrens steht eine Textdatei im Umfang von ca. 3 KB pro DIN A4-Seite, die in einem austauschfähigen oder proprietären Format vorliegen kann.²⁶ Die so bearbeiteten Eingänge werden als CI-Dokumente bezeichnet.²⁷

Um den Datendurchsatz in den Rechnernetzen zu beschleunigen und eine effiziente Speicherverwaltung zu gewährleisten, werden die nicht im OCR- bzw. ICR-Verfahren umsetzbaren Grafikdateien (NCI)²⁸ üblicherweise in komprimierter Form vom Dokumenten-Management-System verwaltet. Zur Komprimierung verwenden fast alle Systemhersteller das weit verbreitete CCITT-Verfahren der Gruppen 3 oder 4, das in der ersten Gruppe Datenreduktionen im Verhältnis 5:1 und in der zweiten von bis zu 25:1 erlaubt.²⁹ Derart komprimierte NCI-Dokumente benötigen lediglich 50 - 100 KB Speicherplatz und werden vor ihrer Bildschirmbearbeitung erst im Arbeitsplatzrechner dekomprimiert. Die berechnete archivische Forderung nach einer verlustfreien Komprimierung von Daten erfüllt dieser Kompressionsalgorithmus allerdings nicht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die Dokumentenbereitstellung innerhalb dieser Management-Systeme ausschließlich auf eine Online-Bearbeitung der „Schriftstücke“ ausgerichtet ist: schließlich übertrifft die Scannerauflösung von 200 dpi bei weitem die heutiger Monitore mit etwa 75 bis 100 dpi.

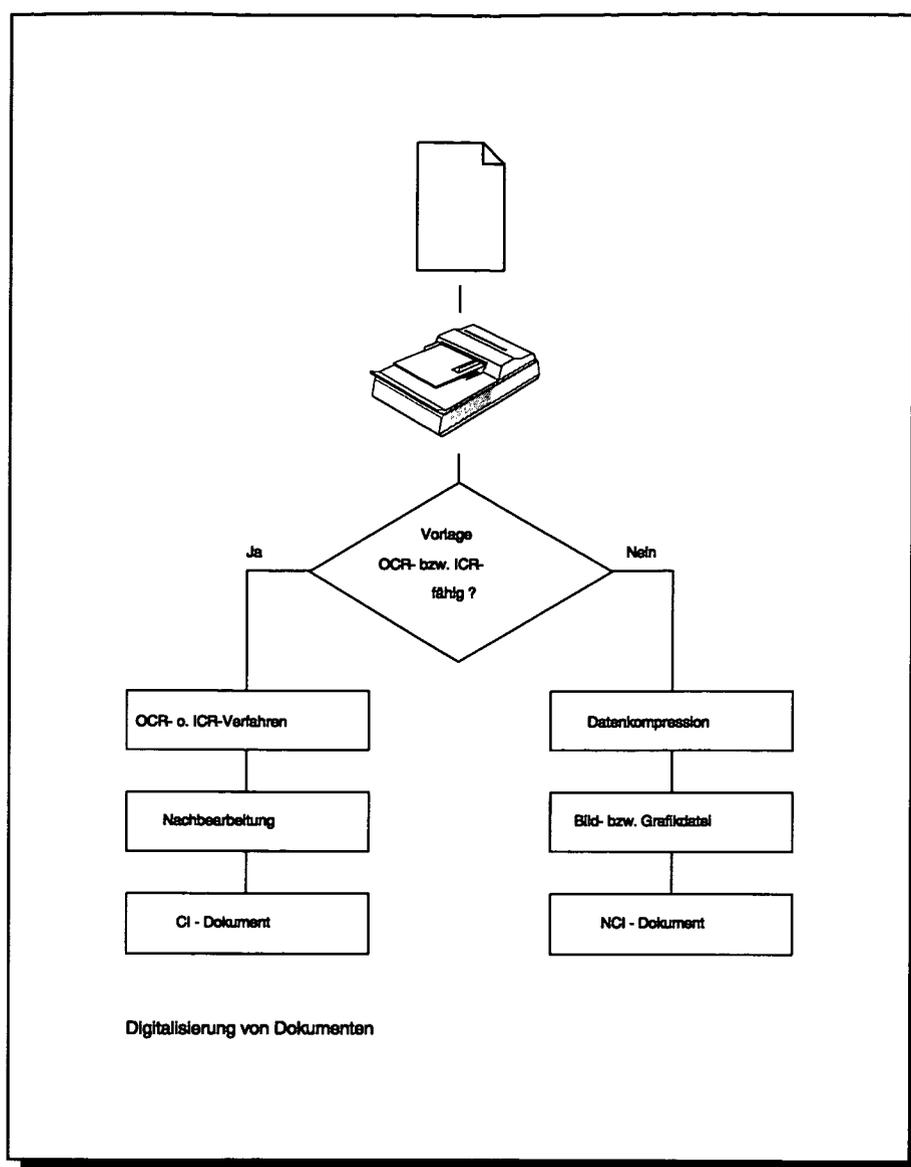


Abbildung 1

Ein Ausdruck der CI- bzw. NCI-Dokumente ist nicht vorgesehen, zumal nach verbreiteter Herstellerphilosophie die papierförmigen Eingänge nach erfolgreicher Digitalisierung nicht aufbewahrt sondern vernichtet werden.

2.2 Indexierung

Da die Datenverwaltung in einem Dokumenten-Management-System oft nicht über das jeweilige Betriebssystem dateiorientiert abgewickelt wird, sondern die Software die Daten containerartig auf dem magneto-optischen oder optischen Speichermedium ablegt, ist eine exakte Indexierung aller in das System eingegebenen Dokumente notwendig.³⁰ Zudem würde eine Volltextrecherche bei CI-Dokumenten aufgrund der hohen Datenmengen eines Dokumenten-Management-Systems selbst mit leistungsfähigen Rechercheinstrumenten sehr zeitaufwendig sein. Die Indexierung oder Zuordnung von Dokumenten wird in ein relationales Datenbanksystem eingetragen, das auf einer Festplatte eines speziellen Index- oder Archivservers vorgehalten wird. Daneben enthält diese Datenbank Informationen über den Speicher-

ort des Dokumentes.³¹ Im Zuge des Information Retrieval wird über die Indexdatenbank das gesuchte Dokument identifiziert und bereitgestellt.³²

Bei gleichförmigem Massenschriftgut ist diese Indexierung in einem automatisierten Verfahren bereits bei der Digitalisierung möglich: Die eingesetzten OCR- bzw. ICR-Programme können Zeichenfolgen oder Barcodes, die in über Koordinaten festgelegten Feldern erscheinen, als Indexbegriffe erkennen, entschlüsseln und sie unmittelbar in die Indexdatenbank übertragen. Ist diese Vorgehensweise strukturbedingt nicht möglich, kann wahlweise eine manuelle Indexierung erfolgen oder eine an Stoppwortlisten orientierte Volltextindexierung. Stoppwortlisten enthalten Begriffe, die für das Auffinden eines Dokuments in aller Regel nicht benötigt und demnach bei der Indexierung nicht berücksichtigt werden. Hierzu zählen unter anderem Artikel, Präpositionen oder Konjunktionen.³³ Die Volltextindexierung ermöglicht gegenüber den anderen Verfahren eine komplexere Suche, bedingt andererseits aber größere Speichervolumen der Festplatten des Indexservers sowie umfangreichere Abfragedatenbanken mit einem für den Benutzer schlechteren Antwortzeitverhalten.

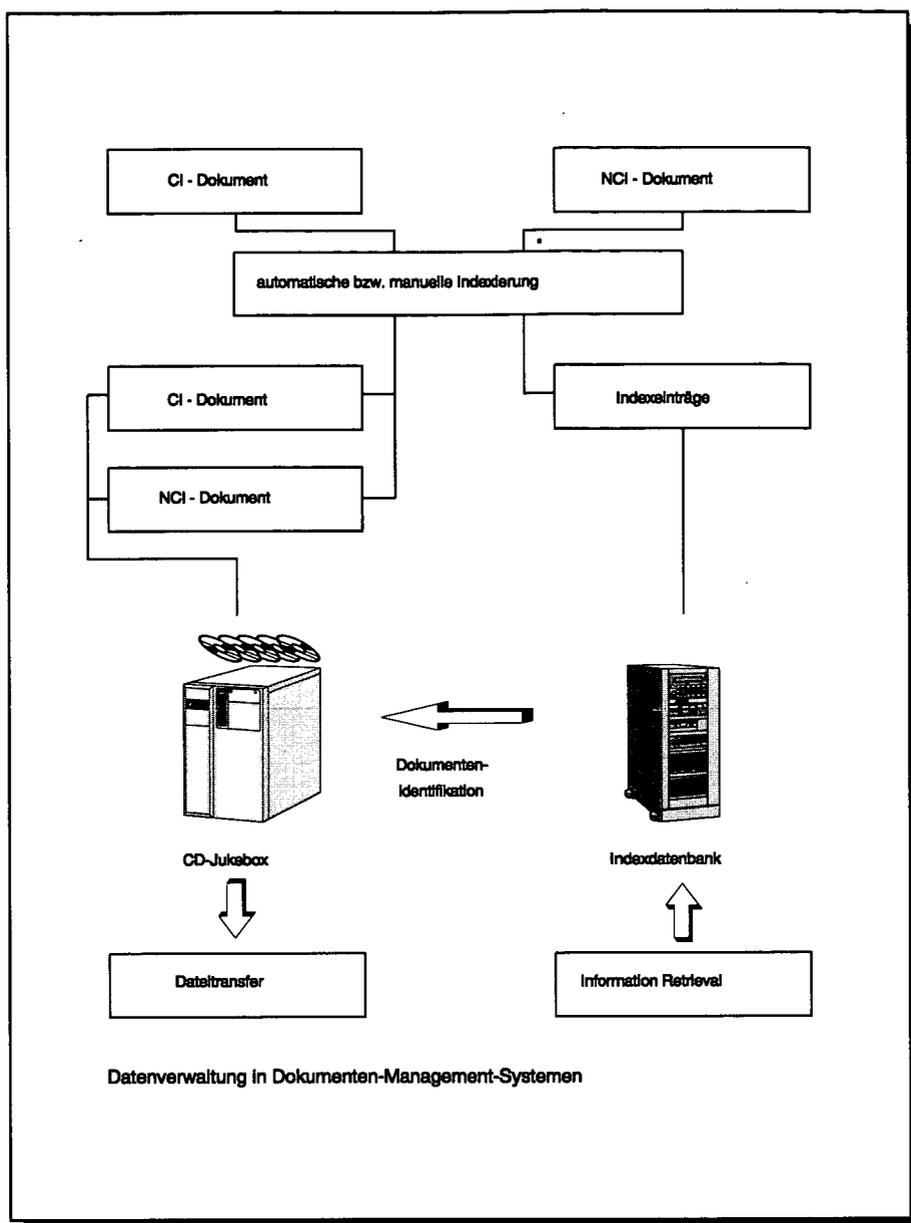


Abbildung 2

Fast alle Dokumenten-Management-Systeme erhöhen ihre Langzeitsicherung durch periodische Übertragung der Indexierungsinformation auf das Dokumenten-Speichermedium, so daß bei Problemen im Bereich des Archivservers aus der Platteninformation eine neue Datenbank aufgebaut werden kann. Je nach System dauert eine Dokumentenrecherche in der Indexdatenbank zwischen einer und zehn Sekunden. Mit einer weiteren Wartezeit von bis zu einer Minute muß – der Ausführung und Bauart des Wechslers für optische Platten entsprechend – für die der Recherche folgende automatisierte Bereitstellung des Dokuments gerechnet werden.

2.3 Dokumentenbereitstellung und -versand

Für die weitere Behandlung der digitalisierten und gespeicherten Daten, die durchaus mit dem im Bürowesen bereits eingeführten Anwendungsprogrammen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Bürographik oder CAD³⁴ bearbeitet werden können,³⁵ stehen zwei unterschiedliche

Handling-Modelle zur Verfügung: das (einfachere) Workgroup- und das (komplexere) Workflow-System.

Das Workgroup-Modell basiert auf dem von der Firma Microsoft angebotenen System Windows for Workgroups bzw. dem Nachfolgesystem Windows NT und erlaubt kleineren Arbeitsgruppen, den Arbeitsablauf eigenständig zu konfigurieren.³⁶ Bei dem Workgroup-System gibt es keine Hierarchien, so daß alle Gruppenteilnehmer mit gleichen Rechten auf die Dokumente zugreifen und sie bearbeiten können. Unternehmensberater schätzen dieses Ablaufmodell nur für Kleinteams wie Werbeagenturen, Architekturbüros und Ingenieurteams als sinnvoll ein.

Mit dem Workflow-System lassen sich komplexere Abläufe, wie sie in der öffentlichen Verwaltung aller Ebenen zum Tagesgeschäft gehören, nachvollziehen. Dem Eingang, dem Vermerk oder dem sonstigen Auslöser einer Verwaltungstätigkeit kann bei einer Vielzahl von Dokumenten-Management-Systemen ein Arbeitsablaufplan

beigefügt werden, der, ähnlich einem Programmieralgorithmus und möglicherweise mit rekursiven Strukturen versehen, die normalerweise auf Eingängen angebrachten Verfügungen wie Vorlagetermine, Unterschriftsvorbehalte, Mitzeichnungspflichten, Rücksprachewünsche und dergleichen ersetzt und das Sachbearbeitungsverfahren festlegt.³⁷ Mit den Elementen einer graphisch-visuellen Programmierung und einer beschränkten Anzahl von Icons für Entscheidungen, Vorbehalte oder dergleichen ist die Definition des Workflow auch für in der Programmierung ungeübte Benutzer vergleichsweise einfach zu realisieren. Mit modernen Dokumenten-Management-Systemen können darüber hinaus Marginalien und Vermerke an den virtuellen Schriftstücken angebracht oder Notizen angeheftet werden. Die Monitorarstellung bei der Sachbearbeitung unterscheidet sich damit nur noch geringfügig von der traditionellen papierbasierten Sachbearbeitung.

Die Unterschrift unter die Ausfertigung wird bei Dokumenten-Management-Systemen, soweit die Ausfertigung auf elektronischem Wege an den Empfänger gelangt, entfallen oder als sogenannte digitale Signatur vorgenommen. Kritiker, die an dieser Stelle ihre Bedenken äußern werden, sei entgegnet, daß derzeit eine Handsignatur nur in wenigen Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist³⁸ und ansonsten Organisations- und Vereinbarungsfreiheit besteht.³⁹ Zudem ist nach Verabschiedung des Gesetzes zur digitalen Signatur⁴⁰ eine Änderung der bislang recht restriktiven Gesetzeslage zu erwarten, so daß in absehbarer Zeit auch ein elektroni-

sches Dokument mit zertifizierter digitaler Signatur als Urkunde im Sinne der (im Jahre 1877 eingeführten) Zivilprozeßordnung gelten wird.⁴¹ Das Wirtschaftsrecht hat bereits der technischen Entwicklung entsprochen und die WORM-Platte als Speichermedium zugelassen.⁴²

Eine digitale Signatur besteht aus zwei „Schlüsseln“, einem privaten und einem öffentlichen. Ein mit einem geschützten privaten Algorithmus unterzeichnetes Dokument kann vom Empfänger mit dessen öffentlichem „Schlüssel“ geöffnet und gelesen werden. Eine nicht mehr erkennbare oder rückverfolgbare Modifikation von Dokumenteninhalte oder Signatur, wie sie heute bei Textdateien durch entsprechende Editoren möglich ist, kann ausgeschlossen werden. Die „Schlüssel“ sind in Chipkarten integriert und gelangen über ein entsprechendes Lesegerät in das jeweilige Anwendungsprogramm.⁴³

Gefahren drohen Archiven bei diesem Verfahren von zwei Seiten:

- (1) Digital signierte Dokumente sind durch ein Anwendungsprogramm erzeugt und in aller Regel in dem Dateiformat eben dieses Anwendungsprogramms abgespeichert. Fast alle Büroprogramme benutzen proprietäre Dateiformate, die zwar innerhalb eines gewissen Zeitfensters auf- und abwärtskompatibel sind, aber eben bei einer Konvertierung in ein anderes Dateiformat – auch des gleichen Softwareherstellers – wird die digitale Signatur zerstört. Zudem darf unter Archivierungs Gesichtspunkten daran ge-

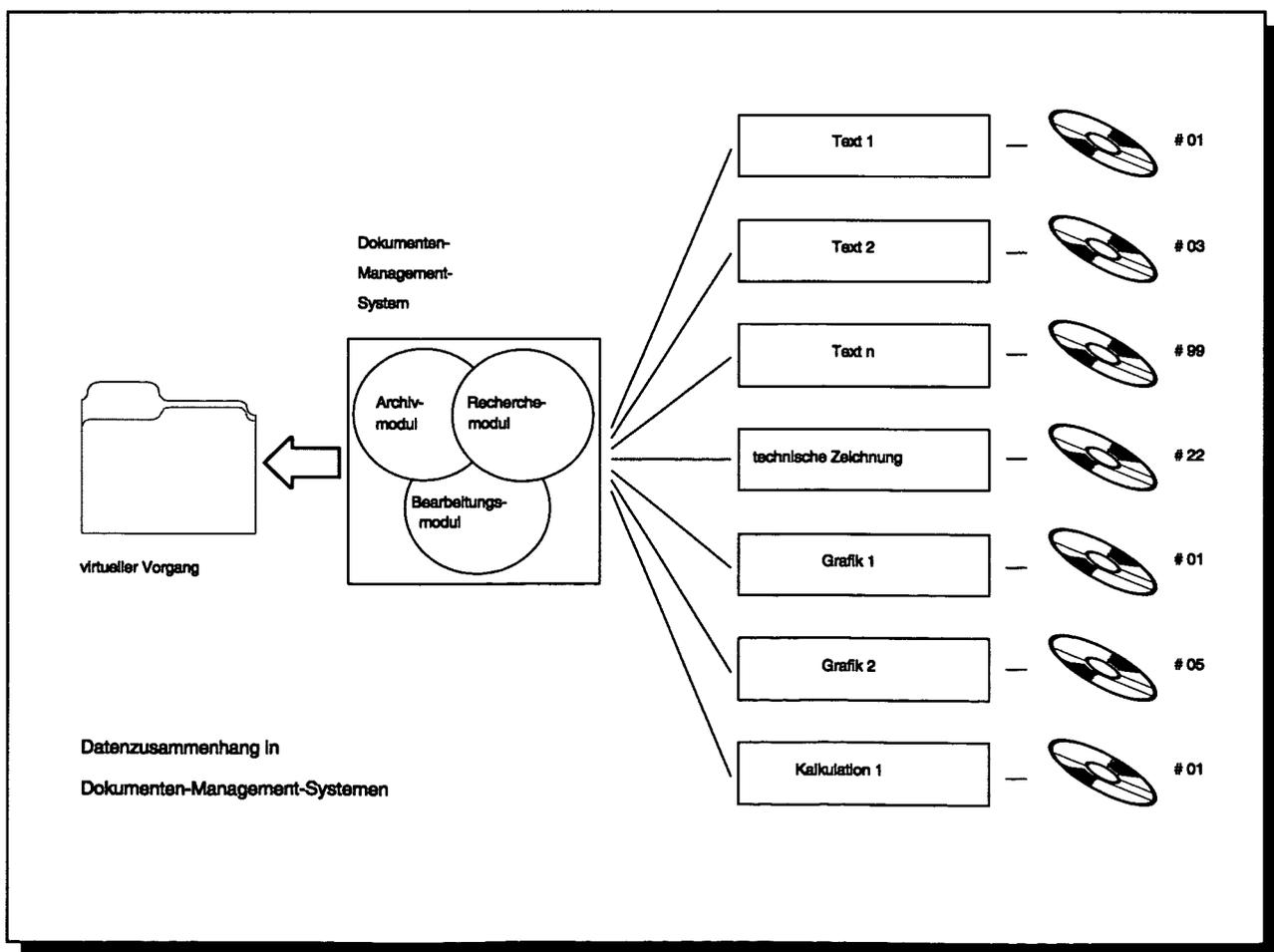


Abbildung 3

zweifelt werden, daß proprietäre Dateiformate dauerhaft lesbar sein werden.⁴⁴ Dateiformate wie ODA⁴⁵ oder SGML⁴⁶ sind zwar im Gegensatz zum ASCII⁴⁷ hervorragend geeignet, Texte mit allen Strukturelementen einschließlich Grafiken darzustellen, diese nichtproprietären Formate sind in der Bürokommunikation (bislang) leider bedeutungslos: Weder Microsoft- noch Novell-Produkte unterstützen derzeit diese Standards; neueste Textverarbeitungsprogramme verfügen zwar über eine HTML-Konvertierung, nur ist dieser de facto-Standard bislang nicht genormt.⁴⁸

- (2) Offen ist bislang auch die Frage, ob und in welcher Form zertifizierte digitale Signaturen künftig archiviert werden und bis zu welchem Zeitpunkt die Zugänglichkeit gesichert ist. Es besteht zwar für die Zertifizierungsstelle eine gesetzliche Dokumentationspflicht;⁴⁹ die Frage, ob für Archivgut nach Ablauf der entsprechenden Sperrfristen die notwendigen „Schlüssel“ zur Verfügung gestellt werden, scheint bislang gegenüber technischen Fragen weitgehend unberücksichtigt geblieben zu sein.

Die Versendung von Dokumenten auf dem zuvor definierten Bearbeitungsweg wird von den modular konzipierten Dokumenten-Management-Systemen häufig durch gängige E-Mail-Systeme realisiert. Microsoft-Mail und Novell GroupeWise, um nur zwei sehr verbreitete Bürokommunikationsprogramme zu nennen, eignen sich, um neben Mitteilungen auch Dateien in einem Netzwerk von einem Arbeitsplatzrechner zu einem anderen zu übertragen.⁵⁰ Hier ist neben dem soeben diskutierten Problem proprietärer Dateiformate die mangelnde Dokumentation der durch Benutzer veranlaßten Aktionen auffällig, die zwangsweise zu einem Evidenzverlust führen muß.⁵¹

2.4 Evidenz

Unter *Akte* oder *Vorgang* verstehen Archivare nach der traditionellen Definition die „... physische Einheit, die von einer Organisationseinheit oder einem Individuum bei der Ausführung ihrer rechtlichen Pflichten oder den Transaktionen einer Verwaltungstätigkeit erstellt, empfangen oder aufbewahrt wurden“.⁵² Ein Vorgang ist somit eine Einheit von physischen mit kontextuellen Attributen; er spiegelt nicht nur die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit, sondern auch das Zustandekommen dieser Ergebnisse wieder, ist Zeugnis für Zuständigkeit, Tätigkeit und innerer Funktion der Provenienzstelle. Angelika Menne-Haritz bezeichnet diese Zusatzinformation treffend als *Evidenz*, als Vorgehensmuster, Ziele, Zuständigkeiten, Prozeduren und Ergebnisse, die aus Zeichen und Signalen, nicht aber in erster Linie aus Worten bestehen.⁵³ Der Internationale Archivrat spricht sich ebenfalls in diesem Sinne aus: „Records consist of content, structure and context. The three qualities must be captured and preserved together in order to meet the requirements for 'recordness'“.⁵⁴

In Dokumenten-Management-Systemen werden nur punktuell bei der Bearbeitung eines Dokumentes virtuelle Vorgänge gebildet und nach Bearbeitung wieder gelöscht. Das System trägt dem Benutzer alle die für die Vorgangsbearbeitung relevanten Daten, die selbstverständlich nicht chronologisch hintereinander gespeichert sind, sondern sich auf verschiedenen optischen Platten befinden können, im Arbeitsspeicher zusammen und

formiert damit das virtuelle Aktenstück, dessen Zusammenhang lediglich durch die Indexdatenbank definiert wird.⁵⁵ Die Evidenz als wichtiger Bestandteil der archivisch-historischen Information entfällt bei einer Vielzahl von Dokumenten-Management-Systemen.

Um die Evidenz zu erhalten, darf daher nicht allein die Dokumentenebene berücksichtigt werden, auch die Prozessebene ist von archivischer Bedeutung, um ein Herausreißen der Daten aus ihrem Entstehungszusammenhang und Entstehungsprozeß zu verhindern.⁵⁶ Die Forderung, neben den (Dokumenten-)Daten auch Informationen über diese Daten in Dokumenten-Management-Systeme einfließen zu lassen, stellt daher eine archivische Forderung von grundsätzlicher Bedeutung dar; ihr Verzicht würde in letzter Konsequenz die Preisgabe des Provenienzprinzips bedeuten.⁵⁷ Diese Metadaten müssen ebenso wie die Dokumentendaten dauerhaft von dem Dokumenten-Management-System gespeichert und im Rahmen des Archivierungsprozesses mit ihnen und den entsprechenden Datenbankinformationen für das Information Retrieval auf den zu archivierenden Datenträger übertragen werden.⁵⁸

2.5 Records Management

Keines dem Verfasser bekannten Dokumenten-Management-Systeme verfügt über ein Modul, mit dem eine archivische Bewertung analog dem Umgang mit papierbasierten Informationsträgern vorgesehen ist. Die Möglichkeit, in periodischen Abständen ein Dokumenten-Management-System auf abgeschlossene und archivwürdige „Vorgänge“ zu untersuchen und diese Informationen dauerhaft aufzubewahren, fand keinen Eingang in die Programmierung. Ein Erklärungsgrund hierfür mögen die rasante Entwicklung der Speichermedien und ihre Möglichkeiten sein, gigantische Mengen von Daten zu speichern.⁵⁹ Sie scheinen den Softwarespezialisten den von Archivaren gewohnten Blick auf die Bewertung und Aussonderung von nichtarchivwürdigen Daten genommen zu haben: Die Programmierer sprechen bei der Jukebox und den sie steuernden Rechner – für den deutschen Sprachgebrauch fälschlicherweise – bereits von einem Archivserver.

Die Bewertung von in den Verwaltungen entstehendem „elektronischen Schriftgut“ und die damit verbundene Aussonderung nicht archivwürdiger Information hat angesichts des heutigen informationellen Überangebots neben der Erschließung und Erforschung von Archivgut als archivarische Basistätigkeit allerdings eine größere Bedeutung denn je. Ohne diese Tätigkeit droht den Archiven trotz des zunehmend leistungsfähigeren technischen Equipments über kurz oder lang der „Informationsinfarkt“.

Hier sind die Archivare und speziell ihre Berufsverbände gefordert, Einfluß auf die Firmen der Softwareindustrie zu nehmen. Die Zeiten, in Ruhe abzuwarten, was Archiven zur Übernahme angeboten wird, scheinen endgültig vorbei. Einschlägige Erfahrungen in Skandinavien, Großbritannien, Kanada und den USA belegen die Notwendigkeit aktiver archivischer Beteiligung bereits in der Konzeptionsphase von EDV-Anwendungen. Durch den zunehmenden Einsatz der Informationstechnologie wird die traditionelle Trennung von vorarchivischer und archivischer Phase aufgehoben. Das vom Internationalen Ar-

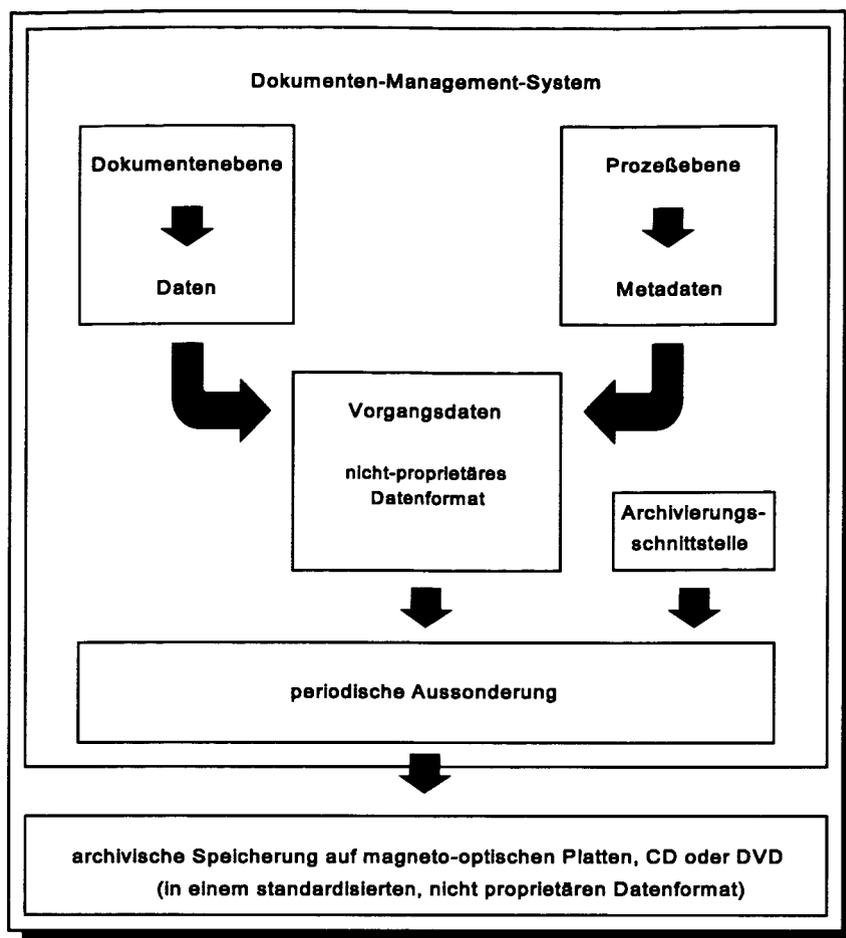


Abbildung 4

chivrat entwickelte *life-cycle*-Konzept scheint mir die einzig mögliche „archivische“ Antwort auf strukturelle Änderungen im „vorarchivischen“ Bereich. „*The archives should be involved in the entire life cycle of electronic systems that create and retain archival electronic records to ensure the creation and retention of electronic records that are authentic, reliable and preservable*“.⁶⁰

Der im angelsächsischen Raum seit langem benutzte Terminus des *Records Management* wird unter Berücksichtigung des *life-cycle*-Konzeptes einen Teil der künftigen archivischen Arbeit prägen. In Deutschland sind hier erste Erfahrungen gemacht worden, die von den Beteiligten als sehr positiv bewertet werden.⁶¹ Gerade bei Dokumenten-Management-Systemen müssen entsprechende auf die Archivierung ausgerichtete Algorithmen Basisbestandteil des Programmpaketes sein. Eine Verständigung zwischen Archivaren und der Workflow Management Coalition (WfMC) – eine nicht gewinnorientierte Herstellergemeinschaft mit dem Anspruch, ein Workflow-Referenzmodell sowie Normen für Programmschnittstellen aufzustellen⁶² – könnte zur Durchsetzung berechtigter archivischer Forderungen führen.

2.6 Datenträger

Die Archivierung von Daten aus Dokumenten-Management-Systemen kann und darf nur auf genormten Datenträgern erfolgen.⁶³ Proprietäre Hardwarekomponenten dürften ebenso obsolet sein wie proprietäre Datenformate. Der von manchen Archivaren immer wieder geäu-

berten und mit der Entwicklung der EDV in den 70er Jahren und der der Videotechnik in der 80er Jahren⁶⁴ scheinbar treffend belegten Skepsis zur langfristigen Aufbewahrung von Datenträgern mangelt es hingegen an Plausibilität: Manfred Thaller hat richtig darauf hingewiesen, daß dabei auf unzulässige Weise unvergleichbare Technologien verglichen werden.⁶⁵ Die weite Verbreitung von genormten Hardwarekomponenten wie Disketten- oder CD-ROM-Laufwerken garantiert eine lange Abspielbarkeit von entsprechenden Standarddatenträgern – eine Abspielbarkeit, die häufig jenseits der „Lebenserwartung“ der Daten auf den Datenträgern liegen dürfte.⁶⁶

Wichtiger scheint die Beobachtung der Entwicklung von Hardwarekomponenten: Nach ausreichender Verbreitung, Standardisierung oder Normung von Massenspeichern muß eine Migration der bereits archivierten Daten auf das neue und in aller Regel leistungsfähigere Medium erfolgen. Wird eine derartige Migration über einen längeren Zeitraum hinweg versäumt, könnten in der Tat Leseprobleme auftreten.

Die angesprochene Migration zwingt den Archivar allerdings zur Aufgabe traditioneller Standpunkte. Galt bislang die Einheit von Information und Informationsträger als archivisches Dogma, so zwingt die technische Entwicklung dazu, zwischen Informationsträger und Information zu differenzieren. Auch wenn in periodischen Zeitabständen die Information von einem Datenträger auf einen anderen der gleichen Art kopiert werden muß, bleibt die Originalität der Information erhalten. Selbst Da-

tenmigrationen, die Sicherung der Informationen auf Datenträger anderer Art, werden stattfinden.⁶⁷ Die Frage von Original und Kopie wird sich bei digital gespeicherten Daten in der Zukunft nicht mehr stellen.⁶⁸ Falls elektronische „Schriftstücke“ mit Metadaten verbunden sind, gilt die Notwendigkeit des Umkopierens selbstverständlich auch für letztere.⁶⁹

Diskussionswürdig erscheint auch die Frage, ob das Archiv zwingend der Aufbewahrungsort der auf Datenträgern gespeicherten und bereits archivierten Information sein muß. Bietet sich hier nicht eine Aufgabenteilung an, in dem die zuständigen Rechenzentren mit ihrer meist dem Stand der Technik entsprechenden Ausstattung für Aufbewahrung, Pflege und Migration der archivarischen Datenbestände verantwortlich zeichnen, während die Archive als „Herr der Daten“ über den Zugang entscheiden? Angesichts der fortgeschrittenen Vernetzung der öffentlichen Verwaltungen ist der Aufbewahrungsort der Daten kaum noch entscheidend, da sie auch über weitere Entfernungen auf die Rechner der Archive gelangen und hier von den Benutzern eingesehen, ausgewertet und eventuell kopiert werden können.⁷⁰

Die von Luciana Duranti dogmatisch vertretene These eines *archival threshold* unter Leitung von *independent archival authorities* als *conditio sine qua non* für die Aufrechterhaltung der Authentizität von Archivgut⁷¹ mag für staatliche Zentralarchive ihre Berechtigung haben, selbst kleinere staatliche Archive und erst recht Kommunalarchive dürften bei der derzeitigen Finanzsituation in der Bundesrepublik überfordert sein, wollten sie Verwaltung und Betreuung digitaler Aufzeichnungen in eigener Regie und mit eigener Hardware vornehmen. Die geteilte Zuständigkeit für physikalische Aufbewahrung und Zugangsverfahren, die auch in Deutschland bereits erfolgreich praktiziert wird,⁷² scheint die einzig praktikable Möglichkeit, Archive in die Verwaltung von nicht mehr kurrenten digitalen Daten einzubeziehen.⁷³

3. Zusammenfassung und Ausblick

Dokumenten-Management-Systeme sind auch in der öffentlichen Verwaltung im Vormarsch. In zehn Jahren werden sie auch bei komplexen Vorgangsbearbeitungen eingesetzt werden und zu einer völlig neuen Gestaltung der Verwaltungstätigkeiten führen.⁷⁴ Das Internet wird als Kommunikationsmedium zwischen Behörden, Firmen und Bürgern eine tragende Rolle spielen und den Trend zur elektronischen Vorgangsbearbeitung weiter forcieren. Bürger, die über keinen Internetanschluß verfügen, werden an entsprechenden Terminals der öffentlichen Verwaltung ihre Anträge ausfüllen.⁷⁵ Schriftliche Bescheide und Antworten wird es in einer sehr viel geringeren Zahl als heute geben. Verfahren, für die bislang Schriftlichkeit per Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, werden auf papierlose EDV-Verfahren umgestellt sein. Auf dieses Szenario müssen sich Archivare und Archive einstellen.⁷⁶ Weiteres Zuwarten bedeutet, daß sie in zwei Dekaden die laufenden Archivierungsaufgaben nicht mehr erfüllen können.⁷⁷

(1) Die Einführung neuer Datenverarbeitungstechnologien in der öffentlichen Verwaltung wird, auch wenn die Systeme nicht „von der Stange“ gekauft werden können, sondern den individuellen Gegebenheiten und Forderungen anzupassen sind,⁷⁸ die traditionellen Strukturen eben dieser Verwaltung verändern.⁷⁹

Dokumenten-Management-Systeme sind „mehr als nur eine neue Technologie. Sie sind eine neue Art der Geschäftsabwicklung beziehungsweise der Verarbeitung der administrativen Aufgaben.“⁸⁰

- (2) Archivare müssen ihre Berührungängste gegenüber neuen Technologien überwinden. Aufhalten werden sie diese nicht können. Das Beispiel der Geschichtswissenschaft zeigt, wie ein Zugang zur EDV gefunden werden kann und wie man sich dieses Hilfsmittels auch für archivarische Aufgaben bedienen kann.⁸¹
- (3) Lediglich die aktive Beteiligung an dem technischen Evolutionsprozeß, an der Konzeption von EDV-gestützten Dokumenten-Systemen, an Einführung, Betrieb und letztlich an Sicherung und Archivierung der generierten Daten kann eine Einflußnahme der Archivare und das Einbringen archivarischer Prinzipien sichern.⁸² Ausschlaggebend für zukunftsweisende Verfahren wird die Verwendung nichtproprietärer Dateiformate sein.⁸³
- (4) Das traditionelle Prinzip der Einheit von Information- und Informationsträger gilt bei der Behandlung digital gespeicherter Information nicht mehr.
- (5) Das *life-cycle*-Konzept erfordert die aktive Öffnung der Archive hin zum Records Management.⁸⁴ Bereits in der archivarischen Berufsausbildung sind Curriculumveränderungen, die diese neuen Technologien berücksichtigen, dringend geboten.⁸⁵

¹ Der Autor dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Presse- und Informationsamtes der Stadt Bochum sowie den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Planung und Grundsatzangelegenheiten der gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Ruhr für ihre freundliche und umfassende Unterstützung bei der Informationsbeschaffung.

² Local Area Networks (LANs) gehören mittlerweile zum Standard in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Ämter, Abteilungen und Arbeitsgruppen sind, je nach individueller Größe, hierbei vernetzt und greifen auf Daten zu, die in der Regel auf einem sogenannten Fileserver gespeichert sind. Durchweg sind die einzelnen LANs auf Verwaltungsebene ebenfalls miteinander verbunden, so daß – je nach physikalischer Beschaffenheit – eine schnelle Informationsverarbeitung mit Datenübertragungsraten bis zu mehr als einem Megabyte pro Sekunde gewährleistet ist. Selbst die Vernetzung über große Entfernungen (WAN – Wide Area Network) ist wirtschaftlich, wie das Breitband-Wissenschaftsnetz (B-WiN) mit einer Übertragungsrate von 34 Megabits/s zeigt.

³ Für die weiteren Ausführungen gilt: 1 Terabyte (TB) = 1.000 Gigabyte (GB) = 1.000.000 Megabyte (MB) = 1.000.000.000 Kilobyte (KB), wobei ein 1 KB mit 1.000 Zeichen (Buchstaben oder Zahlen) gleichzusetzen sind.

⁴ Zahlen gemäß einer Firmenmitteilung *Kodak Imagelink Konzept* der Kodak AG, Geschäftsbereich Informationssysteme, S. 2.

⁵ Daten sind grundlegende Informationseinheiten.

⁶ Der Begriff Aufzeichnungen findet hier gemäß der Definition des Internationalen Archivrats Verwendung. Danach ist eine Aufzeichnung eine *spezielle Menge aufgezeichneter Informationen, die zu Beginn, während oder bei Beendigung einer institutionellen oder individuellen Tätigkeit erzeugt, erfaßt oder erhalten wurden, und deren Inhalt, Kontext und Struktur zum Beweis oder Nachweis dieser Tätigkeit ausreichend sind*. Zitiert nach Cornu, Jean-Michel: *Der Umgang mit maschinenlesbaren Daten*. Vom Papier zur elektronischen Information, Version 1.0 vom 03.12.1996, hrsg. von der Europäischen Kommission, Generalsekretariat-Generaldirektion XII, hier S. 9.

⁷ Grundlage: Daten der Firma Optimal Systems – Gesellschaft für innovative Computertechnologien GmbH, Hagenstr. 10, 14193 Berlin sowie Erhebungen des Verfassers (Stand: 3. Quartal 1997).

⁸ *WORM* (Write once read many) ist ein magnetooptisches Speichermedium. Bei der Aufzeichnung wird die magnetische Schicht dieses PlattenSpeichers durch einen Laserstrahl auf ca. 200 Grad Celsius erwärmt. Danach wird die Polarisierung durch das externe Magnetfeld

- des Schreib-/Lesekopfes im Laufwerk umgekehrt. WORM-Platten lassen keine nachträgliche Dokumentenveränderung zu und gelten damit als (weitgehend) dokumententecht.
- ⁹ CD-R oder CD-Recordable ist ein einmalig beschreibbares Medium. Der Aufzeichnungsstandard ist nach ISO 9660 genormt; die Lebenserwartung einer CD-R wird, bei entsprechend sorgfältiger Aufbewahrung, auf etwa 30 Jahre geschätzt. Die CD-R läßt sich in handelsüblichen CD-ROM-Laufwerken einlegen und lesen. Zu Normungsfragen siehe auch Wettengel, Michael: Maschinenlesbare Datenträger. Zusammenstellung archivrelevanter Normen und Standards elektronischer Speichermedien. In: *Der Archivar*, 48. Jg. (1995), Sp. 461 - 472.
- ¹⁰ Vgl. hierzu u.a.: Lippold, Heiko: Elektronische Dokumentenverwaltung in Klein- und Mittelbetrieben, Bergisch-Gladbach 1993, S. 5.
- ¹⁰ Vgl. hierzu Pfaff, Thomas: Dokumentenmanagement – das papierlose Büro? Konzepte, Technologien, Tips. Berlin, Offenbach 1995, S. 13 - 15. Wichtig erscheint dabei die Forderung Pfaffs nach einem ... *ganzeheitlichen organisatorischen Rahmen, und zwar sowohl in technischer wie auch in „arbeitsplatzphilosophischer“ Hinsicht.* (ebd., S. 29).
- ¹¹ Der Begriff *Dokumenten-Management-System (DMS)* wird synonym verwandt zu anderen in der Literatur gebräuchlichen Bezeichnungen. So spricht Angelika Menne-Haritz von *Elektronischen Bürosystemen (EBS)* u.a. in: dies.: Dokumentenverwaltungssysteme und öffentliche Verwaltung. Wo ist eigentlich Sand im Getriebe? In: Neubauer, Wolfgang (Hrsg.) *Deutscher Dokumentartag 1994. Blick Europa! Informations- und Dokumentenmanagement.* Frankfurt/M. 1994, hier u. a. S. 1994. Im englischsprachigen Bereich ist auch die Bezeichnung *Document Image Processing (DIP)* üblich. Vgl. Moukhtarzadah, Nader: *Document Image Processing. Methoden, Vorgehen, Fallbeispiele.* München 1993. Im technischen Bereich ist die Bezeichnung *Engineering Document Management Systems (EDMS)* verbreitet.
- ¹² Vgl. hierzu Cornu (1996), S. 12. Cornu unterscheidet zwischen vier Entwicklungsstufen auf dem Weg zum „papierlosen Büro“. Dokumenten Management Systeme nehmen in dieser Gliederung die Positionen drei und vier ein.
- ¹³ Information Retrieval = Suche in natürlichsprachlichen Texten, die in EDV-Systemen gespeichert sind.
- ¹⁴ Image wird hier im Sinne der Datenverarbeitung als Grafikdatei verstanden.
- ¹⁵ Vgl. hierzu u.a. Schardt-Sahelijo, Lothar P.; Pastowsky, Marc: *Der iARD-Marktreport. Optoelektronische Systeme für Imageverarbeitung, Archivierung, Information Retrieval, Dokumentenmanagement. Marktanalyse, Anbieter- und Produktprofile.* Bonn, Fribourg, Ostrava 1994, S. 3 ff.
- ¹⁶ Diese Lösungen werden auch als *Online Transaction Processing (OTP)* bezeichnet. Weltweit dürfte der Umsatz für diese Systeme im Jahre 1994 bei etwa 500 Millionen DM gelegen haben. Vgl. Schardt-Sahelijo (1994), S. 57. Eine kurze Darstellung der durch Dokumenten-Management-Systeme erzielten wirtschaftlichen Vorteile findet sich in: Bundesverwaltungsamt-Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (Hrsg.): *Dokumenten-Management-Systeme. Die Umsetzung des Prozeßgedankens.* In: *BBB-Informationen*, Heft 216 (Jan./Feb. 1996), Inf. 1412.
- ¹⁷ Definition nach: Berndt, Oliver; Leger, Lothar: *Dokumenten-Management-Systeme. Nutzen, Organisation, Technik.* Neuwied, Berlin 1994, S. 1.
- ¹⁸ Vgl. hierzu Abbildung 3.
- ¹⁹ An dieser Stelle sei lediglich an die Vernetzung zwischen Automobilherstellern und Teilelieferanten sowie an die Vernetzung bei Handel und Banken im Bereich des *electronic cash* erinnert.
- ²⁰ So wird unter anderem durch die UNO das *Electronic Document Interchange (EDI)* Format unterstützt, mit dem auch branchenübergreifender Datenaustausch durchgeführt werden soll. Im PC-Bereich ist dieser nicht-proprietäre Standard bislang bedeutungslos. Zu Daten- und Dateiformaten im Bereich der Bürokommunikation, die für Archive von ausschlaggebender Bedeutung sind, siehe die Abschnitte 2.3 und 3.
- ²¹ Vgl. Moukhtarzadah (1993), S. 30.
- ²² dpi (dots per inch) gibt die Zahl der Bildpunkte pro Inch (2,5 cm) der gescannten Vorlage an. Je höher dieser Parameter, je besser die Auflösung der Bildvorlage. 200 dpi entspricht in etwa der bekanntlich relativ schlechten Auflösung bei Telefaxgeräten.
- ²³ Vgl. hierzu Berndt; Leger (1994), S. 234. Bei einer Erhöhung des dpi-Parameters steigt das Datenvolumen nicht linear, sondern im Quadrat zum Ausgangswert.
- ²⁴ OCR - Optical Character Recognition; ICR - Intelligent Character Recognition. ICR-Systeme gelten als *lernfähig*.
- ²⁵ Vgl. hierzu u.a. Cornu (1996), S. 22.
- ²⁶ Ein nicht-proprietäres Format im PC-Bereich stellt unter anderem ASCII (American Standard Code for Information Interchange – genormt nach ISO 8859) dar, bei dem allerdings Textattribute wie Fett- oder Kursivdruck, Unterstreichungen und Skalierungen sowie sämtliche Fußnoten wissenschaftlicher Texte wegfallen, weit verbreitet. Als proprietäre Dateiformate gelten u.a. die von Microsoft Word oder WordPerfect erzeugten Textdateien.
- ²⁷ CI - Coded Information. Die Information wird im rechnergerechten Code abgespeichert und ist interpretierbar sowie recherchefähig.
- ²⁸ NCI - Non Coded Information. Abspeicherung in einem nicht durch Rechner interpretierbaren Grafik- oder Bildformat.
- ²⁹ Es entstehen sogenannte TIFF G4-Dateien. Zu den verschiedenen Formatmöglichkeiten vgl. auch Andersson, Ulf: *Kurzfassung des Sesam-Berichts. Grundprinzipien und Regeln für elektronische Archive und die Authentizität.* In: Insar. Europäische Archivnachrichten. Beilage II (1997) – *Vorträge und Ergebnisse des DLM-Forums über elektronische Aufzeichnungen*, S. 175-189, hier: S. 187 ff.
- ³⁰ Vgl. hierzu u.a. das System Dr. Doc, das von der Dr. Pfaff GmbH, Heinrich-Kley-Str. 2, 80807 München angeboten wird. Derartige proprietäre Systeme sind unter dem Aspekt einer späteren Archivierung abzulehnen.
- ³¹ Vgl. Abb. 2.
- ³² Hier dürfte die Forderung nach einer Fuzzy Set-Theorie von großer Bedeutung sein, da sie beim Information Retrieval auch die sogenannte informationelle Unschärfe berücksichtigt. Vgl. hierzu: Teuber, Tobias: *Information Retrieval und Dokumentenmanagement in Büroinformationssystemen.* Bovenden 1996 (= Göttinger Wirtschaftsinformation, Bd. 17).
- ³³ Siehe hierzu u.a. Berndt; Leger (1994), S. 151.
- ³⁴ Computer Aided Design (CAD) dient in den Ingenieurwissenschaften zur Erstellung von technischen Zeichnungen. Auch CAD-Anwendungen und Zeichnungsarchive lassen sich in Dokumenten-Management-Systeme integrieren.
- ³⁵ Hierfür stehen in vielen Dokumenten-Management-Systemen Application Programming Interfaces (API) zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Softwarechnittstellen für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Programmen. Siehe hierzu auch: Hentschke, Roland: *IBM Image Plus Visual Info – Vom Papier zur elektronischen Information.* In: Bullinger, Hans-Jörg (Hrsg.): *IAO-Forum Dokumenten- und Workflowmanagement. Integration von Bürokommunikation, Dokumentenmanagement und Workflow in Client/Server-Welten.* Stuttgart 1995, S. 69 - 90, hier S. 72.
- ³⁶ Vgl. Moukhtarzadah (1993), S. 41.
- ³⁷ Die Adaption des Workflow auf deutsche Verhältnisse ist beschrieben bei: Grell, Rainer: *Vorgangsbearbeitung im Ministerium: Erfahrungen und Vorbereitungen.* In: Bullinger, Hans-Jörg (Hrsg.): *IAO-Forum Dokumenten- und Workflowmanagement. Integration von Bürokommunikation, Dokumentenmanagement und Workflow in Client/Server-Welten.* Stuttgart 1995, S. 235 - 258, hier: S. 248 u. 257.
- ³⁸ Vgl. hierzu § 37 Abs. 3 VwVfG und § 126 BGB.
- ³⁹ Grell (1995), S. 245.
- ⁴⁰ Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz – SigG) ist Bestandteil (Artikel 3) des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) vom 22.07.1997; abgedr. in: BGBl, 1, 1997, S. 1870 - 1880.
- ⁴¹ Vgl. hierzu § 415 ff. sowie die einschlägigen Kommentare.
- ⁴² Berndt; Leger (1994), S. 43.
- ⁴³ Vgl. auch § 2, Abs. 2 IuKDG.
- ⁴⁴ Vgl. hierzu u.a. Bischoff, Frank M.: *Elektronische Registratursysteme. Überlegungen zur Archivierung digitaler Unterlagen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte.* In: Ders. (Hrsg.): *Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3. - 4. März 1997. Münster 1997 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe E: Beiträge zur Archivpraxis, Heft 4), S. 49 - 68, hier S. 64* sowie Erlandsson, Alf: *Electronic Records Management. A Literature Review.* (= ICA-Studies, Band 10). Dieser Bericht des Internationalen Archivrats ist ebenso wie die Dokumentation ICA (Hrsg.): *Guide for Managing Electronic Records from an Archival Perspective* (= ICA-Studies, Band 8) und ICA (Hrsg.): *Electronic Records Programs Report on the 1994/95 Survey* (ICA-Studies, Band 9) per Internet über folgende Adresse erhältlich: <http://www.archives.ca/ica>.
- ⁴⁵ Das Open Document Architecture (ODA) ist nach ISO 8613 normiert und enthält Elemente, um neben dem Inhalt auch die Struktur von Texten zu beschreiben.
- ⁴⁶ Die Standard Generalized Markup Language (SGML) ist nach ISO 8879 genormt. Die durch das Internet sehr bekannte Hypertext Markup Language (HTML) stellt eine einfachere Anwendungsform der SGML dar.
- ⁴⁷ Vgl. Anm. 26.
- ⁴⁸ Bei nicht genormten Dateiformaten ist es zwingend notwendig, die Anwendung zusammen mit den von ihr erzeugten Daten zu archivieren. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine Aufwärtskompatibilität von Anwenderprogrammen möglich sein wird, ist bislang kaum zu beantworten.
- ⁴⁹ § 10 IuKDG.
- ⁵⁰ Vgl. hierzu das Programmmodul FileNet Ensemble der FileNet Corp., Costa Mesa CA, USA (<http://www.filenet.com>). Das Unternehmen bezeichnet sich selbst als weltgrößter Anbieter von Dokumenten-Management-Systemen und verweist auf über 4.000 Installationen mit annähernd 1 Mio. Usern in Deutschland.

- ⁵¹ Diese Gefahr ist umso höher zu bewerten, als Softwareunternehmen einfache Workflowmodule gegen einen geringen Aufpreis zu ihren E-Mail-Programmen zur Verfügung stellen und die für Beschaffungen zuständigen Querschnittsämter vielfach versuchen, damit eine „Light-Version“ eines Dokumenten-Managements einzurichten.
- ⁵² Definition nach Charles M. Dollar, Charles M.: Die Auswirkungen der Informationstechnologien auf archivische Prinzipien und Methoden. Marburg 1992 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft, Nr. 19), S. 60.
- ⁵³ Zitiert nach: Angelika Menne-Haritz: Appraisal or Selection. Can a Content Oriented Appraisal be Harmonized with the Principle of Provenance. Diskussionspapier anlässlich der 1. Stockholm Conference on Archival Theory and the Principle of Provenance am 2 - 3 September 1993.
- ⁵⁴ Nach Erlandsson, Alf: Electronic Records Management. A Literature Review. (= ICA-Studies, Band 10), S. 21.
- ⁵⁵ Zur Speicherphilosophie in Dokumenten-Management-Systemen siehe Berndt; Leger (1994), S. 246 ff.
- ⁵⁶ Vgl. Menne-Haritz (1994), S. 30.
- ⁵⁷ Die letztgenannte Datengruppe wird in der Literatur im allgemeinen als *Metadaten* bezeichnet. Vgl. hierzu u.a. Dollar (1992), S. 65, Menne-Haritz, Angelika: Akten, Vorgänge und elektronische Bürosysteme. Mit Handreichungen für die Beratung von Behörden. Marburg 1996 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg - Institut für Archivwissenschaft, Nr. 25) S. 111, Wettengel, Michael: Digitale Signaturen und Pilotprojekte zur IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in der Bundesverwaltung. In: Bischoff (1997), S. 9 - 20, hier S. 17 sowie Erlandsson (1996), S. 21.
- ⁵⁸ Siehe Abb. 4.
- ⁵⁹ Hier sei unter anderem an die im Sommer 1997 vorgestellte Digital Versatile Disc (DVD) mit einem maximalen Speichervolumen von 17 GB erinnert. Die DVD wird nach Ansicht von Experten in den nächsten Jahren die heutige CD-Rom bzw. CD-R ersetzen, wobei DVD-Laufwerke abwärtskompatibel sein werden. Eine DVD wird den Inhalt von 5,6 Millionen Seiten Text speichern können. Der entsprechende Papierstapel hätte eine Höhe über 500 Metern. Einige Softwareanbieter verweisen in ihren Werbeunterlagen auf unbegrenzte Speicherkapazitäten bis hin in den Terabyte-Bereich (1 TB = 1.000 GB).
- ⁶⁰ Life cycle of records comprises three basic stages: conception, creation, and maintenance (including preservation and use). Zitiert nach: Erlandsson, Alf: Electronic Records Management. A Literature Review. (= ICA-Studies, Band 10), S. 9. Vgl. hierzu auch: Dollar (1992), S. 77.
- ⁶¹ Siehe hierzu u.a.: Fiedler, Gudrun: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen am Beispiel des Landes Niedersachsen. In: Bischoff (1997), S. 21 - 30, hier S. 21 f. sowie Gussek-Revermann, Anja: Die Einführung der „Digitalen Archivierung“ bei der Stadtverwaltung Münster – Mitwirkung des Stadtarchivs. In: Bischoff (1997), S. 117 - 133, hier S. 122 ff.
- ⁶² Vgl. hierzu Le Cerf, Philippe; de Bremme, Lieven; Schockaert, Rudy: Normen für die Verwaltung elektronischer Dokumente. In: Insar. Europäische Archivnachrichten. Beilage II (1997), S. 217 - 222, hier S. 218.
- ⁶³ Vgl. Anm. 8.
- ⁶⁴ Hier wird auf die damalige Konkurrenzsituation zwischen den nicht-kompatiblen Systemen VHS, Video 200 und Betamax verwiesen sowie auf die Tatsache, daß für die letztgenannten Formate kaum noch Recorder verfügbar sind.
- ⁶⁵ Vgl. Thaller, Manfred: Inventare und Forschungssysteme. Zwei Seiten einer Münze oder unterschiedliche Währungen? In: Haus der Bayerischen Geschichte; Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern (Hrsg.): EDV-Tage Theuern 1995. Tagungsbericht. Theuern, München 1996, S. 70 - 83, hier: S. 76 f.
- ⁶⁶ Vgl. Schmitz-Esser, Winfried: Die beschreibbare CD als Basis künftiger Archivsysteme. In: Neubauer (1994), S. 153 - 161, hier S. 154. Danach gilt für eine CD-ROM eine „Lebenserwartung“ bzw. Lesbarkeitgarantie von 10 bis max. 30 Jahren. Bei der von der Firma Digipress entwickelten Century-Disc beträgt die Lebensdauer > 200 Jahre. Anstelle von Polycarbonat als Träger verwendet Digipress Hartglas. Die Reflektionsschicht besteht wahlweise aus Titanitrit- oder Goldfolie. Siehe hierzu: Wanéque, Jean-José: Century-Disc. Eine Archivierungstechnologie auf der Grundlage von Compact Disc und Digital Versatile Disc. In: Insar. Europäische Archivnachrichten. Beilage II (1997) - Vorträge und Ergebnisse des DLM-Forums über elektronische Aufzeichnungen, S. 204 - 209. Herkömmliche 3,5“ Disketten sollten alle zwei Jahre umkopiert werden, eine Sicherungskopie sollte ebenfalls vorhanden sein. Zu den besonderen Archivierungsansprüchen von Datenträgern in bezug auf das Magazinklima vgl. Wettengel, Michael: Technische Infrastruktur für die Archivierung von digitalen Datenbeständen – Anforderungen und Verfahrensweisen, In: Insar. Europäische Archivnachrichten. Beilage II (1997) – Vorträge und Ergebnisse des DLM-Forums über elektronische Aufzeichnungen, S. 190 - 198, hier S. 192. Die Lebensdauer digitaler Aufzeichnungen und der Informationsträger beschreibt u. a.: Rothenberg, Jeff: Ensuring the Longevity of Digital Documents. In: Scientific American. Vol. 272 (Jan. 1995), S. 24 - 29. Rothenbergs Vorschlag, Daten zusammen mit der sie erzeugenden Software sowie einer Dokumentation der Hardware zu archivieren, um später auf einem emulierten System die Daten benutzen zu können, erscheint uns etwas realitätsfremd und für Archive nur schwer realisierbar.
- ⁶⁷ Zum Beispiel die Datensicherung von Diskette auf CD-R.
- ⁶⁸ Die Kritik von Angelika Menne-Haritz: *Die Ablösung der Information von ihrer materiellen Form und ihre Möglichkeit als reiner Inhalt zu existieren, macht sie äußerlich grenzenlos und nicht mehr faßbar.* (zit. nach Angelika Menne-Haritz: Optische und elektronische Speichermedien in der Verwaltung. Konsequenzen für Theorie und Praxis der Archive) trifft inhaltlich zu. Unseres Erachtens werden sich Archive und Archive auf diese Entwicklung einstellen müssen.
- ⁶⁹ Siehe hierzu: Gränström, Claes: Die Beziehungen zwischen den Urhebern, Nutzern und Verwaltern von Informationen. In: Insar. Europäische Archivnachrichten. Beilage II (1997) – Vorträge und Ergebnisse des DLM-Forums über elektronische Aufzeichnungen, S. 38 - 42, hier: S. 40.
- ⁷⁰ Vgl. Dollar (1992), S. 72.
- ⁷¹ Siehe hierzu den Aufsatz von Duranti, Luciana: Archives as a Place. In: Archives and Manuscripts, Bd. 24/2 von November 1996.
- ⁷² Vgl. Fiedler (1997), S. 22 ff.
- ⁷³ Kommunale Rechenzentren im Ruhrgebiet lassen derzeit bereits Datenträger von Servicefirmen archivieren, ohne daß die zuständigen Archive informiert oder gar in diese Entscheidung einbezogen wurden.
- ⁷⁴ Symptomatisch für die weitere Verbreitung von Dokumenten-Management-Systemen scheint mir die für die Wirtschaft von Pfaff gegebene Einschätzung: *DMS zählen derzeit zu den rentabelsten betrieblichen Investitionen überhaupt. Der Nutzen ist so groß, daß selbst die finanziell ungünstigste DMS-Lösung sich in den meisten Fällen noch rechnet.* (zitiert nach Pfaff (1995), S. 177) Eine gewisse Relativierung erfährt diese Aussage allerdings durch den Umstand, daß der Autor gleichzeitig Anbieter eines Dokumenten-Management-Systems agiert. (vgl. Anm. 10)
- ⁷⁵ Zahlreiche Kommunen betreiben bereits jetzt die Einrichtung eines sogenannten Intranet. Das Intranet ist jedoch ein in sich geschlossenes Local Area Network (LAN), bei dem Benutzeroberflächen und Datenübertragungsprotokoll (TCP/IP) dem Internet-Standard entsprechen. Bürger können an öffentlichen Terminals mit der Verwaltung kommunizieren.
- ⁷⁶ Zur archivischen Diskussion um Dokumenten-Management-Systemen und digitale Speichersysteme vgl. auch: Weber, Hermut: Chancen und Risiken optischer und elektronischer Speichermedien. In: Der Archivar, 46. Jg. (1993), Sp. 63 - 68 sowie Menne-Haritz, Angelika: Optische und elektronische Speichermedien in der Verwaltung, Konsequenzen für Theorie und Praxis der Archive. In: Der Archivar, 46. Jg. (1993), Sp. 69 - 73.
- ⁷⁷ Zur Problematik des archivischen Selbstverständnisses siehe: Moritz, Werner: Auf der Suche nach Identität. Orientierungsprobleme des archivischen Berufsstandes und ihre Ursachen. In: Der Archivar 50. Jg. (1997), Sp. 237 - 246.
- ⁷⁸ Vgl. Schardt-Saheljo (1994), S. 201.
- ⁷⁹ Vgl. Berndt; Leger (1994), S. 27.
- ⁸⁰ Moukhtarzadeh (1993), S. 13.
- ⁸¹ Hier sei lediglich an das Kooperationsprojekt zwischen dem Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen und dem Stadtarchiv Duderstadt erinnert. (Teil des Forschungsprojektes der Volkswagen-Stiftung „Archive als Fundus der Forschung – Erfassung und Erschließung“).
- ⁸² Vgl. hierzu die negativen Erfahrungen von Archiven in den USA. Dargestellt in: Erlandsson, ICA-Studies, Band 10, S. 76 sowie den Forderungskatalog der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag für die elektronische Aktenführung. Abgedr. in: Der Archivar, 49. Jg. (1996), Sp. 155 - 156. Die in diesem Katalog geforderten Bearbeitungsprotokolle entsprechen den an verschiedenen Stellen bereits genannten Metadaten. Hinsichtlich der Forderung, Archive müßten über technische Einrichtungen und Hilfsmittel zum Lesen der archivierten digitalen Informationen verfügen, teilt der Verfasser diese Auffassung jedoch nicht und befürwortet – vgl. Anm. 72 – ein Splitting von Aufbewahrung und der Vergabe von Zugangsberechtigungen.
- ⁸³ Zu Normungsfrage von Dokument- bzw. Dateiformaten siehe: Le Cerf, Philippe; de Bremme, Lieven; Schockaert, Rudy: Normen für die Verwaltung elektronischer Dokumente. In: Insar. Europäische Archivnachrichten. Beilage II (1997), S. 217 - 222, hier S. 219.
- ⁸⁴ Siehe Hörmfeldt, Torbjörn: Europäische und internationale Standards im Bereich der Archivierung. In: Insar. Europäische Archivnachrichten. Beilage II (1997), S. 311 - 314, hier S. 313.
- ⁸⁵ Der Autor steht für Diskussionen, Anregungen und Kritik gern zur Verfügung und ist unter folgender Adresse zu erreichen: Gustav Seebold, Ruhr-Universität Bochum – Institut zu Erforschung der europäischen Arbeiterbewegung, Gebäude UB IV/2, 44780 Bochum. Die e-Mail Adresse lautet: Gustav.Seebold@ruhr-uni-bochum.de

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Zum Erscheinen des Findbuchs zum Archiv des Hauses Hardenstein im Sommer 1997¹

Im Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark (Sitz: Märkisches Museum Witten) befinden sich neben den Schriftstücken zur inzwischen mehr als 100jährigen Vereinsgeschichte zahlreiche Sammlungen und Nachlässe Wittener Bürger. Darüber hinaus sind mit den drei Archiven der Adelshäuser Berge, Steinhausen (Splitterbestand) und Hardenstein die ältesten Quellen zur Wittener Ortsgeschichte im Vereinsmagazin untergebracht.

Das Archiv des Hauses Berge ist seit langem benutzbar. Es wurde 1893 im Staatsarchiv Düsseldorf einer Schnellinventarisierung unterzogen,² die allerdings vor allem aufgrund der Auslagerung während des 2. Weltkrieges durchaus revisionsbedürftig ist. Für den kleinen Bestand Haus Steinhausen existiert seit den 80er Jahren dieses Jahrhunderts ebenfalls eine knappe Verzeichnung. Der dritte Bestand, Haus Hardenstein, war bis vor kurzem nur über ein vier Seiten langes, der unsystematischen Lagerordnung folgendes und wahrscheinlich aus den 40er Jahren stammendes, Kurzverzeichnis zugänglich. Es ist daher nicht erstaunlich, daß dieser insgesamt 300 Urkunden und Akten umfassende Fonds bislang kaum Niederschlag in Forschung und Lokalgeschichte gefunden hat. Nach einer etwa eineinhalbjährigen Bearbeitungszeit konnte der Verein im Sommer 1997 schließlich ein Findbuch zum Archiv des Hauses Hardenstein in den Druck geben und damit auch diesen Bestand für die Benutzung öffnen.

Obwohl die Akten vor der Verzeichnung nicht nach systematischen Gesichtspunkten gelagert waren, wurde diese Lagerordnung beibehalten. Die Erfassung über die elektronische Datenverarbeitung (Faust) ermöglichte dennoch den Ausdruck des Repertoriums in einer systematischen Ordnung, die den üblichen Kriterien für ältere Archivbestände entspricht.

Für den Bestand Haus Hardenstein lag die besondere Schwierigkeit in den in relativ großem Umfang vorhandenen Konvoluten, die aus archivarischen Grundsätzen nicht aufgelöst werden sollten, um Entstehungszusammenhänge zu erhalten. In vielen Fällen war die Bandbreite der behandelten Sachthemen hier so umfassend, daß – unter Vermeidung von Mehrfachverzeichnungen – nur eine Einordnung unter dem Begriff „Allgemeines“ erfolgen konnte. Über die elektronische Datenverarbeitung sind aber auch diese Akten differenziert recherchierbar. Dies gilt auch für die Darin-Vermerke, die oftmals wichtige Nachrichten aus der älteren Geschichte enthalten, für die Klassifizierung aber außer acht gelassen wurden.

Aus konservatorischen Gründen wurden die Urkunden dem Aktenbestand entzogen und einer gesonderten Urkundensammlung zugeführt. Damit der Kompositionszu-

sammenhang der Schriftstücke rekonstruierbar bleibt, wurden stets eindeutige Querverweise gesetzt. Die meisten der zahlreichen, im Aktenbestand noch vorhandenen Urkundenabschriften wurden dagegen an ihrem Ort belassen. Dies war nicht nur deshalb sinnvoll, weil die urkundengemäße Erfassung dieses Materials das Erscheinen des Repertoriums in weite Ferne gerückt hätte, sondern vor allem, weil viele dieser Abschriften nicht unwesentliche Lese- und Übertragungsfehler aufweisen. Außerdem handelt es sich dabei überwiegend um Kopien von Pacht- und Gewinnbriefen von Höfen und Kotten. Durch das Verbleiben in den entsprechenden Akten bleibt der Kontext gewahrt, der für die Erarbeitung der Höfegeschichte zweckmäßig ist.

Die für den Urkundenanhang transkribierten Dokumente zeigen exemplarisch, daß der Bestand nicht nur bedeutungsvolles Material für die Geschichte Hardensteins und der zugehörigen Höfe umfaßt. Die Hardensteiner Güterübertragung an Heinrich von Brempt aus dem Jahre 1525 beinhaltet mit der Erwähnung einer „koell bank“ an der Ruhr beispielsweise den frühesten Hinweis auf Kohlenabbau im Wittener Raum. Dies deutet an, wie lohnend eine weitere intensive historische Aufarbeitung dieser Quellen sein kann.

Insgesamt deckt das Adelsarchiv Hardenstein mehr als 600 Jahre wechselhafter Geschichte des Adelsguts ab. Mitte des 14. Jahrhunderts errichtete die bergische Familie von Hardenberg am südlichen Ufer der Ruhr zwischen Witten und Herbede die Burg Hardenstein und ließ sich dort nieder. Der Wechsel des Wohnsitzes vom Bergischen ins Märkische erfolgte vor allem aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage, die die Familie zwang, ihren Stammsitz aufzugeben. Nach den Hardenbergern war das landtagsfähige Adelsgut Hardenstein über zum Teil komplizierte Erbgänge nacheinander in den Besitz der Familien Stael von Holstein, von Brempt, von Laer, von Keppel, von Spaen, von Boenen und von Westerholt-Gyssenbergh zu Oberhausen gekommen, bis es schließlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts von der Fabrikantenfamilie Dünkelberg gekauft wurde. Im Vergleich zu den benachbarten Adelshäusern, Haus Berge und Haus Herbede, war es von bescheidener Größe. Bereits seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde das Burggebäude nicht mehr als adliger Wohnsitz benutzt und begann zu verfallen. Im 19. Jahrhundert verlor es seine ursprüngliche Bedeutung als Rittergut, auch wurden die grundherrlichen Rechte abgelöst. Wichtiger wurden nun die mit dem Landbesitz verbundenen Möglichkeiten zur Forstwirtschaft und nicht zuletzt die mit dem aufblühenden Bergbau verknüpften Einnahmen. Unter anderem wurde das Burggelände, in dessen unmittelbarer Nähe eine Vielzahl von Zechen entstanden, als Kohlendepot genutzt.

¹ Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark. Bestand B: Haus Hardenstein. Findbuch, bearb. v. Margarete Wittke u. Ralf-Peter Fuchs. Witten 1997 (Beiheft zum Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 3).

² Das Inventar des Bestands A (Haus Berge), bearb. vom Staatsarchiv Düsseldorf, erschien als Druck im Jahre 1893 im JbVOHM 8.

Bestandsübersicht:

1. Urkunden (74 Urkunden: 1405 - 1672)
2. Akten
- 2.1. Allgemeines, Gesamtbesitz, Gebäude (43 Akten: [1345], 1556 - 1901 [1942])
- 2.2. Rechnungsbücher, -verzeichnisse (41 Akten: 1566 - 1877)
- 2.3. Verpachtungen und Verkäufe einzelner Gehöfte und Ländereien (61 Akten: 1552 - 1902)
- 2.4. Zehnt (3 Akten: 1578 - 1822)
- 2.5. Jagd, Forst, Fischerei, Hude (18 Akten: 1559 - 1893)
- 2.6. Markensachen (6 Akten: 1556 - 1820)
- 2.7. Wege, Straßen, Brücken, Eisenbahn (3 Akten: 1826 - 1877)
- 2.8. Gewässer, Ruhrschiffahrt (5 Akten: 1766 - 1901)
- 2.9. Fabriken, Bergbau (27 Akten: 1779 - 1896)
- 2.10. Kirche, Schule (9 Akten: 1757 - 1853)

Das Inventar zum Bestand Haus Hardenstein ist sowohl als Druckausgabe als auch im Internet als Volltext (<http://homepage.ruhr-uni-bochum.de/Margarete.Wittke/HARDEN.HTM>) erschienen.

Margarete Wittke

Die schriftliche Überlieferung westfälischer Adelsgüter im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn (Nordborchen, Bockum, Engar, Essentho)

Mit der Edition der Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter in der Provinz Westfalen von 1830 bis 1886 hat Josef Häming im Jahr 1987 ein in zweifacher Hinsicht wichtiges Instrumentarium für die Forschung vorgelegt. Zum einen bietet die Matrikel einen bequemen Überblick über die landtagsfähigen Rittergüter der Provinz und ihre Besitzer im 19. Jahrhundert; zum anderen hat sich Häming der Kärnerarbeit unterworfen, für möglichst jedes Rittergut den Verbleib seines Archivs zu klären.¹

Dies ist Häming für die große Mehrzahl der insgesamt 456 Rittergüter gelungen. Häming selbst war sich seinerzeit bewußt, daß ein solches Unterfangen im ersten Wurf unvollständig bleiben mußte und bat nachdrücklich um die Mitteilung von Ergänzungen. Einige Ergänzungen, die sich – eher zufällig – bei Ordnungsarbeiten im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn ergeben haben, sollen im folgenden kurz vorgestellt werden.

Die schriftliche Überlieferung des von Hartmann'schen Landguts Nordborchen im Kreis Paderborn lokalisiert Häming als verteilt auf das im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster deponierte Archiv von Landsberg-Velen (Teilbestand Wewer) und auf das Archiv von Malinckrodt zu Böödeken.² Eine größere Aktenmenge Nordborchener Provenienz aus der Zeit von 1681 bis 1875 verwehrt darüber hinaus der Paderborner Altertumsverein, die Abteilung Paderborn des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, unter den Archivsignaturen Acta 2348 - 2383.³

Auf welchem Weg diese von Hartmann'schen Akten in das Archiv des Paderborner Altertumsvereins gelangt sind, läßt sich nicht mehr feststellen. In den Jahresberichten des Vereins in der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens“ – unter diesem Titel erschien die „Westfälische Zeitschrift“ bis 1940 – findet sich kein Hinweis auf diese Erwerbung. Auch die ansonsten für solche Fragen sehr ergiebige Vereinsregistratur gibt in diesem Fall keine Auskunft; nur der Zeitpunkt der Erwerbung läßt sich einigermaßen eingrenzen.

Als definitiver Terminus post quem für die Erwerbung der Akten durch den Altertumsverein muß das Ende der Laufzeit (1875) angesetzt werden, denn bis dahin befand sich das Schriftgut noch in der Nordborchener Registratur. Dann verliert sich seine Spur für dreieinhalb Jahrzehnte. Der Terminus ante quem für die Erwerbung ergibt sich dann aus einem Brief des damaligen münsterischen Generalvikars Felix von Hartmann an den Archivar des Altertumsvereins, Bernhard Stolte, vom 19. August 1910.⁴

Felix von Hartmann bedankte sich in diesem Brief bei dem Vereinsarchivar für die leihweise Überlassung der Hartmann'schen Akten aus dem Vereinsarchiv, die er mit dem zitierten Schreiben wieder zurücksandte. „Einige Papiere habe ich“ – wie von Hartmann Stolte mitteilte – „ausgesondert und in einen weißen Bogen gestellt. Da dieselben für den Verein kaum eine Bedeutung haben und lediglich engste Familienangelegenheiten betreffen, würde ich für deren Rückgabe sehr dankbar sein“. Dem Wunsch des Generalvikars nach Überlassung der aus Acta 234 ausgesonderten Dokumente (jetzt Acta 2353) ist der Paderborner Altertumsverein jedoch nicht nachgekommen.⁵

Aus dem Umstand, daß die von Hartmann'schen Akten nicht in dem 1899 veröffentlichten Repertorium der Handschriften und Akten des Vereinsarchivs aufgeführt werden, sowie aus der Nähe der Altsignaturen dieser Akten zu den 1903/04 erworbenen Acta 214 - 233, Acta 251 - 252 und Acta 254 - 264 läßt sich – mit aller gebotenen Vorsicht – schließen, daß auch die von Hartmann'schen Schriftstücke zu Beginn unseres Jahrhunderts in das Archiv des Paderborner Altertumsvereins gelangt sind.⁶

Die Nordborchener Dokumente im Archiv des Paderborner Altertumsvereins enthalten Teile der Gutsverwaltung sowie verschiedene Privatpapiere der Familie von Hart-

¹ Josef Häming, Die Matrikel der ritterschaftlichen Güter in der Provinz Westfalen 1830 - 1886 und Nachweis ihrer Archive. In: Wolfgang Bockhorst (Hrsg.), *Tradita Westphaliae* (Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse, 13). Münster 1987, S. 595 - 707.

² Häming, Matrikel (wie Anm. 1), S. 612f., Nr. 49.

³ Altsignaturen: Altertumsverein Paderborn (im folgenden: AV) Acta 234 - 237 und Acta 253. Vgl. Johannes Linneborn, *Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Paderborn* (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, III 2). Münster 1923, S. 202 und S. 204. Das Archiv des Paderborner Altertumsvereins ist in der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek Paderborn deponiert.

⁴ Zu Felix von Hartmann (1851 - 1919), münsterischer Generalvikar 1905, Bischof von Münster 1911, Erzbischof von Köln 1912 - 1919, Kardinal 1914, vgl. Eduard Hegel, Felix von Hartmann. In: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*. Berlin 1983, S. 286 - 289. Zu Bernhard Stolte (1848 - 1927), Archivar des Paderborner Altertumsvereins seit 1886, vgl. Hermann Joseph Wurm, Bernhard Stolte. In: *Westfälische Zeitschrift* (im folgenden: WZ) 85 II (1928), S. 202 - 207.

⁵ AV Acta 2353; das Schreiben des Generalvikars an Stolte ebd. fol. 1.

⁶ Bernhard Stolte (Bearb.), *Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn. Teil 1: Codices und Acten*. Paderborn 1899.

mann. Besonders erwähnenswert sind die Faszikel betreffend Ämterbestellungen im Fürstbistum Paderborn (Acta 2354), Präbenden in westfälischen Kollegiatstiften (Acta 2360 - 2364) sowie die Aufnahme des Gutes Nordborchen in die Ritterschaftsmatrikel der Provinz Westfalen (Acta 2369). Der beschriebene Aktenfundus bildet eine wichtige Ergänzung zu den von Häming ermittelten Beständen.

Versagen die Quellen bei dem Versuch, den Weg zu ermitteln, auf welchem die von Hartmann'schen Papiere von Nordborchen in das Archiv des Paderborner Altertumsvereins gelangt sind, so fließen sie umso reichhaltiger hinsichtlich der Erwerbung der schriftlichen Überlieferung der Adelsgüter Bockum, Engar und Essentho.⁷ Während Häming das Archiv des bei Marsberg gelegenen Gutes Essentho im Archiv von Plettenberg zu Hovestadt ermitteln kann, muß er bei dem Gut Bockum im Kreis Meschede eine Leerstelle lassen.⁸ Das Gut Engar bei Warburg fehlt als adelig-freies Gut zu Recht in der Landtagsmatrikel, soll jedoch aus bestandsgeschichtlichen Gründen im folgenden ebenfalls besprochen werden.

Erhebliche Teile der schriftlichen Überlieferung von Bockum, Engar und Essentho gelangten gemeinsam durch mehrere Ankäufe in den Jahren 1903/04 in das Archiv des Paderborner Altertumsvereins. Zur Klärung dieses Zusammenhangs bedarf es zunächst einer kurzen Darstellung der Besitzverhältnisse der drei Adelsgüter.

Das Gut Bockum, ein Lehen der Propstei des Stifts Meschede, gelangte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Besitz der Familie von Wesseler. Nach dem Aussterben dieser Familie im Mannesstamm mit Dietrich von Wesseler im Jahr 1582 wurde 1595 Johann Papen, der ein Jahr zuvor Dietrichs Tochter Maria von Wesseler geheiratet hatte, mit dem Gut belehnt.

Johanns Sohn Ernst, der schon seit 1615 den Doppelnamen „von Wesseler-Papen“ führte, folgte seinem Vater 1626 im Besitz von Bockum nach. Er erwarb 1642 auch das Gut Essentho und die Lehensgüter der Abtei Corvey, die durch das Aussterben der Familie von Thülen heimgefallen waren. Essentho – von den von Wesseler-Papen als Appendix zur Bockumer Grundherrschaft verwaltet – wurde bereits Anfang des 18. Jahrhunderts der Familie von Plettenberg überlassen; die ältere schriftliche Überlieferung des Gutes jedoch verblieb im Bockumer Archiv.⁹

1692 starb auch die Familie von Wesseler-Papen im Mannesstamm aus. Die Erbtöchter der Familie, Christina Margaretha von Wesseler-Papen, vererbte bei ihrem Tod 1735 das Gut Bockum auf ihren Stiefsohn Friedrich Wilhelm von Schade. Diesem fiel durch seine Ehe mit Elisabeth Sophie von Grevenstein nach dem Tod seines Schwiegervaters Heinrich Leopold von Grevenstein 1747 auch das Gut Engar zu.

Das Gut Engar war in der Mitte des 16. Jahrhunderts von der Warburger Patrizierfamilie Reuber überwiegend auf Lehensgütern des Damenstifts Neuenheerse gegründet worden. Die Familie Reuber hatte das Gut wegen hoher Verschuldung 1647 an die Familie von Grevenstein verkaufen müssen.

Die Personalunion zwischen Bockum und Engar wurde 1817 durch die drei Jahre zuvor von Ferdinand Leopold

von Schade testamentarisch getroffene Regelung seiner Nachlassenschaft wieder aufgelöst. Dem väterlichen Testament gemäß fiel Bockum an August Friedrich von Schade, während sein Bruder Franz Karl Engar erhielt. Ein Austausch der Archivalien aber – das Archiv von Engar war bald nach 1747 nach Bockum verbracht worden – fand nicht statt; auch die Engarische Überlieferung verblieb im Bockumer Archiv.

Wenn somit im folgenden vom „Bockumer Archiv“ die Rede ist, betrifft diese Bezeichnung nicht allein die Überlieferung des Gutes Bockum, vielmehr ist im Sinne eines „Gesamtarchivs“ das Schriftgut aller drei Gutsarchive angesprochen. 1841 ging nach dem Tod August Friedrichs von Schade das Gut Bockum an den mit Theresia von Schade verheirateten Arnsberger Bürgermeister Johannes von Devivere über. Nun begann die einschneidendste Phase in der Archivgeschichte von Bockum.

Das alte Bockumer Gutsarchiv hatte zwar bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Dietrich von Wesseler eine Ordnung erfahren; auch das Gutsarchiv von Engar war nach 1647 von den von Grevensteins durch Dorsalvermerke erschlossen worden. Zu einer umfassenden Inventarisierung jedoch war es bei keinem der Gutsarchive gekommen. Johannes von Devivere ließ nun in den Jahren nach 1841 – diese Datierung ergibt sich aus der Verwendung von Briefcouverts mit der Adresse „Herrn Freiherrn von Devivere Hochwohlgeboren zu Bockum“ für mehrere Aktenfaszikel – das Bockumer Gesamtarchiv ordnen und inventarisieren.¹⁰

Von dem seinerzeit entstandenen Archivinventar ist heute leider nur noch eine sehr unvollständige Abschrift vorhanden; die Struktur des Archivs läßt sich aber verhältnismäßig gut rekonstruieren. Die Kategorien A bis E mit insgesamt 262 Schriftstücken sind durch das vorliegende Inventar dokumentiert. Die Bestandsgliederung reichte nach Ausweis der noch vorhandenen Aktenumschläge jedoch mindestens bis zu einer Kategorie „U“. Zumindes für die Gruppe „D: Obligationen“ bestand eine Akte mit über 67 nachgetragenen Schuldverschreibungen, weitere Aktenfaszikel tragen darüber hinaus gar keine Ordnungsbuchstaben.¹¹

Eine besondere Systematik für das Gesamtarchiv ist zwar nicht festzustellen, bei allen systematischen Mängeln dürfte aber durch das Inventar das relativ bequeme Auffinden der im Archiv vorhandenen Schriftstücke gewährleistet gewesen sein. Die Ordnungsarbeiten des 19. Jahrhunderts lassen sich heute noch besonders gut an den Korrespondenzen Ernst von Wesseler-Papens aus dem Dreißigjährigen Krieg nachvollziehen.¹²

Nur wenige Jahrzehnte nach dieser aufwendigen Inventarisierung aber wäre das Bockumer Archiv beinahe dem

⁷ Vgl. hierzu demnächst ausführlich meinen Beitrag „... die alten Schriften auf die Miste geworfen ...“ Die Archivalien der Adelsgüter Bockum und Engar in den Sammlungen des Paderborner Altertumsvereins. In: WZ 148 (1998).

⁸ Häming, Matrikel (wie Anm. 1), S. 622f., Nr. 102 und S. 682f., Nr. 416.

⁹ Vgl. AV Acta 2120, fol. 24r - 25v. Ebd. Acta 2121. Ebd. Acta 2222 - 2223.

¹⁰ AV Acta 2268.

¹¹ AV Acta 2119. Vgl. Hoffmann, Alte Schriften (wie Anm. 7), Abb. 6.

¹² AV Acta 2260 - 2272.

Untergang preisgegeben worden.¹³ Um das Jahr 1870 hatte der von Deviveresche Hausdiener beim Aufräumen des Dachbodens die alten Dokumente auf den Misthaufen geworfen, war jedoch von seinem Dienstherrn angewiesen worden, die Archivalien wieder hinaufzutragen. Wenige Jahre nach diesem Geschehen, im Sommer 1873, war der geschichtsinteressierte Kaplan Franz Wilhelm Brügge aus Meschede zu Gast bei den von Deviveres. Auf seine Bitte hin legte Johannes von Deviveres ihm die alten Schriftstücke des Gutsarchivs vor.

Bei der Durchsicht der Archivalien fielen dem Kaplan die aus dem Essenthoer Archiv herrührenden Urkunden der Familie von Thülen auf, und er schlug von Deviveres vor, diese dem oberschlesischen Bergwerksbesitzer Hubert von Tiele-Winckler zum Verkauf anzubieten. Zu diesem Zweck fertigte Brügge ein Verzeichnis der von Thülen'schen Urkunden an, welches am 7. Oktober 1873 fertiggestellt war.¹⁴

Als von Tiele-Winckler den Ankauf wegen der ihm zu hoch erscheinenden Forderung von Deviveres ablehnte, bewegte Brügge den Gutsbesitzer dazu, die Urkunden dem Staatsarchiv Münster anzubieten. Zu diesem Zweck fertigte der Kaplan Abschriften der mittelalterlichen Urkunden des Gutsarchivs an und sandte diese Abschriften, sein Verzeichnis der von Thülen'schen Urkunden sowie die ältesten vier Originale am 17. November 1874 an den Direktor des Staatsarchivs Münster, Roger Wilmans.¹⁵

Wilmans zeigte Interesse für die angebotenen Urkunden, und so fertigte Brügge ein vollständiges Verzeichnis der zum Verkauf stehenden Archivalien an, welches er am 10. Dezember 1875 dem Archivar zusandte.¹⁶ Wilmans wendete sich daraufhin unverzüglich an die Direktion der Preußischen Staatsarchive, die ihn zum Ankauf ermächtigte. Die preußische Archivdirektion war bereit, für die angebotenen 264 Urkunden die Summe von 120 Mark zu offerieren, knüpfte an dieses Angebot allerdings die Bedingung, dafür auch das von Brügge angefertigte Archivverzeichnis sowie die Korrespondenzen des Oberstleutnants Ernst von Wesseler-Papen aus dem Dreißigjährigen Krieg zu erhalten.

Johannes von Deviveres aber forderte für die Urkunden den Preis von 180 Mark. Als sich nun abzeichnete, daß die Verhandlungen mit dem Staatsarchiv Münster zu keinem Erfolg führen würden, erwarb Brügge selbst die angebotenen Urkunden zum geforderten Preis. Die von Thülen'schen Urkunden und ein Kopiar veräußerte er bereits im September 1876 für 150 Mark an von Tiele-Winckler. Damit hatte er die Unkosten, die ihm aus dem Ankauf der Archivalien entstanden waren, weitgehend wieder ausgeglichen.

Brügge hatte bereits 1882 Überlegungen angestellt, was nach seinem Tod mit seiner Urkundensammlung geschehen sollte. Die Entscheidung des Kaplans über den Verbleib der Sammlung fiel Anfang des Jahres 1901 zugunsten des Paderborner Altertumsvereins. Der Vereinsarchivar Bernhard Stolte hatte wohl bereits häufig Gespräche mit Brügge über die Überlassung der Urkundensammlung an den Altertumsverein geführt und auch die Zustimmung des Vereinsvorstands in dieser Angelegenheit erreicht.

Als Stolte im Anschluß an das 1899 vollendete Repertorium der Handschriften und Akten des Archivs die Inven-

tarisierung der Urkunden in Angriff genommen hatte, bat er nun den Kaplan in einem Brief vom 10. Januar 1901 darum, in diesem Urkundenrepertorium die Urkunden der Brügge'schen Sammlung bereits berücksichtigen zu dürfen. Diesem Wunsch entsprach Brügge durch einen Brief an Stolte vom 29. Januar 1901 und dokumentierte damit, daß er seine Entscheidung getroffen hatte.¹⁷

Die Weichen für den Übergang der Urkundensammlung Brügges an den Paderborner Altertumsverein waren also mit dem Schriftwechsel zwischen Brügge und Stolte vom Anfang des Jahres 1901 gestellt. Nach dem Tod Franz Wilhelm Brügges am 30. April 1903 gelangten nun gegen eine angemessene Entschädigung für die Erben eine kostbare Münzsammlung, der handschriftliche Nachlaß des Kaplans sowie eine mehr als 400 Dokumente aus dem Zeitraum von 1286 bis 1783 umfassende Urkundensammlung in den Besitz des Altertumsvereins. Allein 203 der bezeichneten Urkunden – nämlich 154 Originale und 49 Abschriften – stammten ursprünglich aus dem Bockumer Gutsarchiv.

Brügge hatte den Vereinsarchivar Stolte in seinem Schreiben vom 29. Januar 1901 gebeten, über das Zustandekommen seiner Urkundensammlung Stillschweigen zu bewahren. Diesem Wunsch des Kaplans ist Stolte bei der Drucklegung des 1905 erschienenen Urkundenrepertoriums nachgekommen, so daß die ursprüngliche Herkunft vieler der aufgeführten Dokumente aus dem alten Bockumer Archiv verborgen blieb.¹⁸

Stolte selbst aber war durch die Hinweise Brügges auf das Bockumer Archiv aufmerksam geworden. Die von Deviveres hatten zwar 1877 das Gut Bockum an Wilhelm von Wedel zu Sandfort verkauft; viele Archivalien aber waren in ihrem Besitz geblieben.

Auf Stoltes Anfrage hin erklärten sich die Schwestern von Deviveres zum Verkauf des ihnen verbliebenen Archivguts an den Altertumsverein bereit, und so wechselten zwischen November 1903 und Dezember 1904 in drei Ankäufen zum Preis von insgesamt 260 Mark 46 Urkunden und rund 3 lfd. Meter Akten aus dem alten Bockumer Gutsarchiv ihren Besitzer.

Die Hinweise auf diese drei Archivalienankäufe verlieren sich in den Jahresberichten des Altertumsvereins in der „Westfälischen Zeitschrift“ nahezu. Im Vereinsbericht für das Jahr 1904 wird beiläufig die Anschaffung von „Prozeßakten über das Haus Engar zwischen den Familien von Grebenstein und v. Schade“ erwähnt; der Bericht für 1905 verzeichnet lapidar den Ankauf einer „Sammlung von Urkunden aus dem Besitze des Frl. v. Deviveres, Meschede“. Der Bericht für 1906 enthält lediglich den Hinweis, der Verein habe „einige Aktenstücke betr. die

¹³ Die Quellenbelege zum folgenden sind im einzelnen bei Hoffmann, Alte Schriften (wie Anm. 7) aufgeführt.

¹⁴ Das Verzeichnis der von Thülen'schen Urkunden befindet sich heute in AV Acta 2120; der Hinweis auf die Fertigstellung ebd. fol. 8r.

¹⁵ Brügges Abschriften der mittelalterlichen Urkunden des Bockumer Archivs sind heute in AV Cod. 230 enthalten.

¹⁶ Es handelt sich bei diesem Verzeichnis um AV Cod. 338.

¹⁷ AV Acta 2031, fol. 141 - 142. Ebd. Acta 367.

¹⁸ Bernhard Stolte (Bearb.), Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. Teil 2: Urkunden. Paderborn 1905.

Landtagsfähigkeit des Hauses Bockum bei Meschede“ erworben.¹⁹

Durch die Erwerbung der Archivalien aus dem Bockumer Gutsarchiv war der Paderborner Altertumsverein in den Besitz eines hochinteressanten Quellenbestandes geraten. Die Archivalien aus dem Bockumer Archiv entstammen den Jahren 1286 bis 1841 und umfassen damit einen Zeitraum von mehr als 550 Jahren. Sie differenzieren sich – wie bei Adelsarchiven üblich – in Akten der Gutsverwaltung und Familienschriftgut. Besonders hervorzuheben sind die umfangreichen Privatkorrespondenzen der Familien von Wesseler-Papen, von Grevenstein und von Schade (Acta 2241 - 2248, Acta 2280 - 2282 und Acta 2302 - 2311) sowie der bereits erwähnte Nachlaß des Oberstleutnants Ernst von Wesseler-Papen aus dem Dreißigjährigen Krieg (Acta 2260 - 2276).

Durch die Erwerbungen der Jahre 1903/04 ist jedoch nicht das vollständige Bockumer Gutsarchiv in den Besitz des Paderborner Altertumsvereins gelangt. Die von Brügge 1876 an von Tiele-Winckler verkauften Urkunden müssen heute als verschollen gelten; der Kaplan hatte es aber seinerzeit glücklicherweise nicht versäumt, von mehreren der verkauften Dokumente Abschriften anzufertigen.²⁰ Neben den von Brügge verkauften Dokumenten sind weitere der im Inventar des 19. Jahrhunderts aufgeführten Archivalien offensichtlich nicht an den Altertumsverein gelangt; es fehlen etwa die meisten der im Inventar des 19. Jahrhunderts aufgeführten Lehensurkunden der Mescheder Pröpste über das Gut Bockum.²¹ Über den Verbleib dieser Dokumente ist nicht bekannt; es steht zu vermuten, daß sie 1877 beim Verkauf des Gutes an von Wedel dem neuen Eigentümer überlassen worden sind.

Darüber hinaus verwahrt auch das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Münster im Bestand „Westfälische Familien“ zwei Urkundensammlungen, die aus dem alten Bockumer Gutsarchiv stammen. Es handelt sich dabei um die Sammlung von Wesseler und die Sammlung von Pape-Bockum, die insgesamt 60 Urkunden aus dem Zeitraum von 1353 bis 1630 mit eindeutig Bockumer Provenienz umfassen.²² Auf welchem Weg diese Urkunden von Bockum in das Staatsarchiv Münster gelangt sind, läßt sich heute leider nicht mehr klären.

Im Archiv des Märkischen Kreises in Altena schließlich befindet sich ein besonders kostbares Stück aus Bockum, nämlich ein Stammbuch von 1641, welches Wilhelmina von Hövell im Jahr 1660 ihrer mit Adolf Dietrich von Wesseler-Papen zu Bockum verheirateten Nichte Anna Margaretha von Hövell geschenkt hat. Das Stammbuch, dessen Spur sich nach 1727 zunächst verliert, wurde im Jahr 1907 von dem damaligen Burgarchiv Altena aus der Münchener Kunsthandlung Halle erworben.²³ Der weitest aus größte Teil der heute noch vorhandenen Bockumer Archivalien ist jedoch durch die Erwerbungen von 1903/04 in das Archiv des Paderborner Altertumsvereins gelangt.

Bis vor kurzem waren die hier vorgestellten Archivalien des Vereinsarchivs über das Verzeichnis zu erschließen, welches der Vereinsdirektor Johannes Linneborn zwischen 1911 und 1920 im Rahmen der Inventarisierung der nichtstaatlichen Archivbestände des Kreises Paderborn angelegt hat. Seinerzeit fehlten jedoch im Rahmen der „Inventare der nichtstaatlichen Archive

Westfalens“ noch alle Voraussetzungen für die intensive Erschließung frühneuzeitlicher Aktenbestände, und gerade die Archivalien aus dem Bockumer Archiv wurden von Linneborn – zum Teil irreführend, gelegentlich sogar fälschlich – fast ausschließlich als Prozeßakten verzeichnet. So war ein Archivverzeichnis entstanden, das eher in der Lage war, potentielle Benutzer abzuschrecken, als ihnen den Weg zu den Quellen zu erleichtern.²⁴

Bei der im August 1996 begonnenen Neuordnung wurden die 34 dicken Aktenkonvolute, welche die Archivalien aus dem Bockumer Gutsarchiv enthielten, aufgelöst.²⁵ Soweit die Möglichkeit bestand, ist eine Systematisierung durch Untergliederung der alten Faszikel versucht worden. Bei manchen Akten wurde auch – wenn es zweckmäßig erschien – die Ordnung des 19. Jahrhunderts wiederhergestellt; dies ist insbesondere bei dem bereits erwähnten Nachlaß des Oberstleutnants Ernst von Wesseler-Papen geschehen.

Solche Vorgehensweisen waren jedoch angesichts der Verstreuung vieler Sachbetreffende auf verschiedene Aktenkonvolute und mit Blick auf die große innere Unordnung des Bestandes nicht immer möglich. Es mußte in vielen Fällen auf das Pertinenzprinzip zurückgegriffen werden, um die Archivalien überhaupt nach einer systematischen Gliederung verfügbar machen zu können. Nach Abschluß der Neuordnung im April 1997 bilden die Bockumer Archivalien innerhalb des Vereinsarchivs eine geschlossene Signaturengruppe (Acta 2119 - 2347).

Die aus Bockum, Engar und Essentho stammenden Urkunden des Vereinsarchivs sind aus konservatorischen Gründen in der Urkundensammlung des Vereins belassen worden; sie sind auch über die Inventare von Bernhard Stolte und Ulrike Stöwer so gut erschlossen, daß hier ein Eingriff unsinnig gewesen wäre.²⁶ Die Herkunft der Urkunden ist allerdings durch ein besonderes Verzeichnis dokumentiert worden.

Daneben entstammen auch Cod. 327 und 330, Acta 900j, Teile der Acta 2024, 2392 und 2409 sowie die Druckschrift AV 3419a der Vereinsbibliothek dem Bockumer Gutsarchiv. Diese Archivalien haben ihre alte Signatur behalten bzw. mußten in ihrem Zusammenhang verbleiben; sie sind jedoch in dem neuen Repertorium

¹⁹ Heinrich Reismann, Chronik des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. In: WZ 62 II (1904), S. 236 - 241; hier S. 240. Ders., Chronik des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. In: WZ 63 II (1905), S. 207 - 214; hier S. 213. Ders., Chronik des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. In: WZ 64 II (1906), S. 177 - 181; hier S. 180.

²⁰ AV Cod. 230. Ebd. Acta 2120.

²¹ AV Acta 2119, fol. 5r, Nr. 8 - 18.

²² Staatsarchiv Münster: Westfälische Familien, von Wesseler (53 Urkunden 1353 - 1579). Ebd. Westfälische Familien, von Pape-Bockum (7 Urkunden 1591 - 1630). Regesten in AV Acta 2424.

²³ Ferdinand Schmidt, Das Stammbuch der Wilhelmina von Hövell im Archiv der Burg Altena. In: Die Heimat. Monatsschrift für Land, Volk und Kunst in Westfalen und am Niederrhein 8 (1926), S. 158 - 165.

²⁴ Vgl. Linneborn, Inventar (wie Anm. 3), S. 200 und S. 202 - 205.

²⁵ Altsignaturen: AV Acta 214 - 233, Acta 251 - 252, Acta 254 - 264 und Acta 266.

²⁶ Stolte, Archiv 2 (wie Anm. 18). Ulrike Stöwer (Bearb.), Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn e. V.: Die Urkunden bis zum Jahr 1500 (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, NF 14). Münster 1994.

an der entsprechenden Stelle in der Systematik der Bokkumer Akten aufgeführt, so daß auch in diesen Fällen die Herkunft des Schriftguts festgehalten ist.

Das Linneborn'sche Inventar ist nunmehr überholt; die Archivalien aus Bockum, Engar, Essentho und Nordborchen stehen den Benutzern des Vereinsarchivs in neuer Bearbeitung zur Verfügung. Die neuformierten Akten sind nun durch ein systematisches Archivverzeichnis zu erschließen, welches in absehbarer Zeit in den „Inventaren der nichtstaatlichen Archive Westfalens, Neue Folge“ erscheinen soll. Insbesondere für denjenigen, der zur Geschichte des Paderborner Landes oder des kurkölnischen Sauerlandes forscht, stellen die Archivalien aus den vier Gutsarchiven reichhaltiges Quellenmaterial bereit.

Christian Hoffmann

„450 Pfund Handschriften, Urkunden, Acten und Broschüren mannigfaltigsten Inhalts“ Die Handschriftensammlung der Abteilung Münster des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens im Staatsarchiv Münster

Auch die Münstersche Abteilung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens hatte es sich seit Anfang ihres Bestehens statutengemäß zum Ziele gesetzt, nicht nur sich der Erfassung der Geschichte der Provinz zu widmen und sich in einem wissenschaftlichen Organ, zunächst dem Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, später der Westfälischen Zeitschrift zu äußern, sondern es sollte zur allgemeinen Geschichtsförderung der Grund zu einem „vaterländischen Museum“ gelegt werden. Dazu sollten Bücher, Handschriften, Kunstsachen und Antiquitäten gesammelt, registriert und protokolliert werden.¹ Die recht unterschiedlich geführten Jahresberichte der Abteilung Münster in den Jahressbänden der Westfälischen Zeitschrift nehmen auf diesen Sammelauftrag immer wieder Bezug, wobei das Hauptaugenmerk, gewiß auch wegen der leichteren Anschaulichkeit, auf die Sammlung von Antiquitäten, Museumsgut vornehmlich aus Ausgrabungen, und von Münzen – es wird zunehmend von einem Münzkabinett gesprochen – dann auf Geschenke und Ankäufe von Bibliotheksgut und von Urkunden gerichtet wird. Die Sammlung von Handschriften wird in diesem Zusammenhang immer wieder miterwähnt, entweder als Teil der Bibliothek des Vereins oder gemeinsam mit den Urkunden als Teil des Vereinsarchivs. Leider sind die Angaben in den Jahresberichten und auch in den beiden ersten gedruckten Verzeichnissen der Sammlungen des Vereins² über die Herkunft der verschiedenen Sammelstücke sowohl der Urkunden- wie der Handschriftensammlung recht unpräzise, höchstens werden besonders wertvoll erscheinende, spektakuläre oder umfangreiche Erwerbungen aufgeführt, 1838 betonte man besonders, daß die Sammeltätigkeit nach der Wiederbelebung der Abteilung Münster des Vereins auch wieder aufgenommen sei und vermeldete zugleich den Erwerb einer Chronik der Bischöfe von Münster aus dem 16. Jahrhundert, ein Geschenk des Leutnants Bacher, der auch in den Folgejahren unter den oft genannten Ge-

bern aufgeführt wird.³ Weitere Schwerpunkte – immer aus der Sicht der Jahresberichte – waren der durch den Vereinskurator Oberpräsident Freiherr Vincke vermittelte Erwerb des Nachlasses des verstorbenen Pfarrer Kumann aus Borken⁴ und die zahlreichen Schenkungen des Gerichtspräsidenten von Olfers⁵. Auch Ankäufe, wie etwas die aus Frenswegen stammende niederdeutsche Übersetzung des Neuen Testaments wurden hervorgehoben.⁶ Auch 1862 kaufte man Sammlungen von Drucken und Handschriften für 200 Reichstaler, einen Ankauf, den der Archivassistent v. Hatzfeld vermittelt hatte.⁷ Schon frühzeitig finden sich Hinweise auf Erwerbungen aus dem Niesertschen Nachlaß⁸. Mit v. Hatzfeld ist die Verbindung zum Nachlaß des Liesborner Paters Ferdinand Tyrell hergestellt, durch dessen Erwerb die Vereinssammlung beachtlich erweitert wurde. 1864 wurde aus dem Nachlaß v. Hatzfelds dem Verein die Liesborner Chronik Tyrells übergeben, von der bereits damals drei Bände fehlten.⁹ Auch in den Folgejahren wurde die Sammlung aus Nachlässen des Assessors Hosi-us, Dr. Lenfers und wieder v. Hatzfelds erweitert. 1870 vermerkt der Jahresbericht: „Aus dem Nachlaß des verstorbenen Herrn von Hatzfeld konnte ein großer Theil der Sammlung des P. Ferdinand Tyrell erworben werden: beinahe 450 Pfund Handschriften, Urkunden, Acten und Broschüren des mannigfaltigsten Inhalts und sehr verschiedenen Werthes, welcher einer eingehenden, allerdings sehr mühsamen Sichtung harren“. Erwähnt sei nur der liber ordinarius des Stifts St. Mauritius aus dem 16. Jahrhundert und Mitgliederverzeichnisse verschiedener Münsterscher Bruderschaften.¹⁰ Die Angaben über weitere Erwerbungen für die Handschriftensammlung rissen in den folgenden Jahren nicht ab, zumeist handelte es sich aber um die Angabe von Schenkungen namhafter Persönlichkeiten des Münsterschen Umfelds des Vereins. Weiter werden Ankäufe aus dem Niesertschen Nachlaß getätigt¹¹ oder die Geschenke Direktor Plaßmanns erwähnt, der Originalbriefe des Freiherrn vom Stein übergab. Archiv wie Handschriftensammlung wurden im ausgehenden wie im beginnenden Jahrhundert immer seltener genannt, da die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte des Vereins nach der Gründung der Historischen Kommission und des Provinzialmuseums sich wesentlich gewandelt hatten. 1924 wurde das Archiv, also die Urkundensammlung und die Handschriften im Staatsarchiv deponiert, während sich die Kunstgegenstände, Münzen und Pläne im Landesmuseum als Dauerleihgaben befanden. Auch die Bibliothek wurde der Verwaltung durch das Landesmuseum anvertraut.

1936 wurde aus dem Besitz von Professor Schmitz-Kallenberg die Sammlung von Tagebüchern, Briefen und

¹ Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens II, 1, S. 96-100 Statuten vom 20.11.1826.

² Katalog der Bücher, Handschriften, Karten und Pläne des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Abteilung Münster. Münster 1861. Verzeichnis der Büchersammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Abteilung Münster. Münster 1881.

³ Westfälische Zeitschrift (WZ) Band 1, 1838, S. 79-94; WZ Bd. 2, 1839, S. 325-335.

⁴ WZ Bd. 5, 1842, S. 307-358.

⁵ u.a. WZ Bd. 7, 1844 S. 257ff; WZ Bd. 10, 1847 S. 207ff; WZ Bd. 18, 1857, S. 366ff.

⁶ WZ Bd. 8, 1845, S. 315ff.

⁷ WZ Bd. 23, 1863, S. 365ff.

⁸ WZ Bd. 6, 1843, S. 282ff.

⁹ WZ 25, 1865, S. 393ff.

¹⁰ WZ Bd. 30, 1870, S. 351ff.

¹¹ WZ Bd. 42, 1884.

Traktaten des Gallitzinkreises, die aus dem Nachlaß Bucholtz stammten, erworben. Dieser Zugang wurde im Staatsarchiv als eigener Teilbestand des Vereins unter den deponierten Nachlässen verwahrt.¹² Kriegsverluste sind bei dem Sammelgut des Altertumsvereins nicht eingetreten, nur mehrten sich seit den 20er Jahren des Jahrhunderts Bestandsminderungen, die durch Rückforderungen oder Tausch entstanden waren. Zumeist legte der Vereinsvorstand Wert darauf, daß bei Abgaben ein Äquivalent eingetauscht wurde. Bei Abgaben an das Stadtarchiv Coesfeld, das nachweisen konnte, daß Niesert dort Archivalien entwendet hatte, konnte dieser Tauschgrundsatz nicht eingehalten werden, wohl aber bei den Tauschtransaktionen mit dem Stadtarchiv Soest oder dem Staatsarchiv, wobei als Ausgleich die Akten des Lehrerseminars in Soest bzw. das Familienarchiv Mensing (auch ein eigener Depositarbestand im Staatsarchiv Münster) erworben wurden. Bedauerlicherweise waren bei der Übergabe des Vereinsarchivs an das Staatsarchiv 1924 nicht alle vermerkten Unterlagen vom Landesmuseum übergeben worden, wie z. B. die Handschriften der Annette von Droste-Hülshoff, ein Band mit Zeichnungen Petrus Pictorius und ein Stammbuch mit Aquarellen tom Rings.

Als der Handschriften- und Aktenbestand des Vereins in das Staatsarchiv gelangte, lagen bereits die beiden oben (Anm. 2) genannten Bibliotheksverzeichnisse von 1861 und 1881 vor, in denen die Handschriften immerhin bis zur laufenden Nummer 186 – der Constituto Ernestina, einem gebundenen Band mit Angaben zur Archidiakonatsjurisdiktion im Fürstbistum Münster – verzeichnet worden waren. Deponiert wurden 1924, wenn auch mit den erwähnten Lücken, 406 Archivalieneinheiten, wozu in den folgenden Jahrzehnten noch gut 100 Neuerwerbungen kamen.

Die Art und Weise, in der in den alten Verzeichnissen die Erschließung der Handschriften und historischen Sammelakten erfolgte, mag den heutigen archivischen Erfordernissen als völlig unzureichend erscheinen. Maßstab der Verzeichnung war hier wie auch sonst weitgehend im Archivbereich das Vorbild der Titelaufnahme des Bibliotheksgutes, nur ältere Urkunden wurden detaillierter, also in Regestenform, verzeichnet. Für die Handschriften kam eine analytische Erschließung noch nicht in Betracht. So wurde auch im Archiv für ein erweitertes Findbuch nur der Text der gedruckten Verzeichnisse abgeschrieben und für die dazugekommenen Archivalien der vorgefundene Titel oder ganz knappe Hinweise formuliert und niedergeschrieben. Es wurde den 17 „Packen“, der laufenden Nummer 386, die wohl zu dem 450 Pfund aus der Sammlung Tyrell gehörten, nur der folgende Titel gegeben: „Obligationen, Cessionen, Testamente, Kauf- und Verkaufsurkunden, Quittungen etc. zumeist 17. und 18. saec. und zumeist Nichtadlige betreffend.“ Die jetzt erstellte Aktenanalyse dieser Packen, immerhin 33 Faszikel umfassend, füllen immerhin rund 140 Schreibmaschinenseiten. Über die Wertigkeit ist damit aber noch nichts ausgesagt, nur verhindert die analytische, blattweise Verzeichnung, daß wie ehemals zu hohe Erwartungen an die Akten „pfunde“ gestellt werden oder durch die verallgemeinernden Hinweise abgeschreckt wird. Ein Zugang ist durch die Indexierung möglich, zu den wichtigen wie zu den wesentlicheren Einzelheiten.

Das alte Findbuch des Manuskriptenbestandes im Staatsarchiv Münster muß zu Kriegsbeginn vorgelegen

haben und hat trotz der geäußerten Kritik der Wissenschaft den Zugang zu dem reichen Bestand dieser Sammlung ermöglicht. Seit 1967 haben sich praktisch keine Veränderungen mehr ergeben. Gesondert wird die Urkundensammlung des Altertumsvereins mit noch brauchbaren Kurzregesten aus der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts erschlossen und gelagert. Die Neuverzeichnung der Handschriften und historischen Akten der Sammlung begann mit der genaueren Erschließung der Sonderbestände. So wurden zunächst 1975 die beiden Nachlässe Franz Caspars und Franz Bernhard Bucholtz ausführlicher verzeichnet,¹³ soweit sie in den Besitz des Vereins gekommen waren. 1984 wurde das Familienarchiv Mensing, das der Verein im Tausch gegen ehemals fürstbischöflich Münstersche Archivalien erworben hatte, verzeichnet. Das Findbuch erfaßt mit Vollregesten die 238 Urkunden des 14. bis 19. Jahrhunderts und die 63 Aktentitel über Familie, Besitz, Rechnungs- und Prozeßsachen dieser Münsterschen Familie mit ihren regionalen und überregionalen Beziehungen. 1986 wurde dann noch die Sammlung Tyrell archivisch etwas besser erschlossen, denn die Bedeutung der Liesborner Chronik (Chronicon Liesbornense) hatte zu einer gesonderten Lagerung dieser Sammlung geführt, zu der im Laufe der Zeit noch umfangreiche historisch-genealogische Aufzeichnungen Tyrells hinzugelegt worden waren, die sowohl Tyrells eigene schwer lesbare Aufzeichnungen zur allgemeinen Geschichte wie zu Genealogie Münsterländischer Familien umfassen. Hinzugefügt war ferner dieser gesonderten Sammlung all jenes Sammelgut Tyrells (teils Makulatur, teils thematisch geordnete Schriften), die in der großen Handschriftensammlung speziell als Sammlung Tyrell ausgewiesen war, nicht aber all jenes Schriftgut, daß sich weiterhin in der Hauptsammlung des Vereins befindet und nur durch die Beschriftung bzw. Datierungen in der für Tyrell so charakteristischen Blumekohlhandschrift als Teil seiner Sammlung kenntlich geworden ist. Der Bestand „Sammlung Tyrell“ müßte daher in Zukunft als integraler Teil der Handschriftensammlung des Altertumsvereins wieder angesehen werden, wenn auch jetzt eine Umsignierung nicht mehr tunlich erscheint.

Die Aufdeckung so überaus zahlreicher Schriftvermerke des Paters Tyrell in den ungeordneten Kartons der Handschriftensammlung des Vereins führte in den 90er Jahren dazu, eine völlig Neuverzeichnung der ganzen Sammlung in Angriff zu nehmen. Sie erfolgte nach folgenden Grundsätzen: Das Schriftgut sollte soweit erschlossen werden, daß vor allem bei dem Sammelschriften eine intensivere Nutzung ermöglicht wird. Die klassischen Handschriftenbände, seien es nun religiöse Abhandlungen, liturgische Schriften, Chroniken oder Kopiare, wurden nach den Verzeichnungsgrundsätzen beschrieben, wie sie von F. W. Oediger angewendet worden sind.¹⁴ Dies bedeutet, neben neuen und alten Handschriftentiteln und der Entstehungszeit wird eine allgemeine Beschreibung des Bandes angeboten, die den Einband, die Größe, das Material, die Schrift, die Sprache und den Umfang der beschriebenen wie leeren Sei-

¹² Nachlässe aus Politik und Verwaltung. Bearbeitet von Manfred Wolf. Das NW Staatsarchiv Münster und seine Bestände. Bd. 3, 1982. Darin: S. 71 ff Nachlaß Franz Caspar Bucholtz; S. 77 Nachlaß Franz Bernhard v. Bucholtz.

¹³ vgl. Anm. 12.

¹⁴ F. W. Oediger. Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände. Band 5, s. 171-431.

ten wiedergibt. Daran schließt sich eine Inhaltsanalyse an, soweit sie erforderlich ist, d.h. über die Angaben des Titels hinaus Aussagen verdeutlicht werden müssen. Als Beispiel gelte eine niederdeutsche Chronik der Bischöfe von Münster ohne weitere Zusätze, die über die Regierungszeiten der einzelnen Bischöfe chronologisch berichtet, wird nicht detaillierter beschrieben, während etwa jene Chronik der Bischöfe von Münster, die neben den Aufzeichnungen Arnolds von Bevergern kenntlich verschiedene Nachträge bis ins 18. Jahrhundert enthält, diese einzeln vermerkt werden.¹⁵ Ähnlich ist bei der Verzeichnung der verschiedenartigen religiösen Schriften verfahren worden. Ein Gebetbuch ist weniger ausführlich behandelt als beispielsweise ein Predigtbuch mit den Predigten mehrerer Verfasser oder ein Neues Testament in niederdeutscher Sprache, bei dem die eingeschobenen Evangelien- und Epistelperikopen gesondert aufgeführt worden sind. In der Form klassischer archivarischer Erschließung sind die zahlreichen amtlichen Unterlagen, also etwa die Edikte und Verordnungen, die Protokolle, Prozeßschriften und Rechnungsregister vermerkt, was natürlich bei länger geführten Verwaltungsbüchern eine Wiedergabe der Gliederungspunkte nicht ausschließt und bei Prozeßschriften die Hinweise auf Vorurkunden nicht ausläßt. Kopiare, die eine wenigstens Kurzregestenanalyse erfordern, sind in diesem Bestand zahlenmäßig nur sehr gering vertreten. Entweder handelt es sich um Kopiarabschriften,¹⁶ Kopiare des 17. und 18. Jahrhunderts,¹⁷ u.a. 2 Kopiare aus Werne¹⁸ oder das Kopiar einer bürgerlichen Familie Münsters. Damit ist bereits angedeutet, welche inhaltlichen Schriftguttypen sich in dieser Handschriftensammlung neben dem Sammelaktenmaterial vor allem befinden: chronikalische Überlieferung, amtliches Schriftgut von Edikten, Protokollen und Registern und Prozeßschriften, dann die breit gefächerte theologisch-religiöse Literatur und die Landesbeschreibungen.¹⁹ Sehr viel geringer in der Bedeutung wie im Umfang sind rein literarische Erzeugnisse oder Wörterbücher, Manuskripte von Verfassern des 19. Jahrhunderts, zumeist Aufsätze, die dem Verein zum Abdruck zur Verfügung gestellt wurden, aber nicht erschienen sind. Diese überschaubaren Gruppen der Quellen zur Lokal- und Regionalgeschichte sollen im Folgenden vorgestellt werden. Da sind zunächst die Landesbeschreibungen und allgemeinen Beiträge zur Geschichtsschreibung zu nennen. Neben den erwähnten Manuskripten, die mehr oder weniger vollständig in der Vereinszeitschrift, der Westfälischen Zeitschrift, abgedruckt wurden, erscheinen Hatzfelds Manuskript für ein Klosterlexikon oder die zahlreichen Aufsätze F. A. Borggreves oder Kumanns erwähnenswert. Auch das Manuskript des Domkapitulars und Vereinsvorsitzenden Tibus über die münsterländischen Kirchen befindet sich im Bestand. Aus älterer Zeit wäre Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster zu nennen. Über den Rand des Münsterlandes hinaus weisen die 1934 herausgegebenen Beschreibungen Minden-Ravensbergs von Leopold von Ledebur aus dem frühen 19. Jahrhundert.²⁰ Sehr vielfältig und auch im Werte recht unterschiedlich ist jene Schriftengruppe, die man als religiöses Schriftgut zusammenfassen kann. Darunter befinden sich zahlreiche Gebetsbücher, Lektionare, Breviere und geistliche Traktate. Genannt werden mag ein Predigtbuch aus dem Kloster Niesing aus dem 15. Jahrhundert, das die Predigten des Paters Johann Veghe aus den Jahren 1481 bis 1504 und des Priors von Windesheim enthält. Ebenso verdienen mehrere andere Gebetbücher des 15. und 16. Jahrhunderts besondere Hervorhe-

bung, zumal sie sich sowohl wegen ihrer sprachlichen Vielfalt als auch wegen ihrer künstlerischen Gestaltung auszeichnen (z. B. die Miniaturen des mittelniederländischen Stundenbuchs aus dem 15. Jahrhundert).²¹ Nicht all diese Bände stammen aus dem Münsterland und seiner unmittelbaren Umgebung, sondern auch aus ferneren Gebieten, wie etwa aus Kloster Medingen bei Bad Bevensen gelangte ein lateinisch-niederdeutsches Gebet- und Betrachtungsbuch in die Sammlung. Als Zwischeneigentümer waren hier aber mehrere Pfarrer des Münsterlandes auszumachen.²² Lektionare, Antiphonare und Graduale des 16. und 17. Jahrhunderts bereichern die Sammlung ebenso, wie ein Brevier aus dem Besitz der Kapuziner in Münster, das aus dem 15. Jahrhundert stammt.²³ Verwiesen sei aber auch besonders auf das Predigtbuch des Dominikaners Johannes Niger (Swarte), dessen Predigten zwischen 1503 und 1515 in den nordwestdeutschen Dominikanerkirchen gehalten worden sind.²⁴ Vertreten, wenn auch nicht so zahlreich wie erwartet, sind verschiedene Fassungen der Viten des ersten Münsterschen Bischofs Liudger.²⁵ Von der großen Gruppe der chronikalischen Überlieferung, die sich in der Sammlung befindet, wurden die zahlreichen Chroniken bzw. Bischofslisten des Bistums Münster bereits angesprochen. Sie bilden eine wesentliche Ergänzung zu den im staatlichen wie kommunalen Bereich aufbewahrten Chroniken des Stifts. Ihre vermehrte Nutzung in der letzten Zeit, läßt darauf hoffen, daß demnächst neuere Abhandlungen über die Chronistik etwa eines Arnd Bevergerns veröffentlicht werden. Verschiedenen Fassungen, Übertragungen und Kopien der Kerßenbrockschen Wiedertäufergeschichte sind ebenfalls nicht unwesentlich. Nur wenige Chroniken behandeln nichtmünstersche Gegenden, zumeist aber benachbarte Gebiete, mit denen das Hochstift in mehr oder weniger enger Berührung stand (Bremer Stadtchronik des 16. Jahrhunderts,²⁶ die Ertmannsche Chronik der Bischöfe von Osnabrück aus dem 16. Jahrhundert²⁷, die Chronik des Klosters Frenswegen des Johann von Horstmar von 1494²⁸ oder eine unvollständige Weltchronik des 15. Jahrhunderts²⁹). Sehr viel thematisch variabler sind all jene gesammelten Schriften, die aus der öffentlichen Verwaltung, sei es der Landesherren mit ihren nachgeordneten Behörden, sei es der Klöster und anderen geistlichen Institutionen oder der Kommunen und der dortigen Korporationen stammen, nicht zuletzt auch die besonders zu benennenden Prozeß- und Rechnungsunterlagen. Grob zu unterscheiden sind Statuten und Ordnungen vor allem der Stadt Münster, Edikte, Wahlkapitulationen, Angelegenheiten der Gilden und Zünfte vor allem aus der Stadt Münster, Justizverwaltungs- und Prozeßsachen, Rechnungen und Register aber nur einige wenige Lehsachen.

¹⁵ Staatsarchiv Münster, Msc Altertumsverein Nr. 5 bzw. Nr. 10 (im Folgenden AV HS Nr....).

¹⁶ AV HS Nr. 107b.

¹⁷ AV HS Nr. 150.

¹⁸ AV HS Nr. 222, Nr. 242.

¹⁹ AV HS Nr. 4; 8; 11; 47 usw.

²⁰ Minden-Ravensberg. Denkmäler der Geschichte, der Kunst und des Altertums von Leopold von Ledebur. Hrsg. von G. H. Griese. 1934.

²¹ AV HS Nr. 278.

²² AV HS Nr. 301.

²³ AV HS Nr. 452.

²⁴ AV HS Nr. 183.

²⁵ AV HS Nr. 136, Nr. 137.

²⁶ AV HS Nr. 185.

²⁷ AV HS Nr. 121.

²⁸ AV HS Nr. 103.

²⁹ AV HS Nr. 49.

Bei den Wahlkapitulationen bis hin zu der des gewählten Bischofs Erzherzog Viktor Anton von Österreich aus dem Jahre 1801 und den landesherrlichen Edikten handelt es sich um gleichzeitige Abschriften oder Drucke von meist des 17. und 18. Jahrhunderts. Da diese Überlieferung in anderen Archiven ebenfalls vorhanden ist, ist hier nicht wesentlich Unbekanntes zu erwarten. Sehr detailliert sind die Münsterschen Verordnungen über Lieferungen, Einquartierungen aus dem Amt Wolbeck und den domkapitularen Gogerichten aus dem Siebenjährigen Krieg.³⁰ Aufschlußreich sind aber die Ordnungen und Statuten aus der Stadt Münster, die sich mehrfach in der Sammlung befinden und vor allem die rechtliche Situation der Residenzstadt seit dem Ende des 16. Jahrhunderts widerspiegeln. Statuten anderer Städte sind kaum vorhanden – nur Statuten der Stadt Ahlen von 1604³¹ und die nicht unbedeutenden Fragmente der Bürgerrollen der Stadt Telgte aus dem 14. bis 17. Jahrhundert.³² Im städtischen Umfeld angesiedelt ist auch die trotz gelegentlicher Abgaben nicht unerhebliche Überlieferung von Amtsordnungen, Gilde- und Zunftbüchern Münsterscher Handwerker aus dem 16. bis 18. Jahrhundert. Es sind vor allem Kramer, Schmiede, speziell die Goldschmiede – und die Leinentuchmacher vertreten. Dazu zählen auch abschriftliche Sammlungen über das Zunftwesen in Münster.³³ Sowohl landesherrlicher wie kirchlicher und städtischer Zuständigkeit sind die Rechnungen, Register und Protokolle zuzurechnen. Diese Quellen entstammen im Wesentlichen der Zeit zwischen 1500 und 1800. Knapp vor diesem Zeitraum liegen nur die Einnahmen und Ausgaben der Zölle an den Toren Münsters von 1477-1480³⁴ und die der Kirche zu Bevergern von 1496.³⁵ Einige Schatzungsregister einzelner Gemeinden oder Gemeindegruppen von 1534 oder 1571³⁶ sind neben den Rechnungen einzelner kirchlicher Institutionen wie der Domvikare, der St. Aegidienelende oder des Kirchspiels Havixbeck zu benennen. Nichtmünstersche Rechnungen sind selten. Aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert liegen einige Cappenberger Rechnungen vor³⁷ oder Bentheim-Steinfurtsche Landschreiberechnungen.³⁸ Horstmarsche Rechnungen des 18. Jahrhunderts sind wohl mit dem Sammelgut des Paters Tyrell in die Handschriftensammlung gekommen. Die Rechnungen des weltlichen Hofgerichts in Münster aus den Jahren 1661-1664³⁹ mögen hier überleiten zu der Überlieferung aus der Justizverwaltung und dem Prozeßwesen. Erstaunlich häufig sind Quellen zu den Justizreformen im Fürstbistum Münster seit der Zeit Bischof Johanns von Hoya erhalten, vor allem jene des Geistlichen Hofgerichts,⁴⁰ Mit den Prozeßunterlagen oder juristischen Gutachten ist eine Themenvielfalt berührt und doch wird auch in dieser Sammlung deutlich, daß die Sammler des 19. Jahrhunderts an diesen Einzelfallquellen nicht das größte Interesse hatten. Wohl findet man das Protokoll des Richters zu Steinfurt von 1520ff⁴¹, die Sandwelleschen Godingsartikel oder Protokolle des Gogerichts Meest.⁴² Bei den Prozessen finden sich Erb- und Besitzstreitigkeiten, auch einige Quellen zum Erbmännerprozeß, zu den Verfahren um die Landeshoheit in Gemen und Steinfurt, auch die Rechtfertigung der Stadt Münster wegen des strittigen Begräbnisses der Nichtkatholiken in der Stadt Münster von 1608⁴³ oder einen Hexenprozeß aus dem Gogericht Ascheberg gegen Margarete Bunckemann.⁴⁴ Es wären noch einige breitgefächerten Bereiche aufzuführen, die in der vorliegenden Sammlung Beachtung verdienen, wie etwa einige Bibliothekskataloge (Cappenberg, Liesborn), Nekrologe (St. Patrocli in Soest –

14. bis 16. Jahrhundert, St. Gertrudenberg bei Osnabrück 16. Jahrhundert).⁴⁵ Auch zum Militärwesen, zum Bau des Münsterschen Kanals, den französischen Emigranten, zur Medizin und zum Münzwesen befinden sich unterschiedlich gewichtige Quellen in der Sammlung. Als Kuriosum bzw. Fremdkörper sei eine chinesische Handschrift erwähnt, bei der es sich – hoffentlich richtig interpretiert – um ein Rechnungsbuch eines Hotels aus dem Ende des 19. Jahrhunderts handeln soll. Es muß aber noch jener Teil der Handschriftensammlung vorgestellt werden, hinter dem sich z. T. die 450 Pfund „Handschriften, Urkunden, Acten und Broschüren“ aus der Sammlung Tyrell verbergen,⁴⁶ soweit sie nicht dem eigenen Teilbestand hinzugefügt waren. Aber auch andere Sammler wie etwa Pastor Niesert oder Assessor Hosius müssen hier berücksichtigt werden. Wie bei der gesamten Sammlung so auch bei diesen speziellen Sammelbänden Tyrells, Nieserts oder anderer können thematische Vorordnungen stattgefunden haben, was aber keineswegs für die Sammler oder die Verwahrer im Verein zwingend war. Um so mehr bot sich die blattweise Erschließung an, die aufgegeben werden konnte, sobald sich Sachaktenansätze erkennen ließen. Eine Charakterisierung dieser Sammelbestände ist wie die des ganzen Sammlungsbestandes dadurch erschwert, daß darin so vielfältige Themenbereiche zur Geschichte Münsters, des Münsterlandes und der Nachbargebiete berührt werden. Jene Sammelbände, die keine thematische Ordnung erkennen ließen, in denen höchstens chronologische Ordnungsansätze vorliegen, sind dank der blattweisen Erschließung einzig über den in diesem ganzen Bestand so überaus wichtigen Orts-, Personen- und Sachindex nutzbar.

Der weitaus größte Teil der Aktensammlung ist wenigstens andeutungsweise durch Territorial-, Personal- oder Sachbegriffe grob gegliedert, was aber eine Indexierung ebenso unabdingbar sein läßt. Die Wertigkeit des Quellenmaterials ist sehr unterschiedlich, da es von einfachen genealogischen Aufzeichnungen über lokale Details bis hin zur Regionalgeschichte, ja mit den Verhandlungen des Weihbischofs Bispinck oder des Gesandten Johann Caspar Bisping bis in die deutsche Reichsgeschichte Aufschlüsse gibt. Im Wesentlichen aber ist der Wert in der Fülle des sozialgeschichtlichen Materials zu sehen, das über familiäre, wirtschaftliche und prozesuale Fragen bis hin zur Literatur und dort sogar zur satirischen Dichtung des 17. und 18. Jahrhunderts⁴⁷. Bei der äußeren Form ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Quellen des Mittelalters ausschließlich um Kopien handelt, aber die Stücke seit dem 15. Jahrhundert

³⁰ AV HS Nr. 80.

³¹ AV HS Nr. 248.

³² AV HS Nr. 52.

³³ AV HS Nr. 90.

³⁴ AV HS Nr. 347.

³⁵ AV HS Nr. 258.

³⁶ AV HS Nr. 354, Nr. 490.

³⁷ AV HS Nr. 180, Nr. 147.

³⁸ AV HS Nr. 291.

³⁹ AV HS Nr. 135.

⁴⁰ AV HS Nr. 190, 240, 241, 285.

⁴¹ AV HS Nr. 294.

⁴² AV HS Nr. 370.

⁴³ AV HS Nr. 221.

⁴⁴ AV HS Nr. 349.

⁴⁵ AV HS Nr. 157, Nr. 48.

⁴⁶ WZ Band 30, 1870 S. 351ff.

⁴⁷ AV HS Nr. 373, Nr. 374.

weisen sich mehr und mehr als Originale aus. Auf eine Kennzeichnung als Original oder Kopie konnte bei der Fülle der Unterlagen nicht immer gegeben werden. Wie bereits oben angedeutet, stammt nicht alles Sammelgut aus dem Eigentum des Paters Tyrell und seiner Erben, aber neben Teilen des Niesertschen Nachlasses erweisen sich die Sammlungen von Hosius, Zurmühlen, Olfers, Kreuzhage, Münstermann und Schlüter als nicht so umfangreich. Gelegentlich ist Sammelgut Nieserts und Tyrells – wohl wegen der thematischen Entsprechung – miteinander vermengt worden. Woher die Sammler ihr Gut erworben hatten, läßt sich nur in seltenen Fällen eindeutig bestimmen.

Das überregionale Quellengut ist in folgenden Themenbereichen vertreten. Zunächst ist da Sammelgut zur politischen Lage zur Zeit des Frankfurter Deputationstages und der Kaiserwahl aus den Jahren 1655-1658⁴⁸. Provenienzen waren hier nicht zu ermitteln, es sei denn, bei Einzelstücken. In diesem Zeit- und Themenrahmen gehören auch die Korrespondenzen und Berichte aus dem Umfeld Bischof Franz Wilhelms Graf von Wartenberg zu Osnabrück und seines Weihbischofs Lic. Johannes Bischofinck, die die Rekatholisierungsbestrebungen im Osnabrücker Land beleuchten.⁴⁹ Hierzu darf man aber auch wegen der Abwicklung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens die 9 Bände der Papiere Johann Caspar Bispings (Bischofinck) aus der Zeit Bischof Christoph Bernhards von Galen zu Münster zählen⁵⁰ sowie die politische Korrespondenz desselben aus Regensburg und Frankfurt.⁵¹ Nicht unerwähnt bleiben kann hier auch die Autographensammlung des Archivleiters Erhard, die nicht nur westfälische Betreffe enthält.⁵² Regionalgeschichtlich von Bedeutung ist sowohl in der Niesertschen wie in der Tyrellschen Sammlung alles, was sie über die Geschichte des Hochstifts Münster und seiner Städte, Bevölkerung und Institutionen zusammengetragen haben. Neben Themenbereichen wie Geschichte des Münsterlandes oder der allgemeinen Geschichte des Stiftes sind es Sammlungen zum Lehnswesen, zu bäuerlichen Verhältnissen und dem Gerichtswesen. Auch Themenbereiche wie die Wiedertäufer oder die spanischen Einfälle in das Stift zu Ende des 16. Jahrhunderts sind dokumentiert.⁵³ Mehrere umfangreiche Bände sind unter den Namen der Münsterschen Bischöfe von Franz von Waldeck bis zu Max Franz von Österreich zusammengefaßt und enthalten auch das breit gefächerte Zufallsspektrum der Sammlung.⁵⁴ Grenzsachen fehlen ebensowenig wie Ediktensammlungen.⁵⁵ Zur Geschichte einzelner Städte und Institutionen des Münsterlandes liegt reichliches Material vor. Werne ist dank der Sammeltätigkeit des Juristen Hosius – nach der Stadt Münster – die bestvertretene Münstersche Stadt, aber auch Coesfeld, Telgte, Borken sowie das Amt Horstmar bilden besondere Sammlungsschwerpunkte. Bei den geistlichen Institutionen ist sowohl das Münstersche Domkapitel mit seinen vielfältigen geistlichen wie weltlichen Funktionen, wie auch die große Zahl der Münsterländischen Klöster beeindruckend belegt. Kloster Liesborn ist nicht nur im Sonderbestand des Paters Tyrell mehrfach vertreten.⁵⁶ Sehr stark personenbezogen und daher eine bisher wenig genutzte familiengeschichtliche und sozialgeschichtliche Quelle sind einige Prozeßakten, wie die schon erwähnten Hexen- und Kriminalprozesse der Sammlung Niesert⁵⁷ oder Tyrells fünfbandige Sammlung, die offensichtlich aus den Beständen des münsterschen Hofgerichts stammt.⁵⁸ Wohl die umfangreichsten Bände sind die unter der immer

noch vagen Bezeichnung „Obligationen, Testamente und Rechnungen“ zusammengefaßten Einzelstücke.⁵⁹ Diese Stücke sind, soweit ersichtlich, chronologisch sortiert, z. B. umfaßt die Sammlung für das Jahr 1612 Grenzangelegenheiten in Giershagen, Obligationen, Grundstücksangelegenheiten in Werl, ein Nachlaßinventar sowie Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten aus Münster.⁶⁰ Weitere sehr personalbezogenen, aber sozialgeschichtlich ebenfalls relevante Quellen verbergen sich in den elf Bänden, die wohl auch in der Mehrzahl von Tyrell stammen und die nach Korrespondenzpartnern geordnet und erschlossen worden sind.⁶¹ Im Werte ähnliche Stücke finden sich auch in den thematisch nicht festgelegten Sammelbänden wie in den sachlich definierten Faszikeln. Ein Hauptanliegen der Erschließung dieses Sammelgutes muß bei der sachlich-thematischen Unordnung auch innerhalb der Einzelbände nach der Erfassung die ausführliche Indexierung sein. Dabei stellen sich oft beträchtliche Schwierigkeiten heraus, die die Lesung von Einzelstücken immer wieder mit sich bringt.

Es ist zu hoffen, daß diese Arbeiten bald abgeschlossen werden können und daß sowohl der Deponent (der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster) wie der Verwahrer des Bestandes (das NW Staatsarchiv Münster) diese Schätze einer breiteren Öffentlichkeit in hergebrachter Buchform als Inventar oder als CD-Rom zugänglich machen.

Martin Sagebiel

Mitteilung des Arbeitskreises gehobener Archivdienst im Verein deutscher Archivare (VdA)

BAT-Einstufung nach den Vergütungsgruppen IVa und III für die im Archivdienst beschäftigten Angestellten (Ergänzung der Anlage 1a BAT - Bundesangestelltentarif)

Der Arbeitskreis gehobener Archivdienst teilt allen interessierten Kolleginnen und Kollegen mit, daß der Deutsche Städtetag, als wichtiges kommunal-politisches Gremium, in einem Schreiben vom August vergangenen Jahres an die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) die Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung in den oben genannten Bereichen des BAT empfohlen hat. Der Deutsche Städtetag war vom VdA-Vorstand auf die Bitte des Arbeitskreises hin in dieser Sache angeschrieben worden. (siehe unten: Auszug aus der Anlage des VdA-Schreibens)

⁴⁸ AV HS Nr. 259.

⁴⁹ AV HS Nr. 376, Bd. 1-5.

⁵⁰ AV HS Nr. 379, Bd. 1-9.

⁵¹ AV HS Nr. 391 Bd. 1-3.

⁵² AV HS Nr. 472a-d.

⁵³ AV HS Nr. 101, Nr. 319.

⁵⁴ AV HS Nr. 375a-h.

⁵⁵ AV HS Nr. 540; Nr. 541.

⁵⁶ AV HS Nr. 152, Nr. 158.

⁵⁷ AV HS Nr. 317, Nr. 335.

⁵⁸ AV HS Nr. 394.

⁵⁹ AV HS Nr. 386, Bd. 1-33, Nr. 388, Bd. 1-9; Nr. 389.

⁶⁰ AV HS Nr. 396, Bd. 3.

⁶¹ AV HS Nr. 390, Bd. 1-11.

Es folgt ein Auszug aus dem Schreiben an die VKA, über dessen Inhalt beim Deutschen Archivtag in Ulm im Forum Gehobener Dienst bereits kurz berichtet werden konnte:

... ist der VdA an uns herangetreten und hat darum gebeten, sein Anliegen zu unterstützen, die Anlage 1a BAT um eine Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale für die im Archivdienst beschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppe IVa und III zu ergänzen. ... Die derzeit bestehende Tarifsituation ist aus der Sicht der Kommunal-Archive unbefriedigend, da hierdurch qualifizierte Fachkräfte auf Dauer kaum gehalten werden können, denn qualifizierte, akademisch ausgebildete Fachkräfte sind langfristig nicht bereit, für BAT Vb zu arbeiten. Da ... die Tendenz dahin geht, Beamtenstellen auf Aufgaben mit rein hoheitlichem Charakter zu begrenzen, wäre eine **Ergänzung der Anlage 1a des BAT entsprechend des Vorschlags des VdA** hilfreich und liegt im kommunalen Interesse. Wir bitten insofern um Unterstützung.

Die VKA wies in ihrem Antwortschreiben an den Deutschen Städtetag vom September vergangenen Jahres u.a. auf folgendes hin: ... Die vom VdA geschilderte Einschätzung der Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Archivdienst ist den Tarifvertragsparteien bekannt. ... Derzeit steht noch nicht fest, ob und gegebenenfalls wann es zur Fortsetzung der seit Jahren unterbrochenen Tarifverhandlungen (zwischen der Arbeitgeberseite und den Gewerkschaften, d. Verf.) kommt. ...

Die letzte Äußerung des VKA relativiert natürlich die Stellungnahme des Deutschen Städtetages, zumindest was eine zeitlich überschaubare positive Veränderung betrifft. Aber aufgrund der eindeutigen Äußerung des Deutschen Städtetages, der hinter dem Anliegen des VdA steht und gerade wegen der zeitlich nicht absehbaren, aber gewünschten und im kommunalen Interesse liegenden tarifvertraglichen Umsetzung kann allen betroffenen Archivangestellten nur geraten werden, sich bei Gesprächen mit dem eigenen kommunalen Arbeitgeber auf die von höchster kommunaler Ebene vorgebrachte Empfehlung zu beziehen und entsprechend zu argumentieren.

Der Arbeitskreis ist an Informationen über den zu erwartenden schwierigen Verlauf und die Ergebnisse solcher Gespräche interessiert und wäre für schriftliche Rückmeldungen dankbar. Auf diese Weise könnten Erfahrungen schnell zusammengetragen, an einer Stelle analysiert und zum Nutzen von Betroffenen sofort wieder weitergegeben werden.

Anschrift des Arbeitskreises gehobener Archivdienst:

Wolfgang Kramer, Kreisarchiv Konstanz, Löwengasse 12, 78315 Radolfzell, Tel. + Fax: 07732 / 3220.

Götz Bettge, Stadtarchiv Iserlohn, An der Schlacht 14, 58644 Iserlohn, Tel. 02371/2171920-1923, Fax: 02371/217-2982.

Anhang (Auszug aus der Anlage des VdA-Schreibens an den Deutschen Städtetag):

A) Protokollerklärungen zum TV (Tarifvertrag) vom 24.6.1975 (Auszug mit der neuen Ergänzung Nr. 2a):

Nr. 1 Buchhaltereidienst ...

Nr. 2 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. ...

Nr. 2a Diplom-ArchivarInnen werden an den Fachhochschulen Marburg, München oder Potsdam ausgebildet. Eine Nachqualifikation ist möglich.

Nr. 3 ...

B) Vorschlag des VdA zur Ergänzung zweier neuer Vergütungsgruppen im BAT (Archivdienst) Tätigkeitsmerkmale zu IVa und III

Eingruppierung der im Archivdienst beschäftigten Angestellten

Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen

1. Archivträger können sein: Parlamente, öffentliche Verwaltungen, Firmen und Verbände, Religionsgemeinschaften, Parteien, Stiftungen, Privatpersonen und sonstige Registraturgutbildner.

2. Das Archiv verwahrt Unterlagen*, die für den Archivträger, für die wissenschaftliche Forschung oder zur Sicherung berechtigter Belange von bleibendem Wert sind.

Daraus ergeben sich folgende archivspezifische Kernaufgaben:

- Übernahme **, Bewertung, Ordnung und Verzeichnung,
- Nutzbarmachung,
- Archivbibliothek

3. Die Eingruppierung darf nicht allein von der Zahl der unterstellten Angestellten oder dem Umfang der Archivbestände abhängig sein. Sie sollte sich orientieren an: Umfang und Alter der Bestände, historische(s) Bedeutung / Bewußtsein des Archivträgers, Wahrnehmung zwischenarchivischer Funktionen und/oder der Wahrnehmung kultureller Zusatzaufgaben (Museum/Kulturamt). Bei der Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale wird nicht zwischen einer sachbearbeitenden und einer leitenden Tätigkeit unterschieden. Je nach Größe und Bedeutung eines Archivs bzw. der Berufserfahrung des Stelleninhabers werden Tätigkeiten entweder gebündelt oder im Rahmen einer organisatorischen Gliederung auf mehrere MitarbeiterInnen verteilt. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob weitere zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Kultur- oder der allgemeinen Verwaltung (vorwiegend bei Städten) zu übernehmen sind.

4. Protokollerklärungen 2 [mit Ergänzung (2a) zur Ausbildung Diplom-ArchivarIn) und 3 (aus den Tätigkeitsmerkmalen) gelten entsprechend.

5. Bei der Eingruppierung sind ggf. die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Bereich Datenverarbeitung (Tarifvertrag vom 4.11.1983) entsprechend zu berücksichtigen.

* Dazu zählen: Urkunden, Akten, Informationsträger der automatisierten Datenverarbeitung, Karten, Pläne und sonstiges Dokumentationsgut.

** Übernahme schließt ein die Zusammenarbeit mit dem Registraturbildner, die Mitarbeit bei der Aktenplangestaltung und Fragen der technischer unterstützten Informationsverarbeitung (TUI) sowie die Einrichtung, Betreuung oder Leitung eines Zwischenarchivs.

BAT IVa

0. gründliche, vielseitige Fachkenntnisse oder Höhergruppierung nach vierjähriger Tätigkeit in IVb
1. Selbständige Wahrnehmung von archivischen Kernaufgaben (s. Einleitung: 2.) sowie Überarbeitung älterer Findmittel und Mitarbeit bei der Herausgabe von Spezialinventaren, evtl. Leitung des Zwischenarchivs
2. Benutzerberatung und Bearbeitung von Anfragen (ab 16. Jh.)
3. Öffentlichkeitsarbeit / Historische Bildungsarbeit
 - Mithilfe bei Ausstellungen und Veröffentlichungen
 - selbständiges Durchführen von Recherchen in: Druckschriften, Zeitungen, Akten des 19./20. Jh., weiterer Einsatz nach Berufserfahrung
4. Verwaltungstätigkeit
5. Erwerb und archivische Bearbeitung von nichtamtlichem Archiv- und Dokumentationsgut sowie selbständige archivische Bearbeitung von Nachlässen und vergleichbaren Unterlagen (Firmen, Vereine usw.) nach Abstimmung
6. Mitarbeit bei Fragen der Archiventwicklungsplanung, Organisationsplanung.

BAT III

0. gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und/oder herausragende Leistungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit / Historische Bildungsarbeit
1. Selbständige Wahrnehmung von archivischen Kernaufgaben (s. Einleitung: 2.) sowie Überarbeitung älterer Findmittel und Herausgabe von Spezialinventaren, evtl. Leitung des Zwischenarchivs
2. Benutzerberatung und Bearbeitung von Anfragen (ab 16. Jh.)
3. Öffentlichkeitsarbeit / Historische Bildungsarbeit
 - Mithilfe bei Ausstellungen und Veröffentlichungen
 - Mithilfe bei der Entwicklung von Konzeptionen
 - selbständiges Durchführen schwieriger Recherchen auch in auswärtigen Archiven und anderen Institutionen
 - Vorträge
 - Projektbetreuung (nach Anweisung) „Archiv und Schule“
 - Quelleneditionen 16.-20. Jh. (selbständig)
4. Verwaltungstätigkeit
5. Erwerb und archivische Bearbeitung von nichtamtlichem Archiv- und Dokumentationsgut sowie selbständige archivische Bearbeitung von Nachlässen und vergleichbaren Unterlagen (Firmen, Vereine usw.)
6. Archiventwicklungsplanung und Organisationsplanung. (Pra)

Stadtarchiv Harsewinkel zeigt Skulpturen

Auf Initiative des Stadtarchivs Harsewinkel fand vom 24. Okt. bis zum 14. Nov. 1997 in der Schalterhalle der Volksbank Harsewinkel eine Ausstellung mit zwölf Skulpturen des Bildhauers Peter Pöppelmann statt. Anlaß war der 50. Todestag des 1866 in Harsewinkel geborenen Skulpturisten, der am 6. November 1947 in Dresden gestorben ist.

Pöppelmann stammt aus einer westfälischen Zimmermann- und Schreinerfamilie und hat, nachdem seine Familie nach Oelde gezogen war, dort zunächst eine handwerkliche Ausbildung erhalten. Für vier Jahre lebte er in Münster, wo er bei verschiedenen Schreibern gearbeitet hat. 1890 zog er in die sächsische

Haupt- und Residenzstadt, der er bis zu seinem Lebende verbunden blieb.

Spätestens im inspirierenden Klima der Kunstmetropole wandte sich Pöppelmann der Arbeit als freier Künstler zu. Bereits 1900 wurde er ein Mitglied der Dresdener Kunstakademie und sieben Jahre später zum Professor berufen. Außerdem hat er sich der Berliner Sezession als außerordentliches Mitglied angeschlossen. Zu seinen wichtigen Werken gehören unter anderem monumentale Figuren am Dresdner Rathaus sowie der Figurenschmuck an der dortigen Christuskirche und Jakobikirche in Freiberg in Sachsen.

In seiner Begrüßung der Gäste hob Bürgermeister Bruno Kleine hervor, daß der Skulpturensammlung der Staatlichen Kunstsammlung in Dresden und dem Museum für bildende Künste Leipzig für ihre Bereitschaft, die wertvollen Stücke an den Geburtsort des Künstlers auszuleihen. Auf diese Weise, so der Bürgermeister, könne ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, den in Harsewinkel weitgehend vergessenen Künstler in Erinnerung zu rufen.

Mit der 'Badenden', so Dr. Bärbel Stephan von der Dresdener Skulpturensammlung, zeige ich in der Ausstellung nicht nur das erste Werk Pöppelmanns, das das Dresdener Museum angekauft hat, sondern die erste bekannte Arbeit des Meisters überhaupt. Wie die beiden Tanzpaare aus dem Museum für bildende Künste in Leipzig gehöre dieser Bronzeguß zur ersten, vom Jugendstil geprägten Schaffensphase Pöppelmanns. Charakteristisch für die zweite Phase des Schaffens ist die Pöppelmannsche Bauplastik. In dieser Zeit entstanden Figuren „von feinsten Noblesse, große Mädchengestalten von in sich ruhender Grazie“. Beispiele für diese Periode waren in der Harsewinkeler Ausstellung unter anderem zwei Frauenbüsten und ein Halbakt.

Wie das erste, so zeigte die Ausstellung am Geburtsort des Künstlers auch das letzte seiner bekannten Werke: eine Marmorbüste des Direktors der Staatlichen Kunstsammlung Dresden, Bruno Schörder, der 1934 Selbstmord beging, nachdem er wegen seiner Homosexualität mit den nationalsozialistischen Machthabern in Schwierigkeiten geraten war. Spätere Werke Pöppelmanns sind nicht bekannt – sein weicher Stil paßte nicht mehr zur Kunstauffassung der Nationalsozialisten.

Eckhard Möller

Ausstellung „350 Jahre Westfälischer Frieden“ in Unna

An den Veranstaltungen im Rahmen des Festjahres „350 Jahre Westfälischer Frieden 1998“ beteiligt sich auch der Kreis Unna. In einer Gemeinschaftsausstellung mit den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna und Werne unter dem Titel „PAX OPTIMA RERUM. Der Dreißigjährige Krieg im Gebiet des heutigen Kreises Unna“ werden ca. 100 Exponate präsentiert, welche die Historie jener Zeit in der Region dokumentieren. Die Ausstellungsstücke stammen überwiegend aus den Museen und Archiven der kreisangehörigen Kommunen. Ergänzt wird die Präsentation durch Leihgaben v. a. aus dem Preußen Museum NRW, dem Stadtarchiv Stadtlohn und mehreren privaten Leihgebern. Verschiedene großformatige

Reproduktionen dienen der zusätzlichen Veranschaulichung der Themenkomplexe.

In der ersten Abteilung erhält man allgemeine Informationen über die „Vorgeschichte des Krieges“. Die „Region“ wird veranschaulicht durch zeitgenössische Karten des Fürstbistums Münster und der Grafschaft Mark, sowie Merianstiche der Städte Unna, Werne und einiger umliegender Städte. Abbildungen von „Landesherrn“ verdeutlichen die politische Lage. Die anschließende Abteilung „Heerführer und Söldner“ zeigt neben den Portraits bedeutender Heerführer auch verschiedene Waffen, Helme, Rüstungen und 2 Darstellungen der Schlacht bei Stadtlohn.

Einige Archivalien stellen Bezüge zu den wichtigen Geschehnissen im Kreisgebiet her. Die Wertlosigkeit der oft teuer erworbenen Schutzbriefe wird verdeutlicht am Beispiel des am 23. Juli 1632 durch den Kaiserlichen Feldmarschall von Pappenheim für die Stadt Unna ausgestellten Exemplars, denn bereits einen Tag später zieht Pappenheim mit mehreren hundert Soldaten in die Stadt ein. Eine Urkunde des Stadtarchivs Werne aus dem Jahre 1623 dokumentiert die Begründung einer bis heute lebendigen Tradition. Christian von Braunschweig, der „tolle Christian“, dessen Name in der westfälischen Geschichte mit Raub, Plünderung und Zerstörung verbunden ist, hatte am 6. Mai 1622 die Stadt Werne trotz seines Schutzbriefes vom 25.4.1622 angegriffen, da man ihm Quartier verweigerte. Den Einwohnern gelang es unter Mithilfe von 40 zufällig anwesenden Reitern aus Olfen den Angriff auf die Stadtmauern zurückzuschlagen.

Schon am 13. Mai 1623 genehmigte Theodor Hane, Propst von Cappenberg und Archidiakon der Pfarrei Werne, auf Antrag des Rates zur Erinnerung an dieses Ereignis eine Sakramentsprozession, die auch heute noch alljährlich stattfindet.

Die folgenden Abteilungen der Ausstellung thematisieren die „Auswirkungen des Krieges“, den „Westfälischen Frieden“ die „Region nach dem Krieg“ und die Rezeption des Themas, v. a. veranschaulicht durch die „Darstellung in Schulwandbildern“. Die fünf großformatigen Schulwandbilder aus den Jahren 1890 bis 1954 stammen aus der umfangreichen Sammlung des Museums der Stadt Lünen und bilden sicherlich einen weiteren Höhepunkt der Ausstellung.

Anstelle eines ausführlichen Kataloges ist vom Kreisarchiv Unna eine Broschüre von 36 Seiten erstellt worden, die sämtliche Objektbeschriftungen, Leittexte und eine kleine Chronik des 30jährigen Krieges im Gebiet des heutigen Kreises Unna enthält. Die Chronik ist bereits in einer um weiterführende Literatur- und Quellennachweise erweiterten Fassung im „Heimatbuch Kreis Unna 1998“ veröffentlicht worden. In einem Sonderteil dieser Ausgabe sind Beiträge zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im Kreis Unna erschienen, die die Präsentation in hervorragender Weise ergänzen und vertiefen.

Die Ausstellung ist am 8. 2. 1998 vom Oberkreisdirektor Karl-Heinrich Landwehr im Haus Opherdicke, dem Kultur- und Begegnungszentrum des Kreises Unna, eröffnet worden. Den informativen Vortrag zur Einführung hielt Dr. Gunnar Teske vom Westfälischen Archivamt Münster.

Bereits am Eröffnungstag stieß die Ausstellung auf große Resonanz. Zahlreiche interessierte Besucher, darunter

Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Landesdirektor Dr. Manfred Scholle an der Spitze, des Westfälischen Archivamtes mit seinem Leiter Dr. Norbert Reimann, des Kreises Unna und Repräsentanten der Kommunen, fanden sich zur feierlichen Eröffnung ein. Bereits nach zwei Wochen haben mehr als 1200 interessierte Bürger die Ausstellung, die noch bis zum 15. März auf Opherdicke zu sehen sein wird, besichtigt.

Die Wanderausstellung wird noch bis zum Ende des Festjahres 1998 an folgenden Orten im Kreisgebiet gezeigt werden: Lünen, VHS-Gebäude, 22.3.–6.5.1998; Werne, Stadtmuseum, 17.5.–28.7.1998; Bergkamen, Stadtmuseum, 2.8.–13.9.1998; Unna, Hellweg-Museum, 20.9.–1.11.1998; Kamen, Rathaus, 12.11.–20.12.1998. Der Eintritt wird überall frei sein.

Für Schulen steht ein Arbeitsbogen zur selbständigen Erschließung der Ausstellung zur Verfügung.

Nähere Auskünfte zur Ausstellung erteilt das Kreisarchiv Unna, Friedrich-Ebert-Str. 32, 59425 Unna, Tel. 02303/27154.

Josef Börste

Im Sturm der Zeit. Leinen, Segeltuch und die Vermolder Familie Delius

Eine Ausstellung des Stadtarchivs und Heimatvereins Vermold

Seit 1721 beschäftigte sich die in Vermold ansässige Familie Delius mit dem Handel von Leinen und Segeltuch. 1828 wurde die Firma C. W. Delius u. Co. gegründet, die zunächst im Verlagssystem und dann ab 1863 nach englischem Vorbild fabrikmäßig Segeltuch produzierte. Der Betrieb war der größte Arbeitgeber im Ort und erlangte internationale Bedeutung. Er stattete die gesamte spanische Kriegsmarine mit Segeltuch aus. Das Firmenarchiv, das im Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Dortmund vollständig erhalten ist, zählt zu den wichtigsten Überlieferungen ostwestfälischer Firmengeschichte. Der Betrieb bestand bis 1955.

Die Familie Delius besaß einen großen politischen und gesellschaftlichen Einfluß. Aus ihr gingen in mehreren Generationen die Bürgermeister Vermolds hervor. Auf Mitglieder dieser Familie sind aber auch wichtige Einrichtungen, wie etwa das Städtische Krankenhaus oder die Teutoburger-Wald-Eisenbahn, wesentlich zurückzuführen. Sie hinterließen eine ganze Reihe repräsentativer Wohngebäude, die in ihrer Mehrzahl aber nicht mehr erhalten sind.

Wegen der weitverzweigten internationalen Handelskontakte gibt es eine Fülle von maritimen Bezügen zwischen dem „platten Land“ und der „hohen See“, die in ihrer geplanten Ausstellung hervorgehoben werden sollen. Schiffbau, Schiffsausrüstung – besonders Segel und Persenninge – einzelne „Schiffsgeschichten“, Gemälde und Modelle von Schiffen, für die sich Delius-Segeltuche nachweisen lassen: All das sind Themen eines Teils der Ausstellung. Sie versucht auch Antworten auf die Frage zu geben, wie sich in mehr als 200 Jahren die Herstellung eines reinen Exportprodukts fernab schiffbarer Flüsse und Seehäfen halten konnte.

Die Ausstellung wird vom 5. April bis 25. Oktober 1998 im Heimatmuseum Vermold zu sehen sein.

Rolf Westheider

Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Stadtarchivare

Die Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Stadtarchivare traf sich am 18. November vergangenen Jahres in Schloß Broich in Mülheim. Die Tagung galt einem ersten Erfahrungsaustausch über den KGSt-Bericht 3/1997 „Von der Kulturverwaltung zum Kulturmanagement im neuen Steuerungsmodell – Aufgaben und Produkte für den Bereich Kultur.“ Weitere Diskussionspunkte waren ein Runderlaß des Innenministers über die Archivierung der Akten des Liegenschaftskatasters; eine Umfrage über die Gebühren und Entgelte im Archivbereich sowie Fragen der Archivierung von Hausakten und das anstehende Jubiläum 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland.

Mikrofiches von westfälischen Betreffen im Hessischen Staatsarchiv Marburg

Von 1633 bis zum Westfälischen Frieden waren die Truppen Landgraf Wilhelms V. von Hessen-Kassel und seiner Witwe Amalie Elisabeth von großer Bedeutung für die Geschichte Westfalens. Deshalb enthält der Bestand 4 h des Hessischen Staatsarchivs Marburg (Politische Akten nach Philipp dem Großmütigen, Kriegssachen 1592-1806/14) wichtige Akten zur Geschichte Westfalens im Dreißigjährigen Krieg. Das Westfälische Archivamt hat nun Mikrofiche-Kopien der entsprechenden Archivalien anfertigen lassen.

Die Mikrofiches können ab sofort im Westfälischen Archivamt benutzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, mit dem Reader-printer Kopien zum Preis von 0,20 DM pro Stück zu ziehen.

(Ts)

AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Attendorn, Stadtarchiv

Aus dem umfangreichen Jahresbericht des Stadtarchivs Attendorn ist zu ersehen, daß die Arbeiten am Bestand E, die Archivalienüberlieferung der Jahre 1933-1969, abgeschlossen werden konnten.

Bad Berleburg, Fürstl. Archiv Sayn-Wittgenstein-Berleburg

Nach dem Abschluß der Sicherungsverfilmung des Fürstlichen Archivs Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein in Bad Laasphe wurde mit der Verfilmung des Archivs der Linie Sayn-Wittgenstein-Berleburg in Bad Berleburg begonnen.

Bad Laasphe, Fürstl. Archiv Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein

Durch Frau Anke Weißbach von der Fachhochschule Potsdam ist die Verwaltungs- und Forstregistratur der Rentkammer Wittgenstein aus der Zeit um 1900 bis etwa 1960 archiviert worden. Der Bestand umfaßt etwa 1.000 Akten, die vor allem für die Forstgeschichte und die davon abhängenden Holznutzungsbetriebe relevant sind.

Gütersloh, Stadtarchiv

Die Fax-Nummer des Stadtarchivs, Hohenzollernstraße 30a, hat sich geändert. Sie lautet jetzt: **(05241) 82-2032**.

Hilchenbach, Stadtarchiv

Die beim Stadtarchiv Hilchenbach verwahrten Serien wie Protokollbücher und Niederschriften seit der Zeit ab 1841 sind durch ein spezielles EDV-Programm systematisch erschlossen worden. Ebenfalls durch einen Stichwortkatalog erschlossen ist der nun über 20.000 Einheiten umfassende Archivbestand. Spezielle Findmittel sind zu über 1.000 Personen erstellt worden, die in einem historischen Zusammenhang mit der Stadt stehen sowie über 4.132 Gebäude in Hilchenbach und seinen Stadtteilen.

Die Akten des Vereins Altenberg und Stahlberg, die bisher im Stahlbergmuseum in Müsen lagerten, sind zu einem großen Teil im Stadtarchiv hinterlegt worden.

Lüdenscheid, Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Lüdenscheid verkauft überzählige Exemplare folgender Publikationen:

„Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg“ von 1954 - 1988,

„Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NRW“ von 1948 - 1988 und

„Ministerialblatt NRW“ von 1949 - 1966.

Recklinghausen, Stadtarchiv

Die Ruhrfestspiele GmbH Recklinghausen hat dem Stadtarchiv Recklinghausen insgesamt 715 Tonbänder von Aufführungen und Veranstaltungen der Ruhrfestspiele seit 1951 - 1989 zur dauernden Aufbewahrung übergeben. Zu jedem Tonband liegt ein Band-Begleitblatt vor, das u. a. die jeweilige Band-Type angibt, ferner Spur und Geschwindigkeit. Die Bänder können während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs abgehört werden.

HINWEISE AUF NEUE BÜCHER

Manfred Rasch, Karl-Peter Ellerbrock, Renate Köhne-Lindenlaub, Horst A. Wessel (Hg.): Industriefilm – Medium und Quelle, Beispiele aus der Eisen- und Stahlindustrie. Bearbeitet von Manfred Rasch, Klartext Verlag Essen 1997

1995 feierte der Film seinen 100. Geburtstag, für viele Anlaß, sich mit diesem einzigartigen Medium unseres Jahrhunderts zu beschäftigen. Auf Anregung des Archivs der Thyssen AG kam es zusammen mit den Archiven der Unternehmen Krupp/Hoesch und Mannesmann zu einer gemeinsamen Veranstaltung. An drei Abenden, vom 10. - 12. Juni 1996, wurden einem interessierten Publikum in der Villa Hügel in Essen Industriefilme aus den drei Archiven – z.T. in Ausschnitten – vorgeführt. Das Zustandekommen dieser Abende ist insofern bemerkenswert, als sich alle drei Archive noch im Aufbau befinden und die Erschließung der historischen Bestände noch nicht abgeschlossen ist. Im Vorwort dieser Publikation heißt es, daß es von vorneherein geplant gewesen sei, „die noch vorläufigen ersten Ergebnisse der Beschäftigung mit Industriefilmen als Quelle und Medium langfristig zu dokumentieren und einem breiten Interessentenkreis zugänglich zu machen. Die beteiligten Archive haben deshalb sowohl Fachhistoriker als auch Filmschaffende und Cineasten in die Veranstaltung eingebunden. Die Professoren Wolfgang Weber und Klaus Tenfelde haben sich aus technischer bzw. sozialgeschichtlicher Sicht mit dem Industriefilm auseinandergesetzt und ihre Vorträge auch für eine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Paul Hoffmann, Leiter der Cinemathek im Ruhrgebiet und engagierter Cineast, gab sein Know-how bereitwillig an die bisher stärker am Medium „Papier“ orientierten Historiker und Archivare weiter. Klaus Schaller, lange Jahre selbst Industriefilm-Produzent und noch heute kritischer Beobachter der Entwicklung, berichtete von seiner Arbeit über den Estel-Film, und Gabriele Dangel führte neuere Entwicklungen im Bereich elektronischer audiovisueller Medien vor. Die beteiligten Archive selbst haben erstmals detaillierter über die Filmproduktion in ihren Unternehmen und über ihre Bestände im Bereich audiovisueller Medien berichtet und sich zu den von ihnen angewandten Sicherungs- und Erschließungsverfahren geäußert. [...] In den Filmbeschreibungen haben die Autoren dann über die Analyse des Filminhalts hinausgehend die papierne Überlieferung zur Beschreibung von Entstehungs- und Wirkungsgeschichte mit herangezogen und die Inhaltsanalyse durch Hintergrundinformation ergänzt.“

Die Absicht der Veranstalter, zu dokumentieren und einem breiten Interessentenkreis Zugang zu Industriefilmen zu verschaffen, liegt mit diesem Buch in gelungener Form vor. Dies ließ die interdisziplinäre Vorbereitung der Veranstaltung zwar hoffen, nicht aber sicher erwarten.

Wer sich nicht die Zeit nehmen will oder kann, den gesamten Band intensiv zu studieren, dem sei von einem diagonalen Lesen dringend abgeraten. Vielmehr seien dem historisch interessierten Leser die Beiträge von

Manfred Rasch zur Geschichte des Industriefilms (S. 95ff) sowie die Beschreibung zum Film „Nur die Nebel sind grau“ (S. 135ff) und der Vortrag von Klaus Tenfelde „Der Industriefilm als Quelle für die Sozialgeschichte“ (S. 258) empfohlen. Wen die archivalische Perspektive mehr interessiert, der beschäftige sich mit einem der vier Beiträge über die Filmarchive bei Hoesch (S. 24ff), Krupp (S. 41ff), Mannesmann (S. 59ff) oder der Thyssen-Hütte (S. 82ff) und lese zusätzlich, wie der Filmbestand im Archiv der Thyssen AG erschlossen wird (M. Rasch, S. 94ff). Wichtig für den archivalisch interessierten Leser sind ferner die Vorträge von Renate Köhne-Lindenlaub u.a. „Filmsicherung und Filmerschließung. Ein Projekt des Historischen Archivs Krupp“ (S. 235ff) und der von Gabriele Dangel, „Der Industriefilm und neue Medien“ (S. 264). Unabdingbar für beide Leserguppen ist das Studium der Einzelbeschreibung zu dem Film „Krupp heute – Menschen und Werk“ (Herwig Müther, S. 110ff). Dieser Beitrag scheint mir, vermutlich unbeabsichtigt, das Kernstück dieser ersten gemeinsamen Beschäftigung von Archivaren und Historikern mit dem Industriefilm zu sein.

1952 legt Eduard Wieser in einem Brief an Berthold von Bohlen und Halbach, den Bruder des letzten Firmeninhabers von Krupp, seine Gedanken „zur Verwertung der Filmproduktion für Euren Betrieb“ dar. Nahezu sieben Jahre später, 1958 und 1959 lagen der 102 Minuten lange Film „Krupp heute – Menschen und Werk“ sowie eine 40minütige Kurzfassung vor. Zudem hat es eine 60minütige Kurzfassung gegeben, die keine Verwendung gefunden hat. Müther recherchiert aus den erhaltenen Akten den Werdegang dieses Projektes, bei dem fast alles anders als normal verlaufen ist, was dieses Projekt für Archivare wie Historiker gleichermaßen interessant macht. Eine nahezu unerschöpfliche Palette von Fehlern sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers wird vor dem Leser ausgebreitet. Es wird zwar ein Ziel formuliert – ein lückenloser Dokumentarfilm über die gesamte Produktion soll entstehen, bei dem auch die Geschichte der Familie Krupp einzubeziehen ist und darüber hinaus sollen sogenannte Bausteinfilme erstellt werden, in denen die wichtigsten Produktionszweige ausführlicher zu sehen sind – nur änderten sich mehrfach die Absichten des Auftraggebers, z.T. auch verursacht durch die Finanzierung innerhalb von Krupp. Zudem war das Ziel viel zu weit gefaßt, obgleich die Idee mit den Bausteinfilmen grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Wieser begann mit seiner Arbeit offensichtlich nicht nur ohne Drehbuch, sondern auch mit einem hasardeuren Konzept.

„Erst wenn die sogenannten Werksfilme mit all ihren Details entstanden sind, wird die Gestaltung des großen Dokumentarfilms richtig beginnen können. Dann wird das Rohdrehbuch entstehen und dann wird daraus die endgültige Fassung in einem schöpferischen Prozeß entstehen können. Dieser Film ist nicht ein Spielfilm, wo man voraus bestimmen kann, dies ist ein Film, der von Ideen leben wird, die wie ein göttlicher Funke heraus-

springen. Gerade während dieses 'Gehens durch die Feuer der Fried. Krupp' wird dieser Film geboren..." (S. 117). Ohne detailliertere Planung ein Filmprojekt zu beginnen, ist in der Regel bereits der Grundstein für ein unrühmliches Ende. Mit dem Hinweis auf den Spielfilm will Wiesner wohl ausdrücken, daß er keine Inszenierungen will, sondern die Realität. Es ist aber absolut trügerisch, in den Industriefilmen reine historische Realität sehen zu wollen. Allein, daß die Zentralwerbeabteilung von Krupp die in Frage kommenden Betriebe und Werke darauf hinwies, „daß an den Drehtagen die für die Aufnahmen vorgesehenen Objekte oder Arbeitsbereiche sich in filmgerechtem Zustand befinden“ (S. 116), läßt den Glauben daran schwinden. Was bedeutet filmgerechter Zustand? Sicherlich nicht nur, daß genügend Stromanschlüsse für die Beleuchtung vor Ort waren. Vergleichsweise harmlos war das Aufräumen des Arbeitsplatzes, das Entfernen von Schmutz und Putzlappen, das Aufräumen von Werkzeug. Es wurde sicherlich auf korrekte Kleidung, ggf. Schutzkleidung geachtet. Vielleicht wurden dunkle Maschinen, wie es von anderen Projekten überliefert ist, mit hellerer Farbe überstrichen, damit sie im Scheinwerferlicht besser zur Geltung kamen, reflektierende Flächen wurden abgedeckt. Was mir aber für Historiker noch wichtiger erscheint, die Betriebsleiter hatten sicherlich darauf zu achten, daß die Arbeitsprozesse vor laufender Kamera nach Vorschrift abliefen! Wie oft hat der Rezensent während einer Produktion in Betrieben bei der Vorbereitung einer Szene schon zu hören bekommen, so wie sie das hier sehen, kann das nicht gefilmt werden. Es ist so zwar praktischer, entspricht aber nicht der Vorschrift. Als Beispiel sei der Dialog des Rezensenten mit einem Steiger in einer Erzgrube angeführt, als ein großer Truck das erzhaltige Gestein über die Förderrampe zu Tage bringen sollte: „Soll der Fahrer die gelbe Warnleuchte anstellen?“ – „Wird die denn bei der Fahrt angestellt?“ (War während der Dreharbeiten in den Tagen zuvor nie beobachtet worden). – „Nein. Aber es wäre jetzt besser, wenn die Fahrt gefilmt wird, ist nämlich Vorschrift.“ – „Machen denn die Fahrer ihre Warnleuchten sonst nicht an?“ – „Nein, das von den Bergwänden reflektierende Rundlauflicht stört sie.“ Ein von einem Medienzentrum einer westdeutschen Universität erstellter Film über das Lackieren von Autos durfte nie in der Öffentlichkeit gezeigt werden, weil erst bei der Vorführung des fertigen Filmes in der Chefetage offenbar wurde, daß einige Arbeiter nicht den vorschriftsmäßigen Atemschutz trugen. D.h., bei einem Film haben wir mit einer „gestellten Realität“ zu rechnen. Film und Arbeitsprozeß sind zwar beide linear, letzteren aber hat man sich in seiner Darstellung, um es bildlich auszudrücken, nicht wie den Film als Band mit parallelen Rändern vorzustellen, sondern mit Begrenzungen, die mal mehr und mal weniger sich vom Normalfall entfernend verlaufen.

25.000 m Film belichtet Wiesner für sein Projekt. Davon wurden 2.641 m für die 102minütige Langfassung verwendet. Das bedeutet ein Drehverhältnis von 1:9,5, was recht hoch ist, gilt ein Verhältnis von 1:6 beim Film als akzeptabler Wert. Die Längenangaben sind insofern interessant, da die reinen Verarbeitungskosten, wie z.B. Entwicklung, das Ziehen der Kopien u.a. nach Metern berechnet werden. In welchem Ausmaße Material aus den Schnittresten in die Kurzfassung eingegangen sind, ist leider nicht angegeben.

Für Archivare wie Historiker wird bei den Ausführungen zur Entstehungsgeschichte des Filmes „Krupp heute –

Menschen und Werk“ gleichermaßen deutlich, daß zur Quelle Film nicht nur das Endprodukt zu zählen ist, sondern auch die Schnittreste – mitunter viel wertvoller für eine historische Auswertung –, sowie schriftliche Dokumente, die mit der Produktion in Zusammenhang stehen. Weiterhin wird klar, daß der Auftraggeber mit dem Film eine Absicht verfolgt, die im Film zwar reale Personen in realer Umgebung agieren läßt, nicht aber bis in das Detail die Realität wiedergeben muß. Der Drehbuchautor, Regisseur (bei älteren Industriefilmen häufig eine Person), der Kameramann sowie der Cutter bzw. ihre weiblichen Pendanten lassen ihre Kreativität einfließen, wodurch ein vielseitig subjektiv beeinflusstes Kunstwerk, ein verzerrtes Abbild der Realität entsteht. Die Kreativität wiederum ist stark geprägt durch den Zeitgeist und damit ist bei den Verantwortlichen generell die Frage verbunden, was kommt beim Publikum an. Zu diesem Absatz sei auf den Vortrag von Klaus Tenfelde verwiesen (S. 258ff), der zu dem Schluß gelangt, daß Industriefilme zwar für die Erforschung der konkreten Arbeitswelt dienlich, aber nicht unersetzbar sind (S. 263).

Mehrfach gelangen die AutorInnen an die Grenzen von bisher Bekanntem und müssen eingestehen, daß gewisse Bereiche noch nicht erforscht sind. Das ist zu natürlich in diesem Stadium der Beschäftigung mit dem Industriefilm. Keinesfalls muß sich der Herausgeber den Vorwurf gefallen lassen, er wäre bei diesem Thema zu früh an die Öffentlichkeit gegangen. Für die Zukunft dürfte die Einbeziehung von Filmhistorikern notwendig werden. Diese können durch die Beschäftigung mit den Motiven und Bildern, den Handlungsgeschichten und der Ästhetik eines Filmes das Maß und die Art der Kreativitäten greifbar werden lassen, um so der Realität ein Stück näher zu kommen.

An nennenswerten Fehlern ist dem Rezensenten lediglich einer aufgefallen. Das *Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht* (FWU), hat seinen Sitz in Grünwald bei München und nicht, wie auf S. 98 geschrieben steht, in Göttingen. Dort ist das *Institut für den Wissenschaftlichen Film* (IWF) beheimatet. Mit einer Ausnahme sind alle Beiträge gut leserlich und ich bin mir nicht ganz klar darüber, ob es daran liegt, daß hier ein Vortrag unbearbeitet in Printform vorliegt, ob es an dem mitunter sehr weit gefaßten Gebrauch festgeschriebener Begriffe liegt (Artefakt ist nun einmal als menschlich geformter Gegenstand aus der Vorgeschichte definiert, weshalb ich mit „industriellen Artefakten“ nichts anfangen kann, geschweige denn mit „Technik als Artefakt“), oder ob es an dem elaborierten Code von Wolfhard Weber liegt, aber seine Ausführungen haben bei mir an vielen Stellen nur tumultarische Impressionen hinterlassen.

Im Hinblick auf zukünftige Filmarchivarbeit scheint es mir unabdingbar, auf einige der Ausführungen von Gabriele Dangel einzugehen. Ihre Definition von Multimedia als einem „computerunterstützten Informationssystem, das aus unterschiedlichen Informationsmodulen besteht, die miteinander vernetzt sind und ziel- und kundenorientiert interaktiv bereitgestellt werden können“, scheint mir bei allem Wirrwarr, den es um diesen Begriff derzeit noch gibt, erfreulich präzise. Multimedia ist nämlich eben mehr, als die Nutzung einer CD-ROM als neuem Informationsträger und der Einsatz eines Computers. Die Möglichkeit des Selektierens, der Vernetzung der Informationseinheiten, sowie die Möglichkeit der Interaktivität

zwischen Nutzer und Information über die Maschine Computer ist der wesentliche Pluspunkt von Multimedia. Mit DVD, dem Nachfolger der CD-ROM steht in naher Zukunft ein Speichermedium zur Verfügung, das für Archive hochinteressant sein wird. Neben den von Dangel genannten Vorteilen sind noch zu ergänzen:

- Weitestgehend unempfindlich gegen Beschädigungen,
- optisches Speichermedium, im Gegensatz zu Video daher immun gegen Magnetfelder,
- weltweite Standardisierung,
- bis zu 25facher Speicherkapazität der CD-ROM bei gleichen Abmessungen wie diese,
- hohe Daten-Transferrate (bis zu 22Mbit/Sek.),
- Abwärtskompatibilität von DVD-Laufwerken zur CD-ROM.

Durch die enorm höhere Speicherkapazität von bis zu 17 Gigabyte sollte man sich allerdings nicht täuschen lassen. Diese Steigerung wird eher zu Gunsten einer Qualitätsverbesserung bei der Speicherung von Bild und Ton gehen, als daß bis zu 480 Minuten (bei jetzigem Standard einer CD-ROM) Laufbild gespeichert werden. Dieses ist aufgrund der verbesserten Daten-Transferrate möglich. Bildlich gesprochen, befindet sich nämlich derzeit im Datenfluß zwischen Rechnereinheit und Monitor eine Datenverbindung mit einem Engpaß in Form einer Eieruhr. Dieser Datenweg wird bei DVD zu einer Röhre erweitert.

Noch ist die Übertragung des historischen Filmmaterials auf Video sicherlich der richtige Weg, um die Originale nicht unnötig zu gefährden. Videobänder aber sind eben Magnetbänder und nicht unveränderlich. Als Ersatz für den Film zwecks dauerhafter Lagerung sind sie wenig geeignet. Wer also in diesem Bereich in naher Zukunft vor Investitionsentscheidungen steht, der sollte auf die „kleine Silberscheibe“ setzen.

Hermann-Josef Höper

Handbuch der niedersächsischen Kommunalarchive (ANKA-Handbuch), bearb. von Joachim Brauss, Martin Hartmann und Karljosef Kreter, Stade: Selbstverlag der ANKA e. V., 1997.

ANKA, die Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchivare, hat im 35. Jahr ihres Bestehens ein Handbuch der Kommunalarchive in Niedersachsen herausgebracht, das das ältere Handbuch der niedersächsischen Stadtarchive, das 1981 noch in den Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung erschienen war, in den Grunddaten ersetzt. Gegenüber dem älteren Handbuch, das 118 Städte erfaßte, enthält die nunmehr vorliegende Übersicht flächendeckend Angaben zur archivischen Situation in allen niedersächsischen Kommunen, die seit dem niedersächsischen Archivgesetz vom 25. Mai 1993 zur Unterhaltung und Pflege ihres Archivgutes verpflichtet sind. Es handelt sich um 9 kreisfreie Städte, 38 Landkreise und 417 kreisangehörige Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

Das Handbuch, das sich selbst auch als Adreßhandbuch tituliert, dient der ersten Orientierung und unterscheidet sich damit ganz wesentlich vom Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen. Während letzteres neben der Adresse einen verwaltungsgeschichtlichen

Abriß enthält und die einzelnen Bestände näher beschreibt und damit eher dem älteren Handbuch der niedersächsischen Stadtarchive vergleichbar ist, wird im ANKA-Handbuch der Eintrag erheblich kürzer gehalten. Durchschnittlich umfaßt er keine halbe Seite. Er enthält jedoch Adresse, Namen des Leiters bzw. Ansprechpartners, Service-Angebote, eine Gesamtübersicht mit Angaben zu Verlusten, vorhandene Sammlungen und Hinweise zu eingemeindeten Orten und Verwaltungszugehörigkeit. Damit sind die wesentlichen Informationen vorhanden, die es einem Benutzer erlauben, an das ihn interessierende Archiv heranzukommen. Leider findet man allerdings oft den Hinweis „Kein öffentlich benutzbares Archiv eingerichtet.“ Doch auch in diesen Fällen werden Ansprechpartner oder zumindest eine Adresse angegeben, wo man sich weitere Informationen holen kann. Ein wenig verwirrend ist allerdings, daß bei den kommunalen Archiven, die in staatlichen Archiven deponiert sind, als Adresse die Anschrift der Kommune, nicht die des aufbewahrenden Archivs angegeben wird. Außerordentlich nützlich ist die Nennung der eingemeindeten Ortsteile und deren Aufnahme in den Ortsindex, wodurch auch demjenigen, der eine heute nicht mehr eigenständige Gemeinde sucht, der richtige Weg gewiesen wird.

Mit dem ANKA-Handbuch ist neben dem Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen und dem Archivführer Thüringen ein weiteres wichtiges regionales Hilfsmittel entstanden, das dem Benutzer den Weg zu den kommunalen Archiven bahnt und überhaupt deutlich macht, welche Möglichkeiten sich hier dem Forscher bieten.

Das Handbuch ist zu beziehen über die Geschäftsstelle der ANKA e. V., c/o Stadtarchiv Stade, Johannisstr. 5, 21682 Stade.

(Bo)

Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556. Teil 3: Ergänzende Quellen zur Landes- und Grundherrschaft in Ravensberg (1535-1559), bearb. von Wolfgang Mager und Petra Möller unter Mitarbeit von Jürgen Jablinski nach Vorarbeiten von Franz Herberhold, Münster: Aschendorff, 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXIX Bd. 1 Teil 3). DM 49,80.

Die komplizierte Titelei läßt schon etwas von der mühseligen Entstehungsgeschichte dieser Edition ahnen, die 1934 von Franz Herberhold übernommen wurde. 1960 brachte Herberhold den Text des Urbars von 1556 heraus, 1981, zwei Jahre nach seinem Tod, erschien dann der Registerband mit einer ausführlichen Einleitung, in der als Ergänzung der nun vorliegende dritte Teil angekündigt wurde.

Bei der Untersuchung des Urbars hatte Herberhold festgestellt, daß diese Quelle lediglich Auskunft über die Grundherrschaft gibt, ihr hingegen die gesamte öffentlich-rechtliche Seite fehlt. Die mögliche Funktion eines Verwaltungshandbuches für die Grafschaft Ravensberg im 16. Jahrhundert konnte das Urbar deswegen nicht übernehmen. Andererseits ermittelte Herberhold eine Reihe weiterer Quellen, ja eine allerdings nicht mehr ganz vollständige Aktenreihe, die im Zusammenhang mit dem Urbar entstanden war und die das Material enthielt, das er im Urbar selbst vermißt hatte. Urbar und Aktenreihe gemeinsam bargen die Informationen, die

die Landesherrschaft zu einer effektiven Verwaltung der Grafschaft Ravensberg zusammengetragen hatte. Ihre Zusammenfassung zu einem Verwaltungshandbuch war im 16. Jahrhundert allerdings nicht gelungen. Bei dem vorliegenden Sachverhalt war es logisch, aus dem im Vor- und Umfeld des Urbars entstandenen Aktenbestand wichtige und aussagekräftige Quellen zu veröffentlichen, die die Rechts- und Verwaltungsverhältnisse beleuchten, und damit die grundherrlichen Nachrichten des Urbars zu ergänzen.

Die Edition beginnt mit Quellen, die anlässlich der Visitation der Grafschaft durch Herzog Johann III. von Jülich-Kleve-Berg, Graf von der Mark und Ravensberg, 1535 entstanden sind. Es geht um die landesherrlichen Rechte, Gerichtsordnung, verpfändete Güter, Grenzen, Landtag etc. Geordnet nach Ämtern und Vogteien folgen die Aktenstücke, die sich auf die lokalen Verhältnisse beziehen. Hinsichtlich der Ordnung hat man sich bei diesen am Urbar orientiert. Diese lokalen Quellen, die zwischen 1535 und 1557 entstanden sind, behandeln amtsweise Huden und Trifte, Teiche und Wiesen, Mühlen, Markenkötter, Pfandschaften und Bruderschaften und enthalten die Berichte der Vögte über die landesherrlichen Rechte, Besitzungen und Einkünfte in den von ihnen verwalteten Vogteien. Gerade die Berichte der Vögte sind unschätzbare Quellen, die die Informationen des Urbars ganz wesentlich ergänzen.

Die Benutzung der Edition wird durch ein Glossar, ein Register der Orts- und Personennamen und ein Register der Wörter und Sachen erleichtert.

Mit dem vorliegenden dritten Teil des Ravensberger Urbars ist der Wunsch Franz Herberholds, aus dem Urbar und den anderen in Zusammenhang damit entstandenen Akten ein Verwaltungshandbuch der Grafschaft Ravensberg aus dem 16. Jahrhundert zu schaffen, glänzend in Erfüllung gegangen. Den Bearbeitern ist für ihre Mühen und ihre Bereitschaft, das gesamte Werk zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen, zu danken.

(Bo)

Helmut Müller (Bearb.) Urkunden der Propstei Marsberg. Veröffentlichungen der Historischen Kommission XXXVII, Band 8. 391 Seiten, 22 Abbildungen. Verlag Aschendorf, Münster. 98 DM.

Die Stadt Marsberg gehört sicherlich zu den bedeutendsten historischen Städten Westfalens, die seit dem frühen und hohen Mittelalter quellenmäßig greifbar sind. Die Wechselbeziehungen zwischen der „villa Horhusen“ – dem heutigen Niedermarsberg und der Burg „quod dicitur Heresburg“ – der alten Eresburg, dem heutigen Obermarsberg – gehören zu den eigentümlichsten Gegenständen der Stadtgeschichtsforschung. Die Quellenüberlieferung für die Frühzeit Marsbergs steht zur Bedeutung der beiden Städten leider in keinem angemessenen Verhältnis. Sicherlich sind bei der dreimaligen Zerstörung Marsbergs 1646 während des Dreißigjährigen Krieges durch die schwedisch-hessischen Truppen die dort lagernden Archive arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Verwüstung der Stadt hatte offenbar das Ziel, den Ort für die Zukunft gänzlich unbewohnbar zu machen. Mit dieser Rigorosität ist dies für keine andere westfälische Stadt nachweisbar. Verluste an Archivalien sind aber auch nach diesem Kriege bis hin in unsere Gegenwart durch Ver-

schleppungen und unachtsame Aufbewahrung zu beklagen. Es ist daher ein hoher Verdienst, die geretteten Archivalien, wie dies im vorliegenden Fall durch Helmut Müller geschah, zu publizieren.

Die Propstei Marsberg ist seit dem Jahre 826 faßbar, als Ludwig der Fromme die Kapelle, die in der Eresburg errichtet worden war, dem Benediktinerkloster Corvey inkorporierte. Als Corvey Propstei hatte Marsberg bis zur Säkularisierung 1803 Bestand. Aus dieser fast 1.000jährigen Geschichte haben nur 379 Einzelurkunden die Zeiten überdauert. Die älteste Überlieferung setzt erst im Jahre 1176 ein. Die lückenhafte Überlieferung des Kernbestandes wird durch den Bearbeiter nun ergänzt durch Urkunden aus anderen Beständen, die mit dem Stiftsarchiv in enger Verbindung stehen. Es sind dies die im Staatsarchiv Münster verwahrten Bestände der Klöster Bredelar, Corvey und Dalheim sowie einige Urkunden aus den Beständen des Staatsarchivs Marburg und des Bischöflichen Generalvikariates Paderborn. Es kommen so immerhin 719 Stücke zum Abdruck aus der Zeit zwischen 1046 bis 1785. Für die überwiegende Zahl der Urkunden wurde die Form des Vollregestes gewählt. Zahlreiche wichtige Stücke werden im Vollabdruck gebracht. Dies bezieht sich nicht nur auf die oft bekannten frühen Urkunden sondern auch auf Stücke des 16. Jahrhunderts.

Insgesamt wurde damit ein glücklicher und ausgewogener Kompromiß gefunden zwischen dem mediävistischen Anspruch auf den ganzen Text und dem reinen Informationsbedürfnis anderer. Die Texte werden angereichert durch die bildliche Wiedergabe von 19 Siegeln aus den Jahren zwischen 1222 und 1412. Eine Wiedergabe des Grundrisses der Propsteianlagen um 1810 ergänzt die Anschaulichkeit. Der Orts- und Personenindex wird durch einen Sachindex mit einem eingearbeiteten Glossar ergänzt.

Neben dem kürzlich ebenfalls durch Helmut Müller herausgegebenen Band über die Urkunden des Klosters Bredelar bietet der vorliegende Band eine weitere Grundlage für die Erforschung der südwestfälischen Grenzregion zwischen Paderborn und Waldeck.

(Co)

Geschichte im Gespräch: Kriegsende 1945 und Nachkriegszeit in Münster. Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen bearbeitet von Sabine Heise unter Mitarbeit von Gerburg Harenbrock. Im Auftrag der Stadt Münster herausgegeben von Franz-Josef Jacobi und Roswitha Link. Münster: agenda Verlag 1997, 382 S. (= agenda Geschichte 12.)

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen eines Projektes der Stadt Münster „50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Münster in der Nachkriegszeit“, das vom Stadtarchiv durchgeführt wurde. Doch mangelt es an Quellen über den Lebensalltag der Menschen, die den Krieg überlebt hatten und angesichts der absoluten Zerstörung, inmitten der Trümmer und nach leidvollen persönlichen Erfahrungen neu beginnen mußten.

Die Befragung von Zeitzeugen ist eine Methode der Ergänzung der Überlieferungslücken, die in den letzten Jahren zunehmend häufiger angewandt wird und vor allem von Volkskunde und Ethnologie entwickelt wurde. Die Einbeziehung und Anwendung der modernen wissenschaftli-

chen Erfahrungen auf dem Gebiet der Oral History durch die Bearbeiterin stellt die Publikation auf ein hohes Niveau. Ihr wissenschaftlicher Anspruch wird von zahlreichen Erläuterungen, einem umfangreichen Anmerkungsapparat und einer Bibliographie untermauert. Zu jedem Zeitzeugen wird, in anonymisierter Form, eine Kurzbiographie gegeben. Die zusätzliche Auswertung schriftlicher Quellen gewährleistet die Einordnung der individuellen Berichte der Befragten in den zeitgeschichtlichen Kontext. Fotografien illustrieren das Gesagte.

Sabine Heise interviewte im Verlauf von zwei Jahren 52 Zeitzeugen, 32 Frauen und 20 Männer, und mußte dabei wohl ein gehöriges Maß an Einfühlungsvermögen und Geduld aufbringen. Die Gespräche wurden auf Tonband aufgezeichnet und anschließend vollständig transkribiert. Als Leitfaden für alle Interviews dienten nach einer offenen Einstiegsfrage zwölf alltagsgeschichtliche Aspekte der unmittelbaren Nachkriegszeit, die dann die einzelnen Kapitel innerhalb der Gliederung des Buches ausmachen. Folgende Bereiche wurden angesprochen: Kriegsende 1945, Existenzsicherung, Trümmerbeseitigung und Aufräumarbeiten, Wiederaufbau von Straßen und Gebäuden, Entnazifizierung, Schulalltag und Studium, Arbeitsalltag und Berufsleben, Freizeitaktivitäten, politisches Interesse und Engagement, Währungsreform. Im Kapitelaufbau folgen einer kurzen historischen Einführung und einer Querschnittsauswertung der Interviews Berichte der Zeitzeugen zum jeweiligen Themenkomplex, die aus einer ungleich größeren Fülle an Material sorgfältig ausgewählt wurden. Kapitel Zwölf ergänzt die thematisch angelegten Abschnitte um mehr lebensgeschichtliche Beiträge derjenigen sieben Personen, die als Kriegsheimkehrer, Flüchtling oder Jüdin erst nach 1948 nach Münster kamen.

Die Schilderungen der Zeitzeugen, konkrete Erinnerungen voller Detailreichtum, lassen ein anschauliches Bild vom Leben in einer Zeit entstehen, die von Mangel und schwerer Aufbauarbeit geprägt war und der Nachkriegsgeneration unbekannt ist und außerhalb ihres Erfahrungshorizontes liegt. Der unmittelbare lokale Bezug fördert dabei sicher den von den Herausgebern gewünschten dauernden Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen, die mit der Stadt Münster den gleichen Lebensraum innehaben. Identifikation ist so besser möglich. Geschichte gewinnt Plastizität, ist als jeweils individuell Erfahrenes begreifbar. Die Emotionalität, mit der Zeitzeugenberichte und ihre Rezeption stets verbunden sind, gibt diesem Buch ein lebendiges Herz.

Den Mitarbeitern ist ein historisches Lesebuch gelungen, das über seine Bedeutung für die Münsteraner Stadtgeschichte hinaus ein Stück Alltags- und Mentalitätsgeschichte einer Umbruchszeit beschreibt und Material für sozialhistorische Fragestellungen bietet. Es wäre wünschenswert, daß dieses oder ähnliche Projekte recht viele Nachahmer finden, solange es noch Zeit ist.

(Scha)

Gunnar Teske, Bürger, Bauern, Söldner und Gesandte. Der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden in Westfalen, Münster 1997, 200 S., geb., 49,80 DM

Das Buch versteht sich als populärwissenschaftliche Publikation, die interessierte Laien in Westfalen-Lippe mit

der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens, ihren Problemen und Lösungsversuchen, vertraut machen will.

Auf der Grundlage zahlreicher Hinweise aus den Kommunalarchiven, archivischer Quellen und der vorhandenen Ortsgeschichten entwirft das Buch ein Panorama dieser Epoche in Westfalen. Es informiert ebenso über die politischen und religiösen Hintergründe des Krieges wie über die Lebensbedingungen der Menschen im Krieg und zeichnet die schwierigen Bedingungen des Friedenskongresses nach. Auch Gegenreformation, Seuchen und Hexenverfolgungen sind in die Darstellung einbezogen. Zahlreiche Abbildungen illustrieren den Text; Hinweise auf noch vorhandene Zeugnisse aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges schlagen den Bogen in die Gegenwart. Ein ausführliches Register der Orte und Personen erleichtert die Benutzung.

Helmut Lahrkamp, Dreißigjähriger Krieg – Westfälischer Frieden. Eine Darstellung der Jahre 1618-1648 mit 326 Bildern und Dokumenten, Münster 1997

Es ist unter den Forschern ein beliebter Brauch, im Ruhestand in einer Art Resümee oder Summe, die Ergebnisse der nun zurückliegenden Jahre der Forschung, noch einmal zusammenzufassen. Dr. Helmut Lahrkamp, lange Zeit Leiter des Stadtarchivs Münster und ausgewiesener Kenner des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens, hat nun eine solche Summe vorgelegt. Es verdient besondere Anerkennung, daß er sich mit dem vorgelegten Buch nicht in erster Linie an ein spezialisiertes Fachpublikum gewandt, sondern es sich zur Aufgabe gemacht hat, eine Darstellung zu schreiben, die auch für den historisch interessierten Laien verständlich ist und die aufgrund des reichen Bildmaterials vielfältige Einblicke in die Zeit und die sie bewegenden Probleme ermöglicht.

Das Buch gliedert sich in drei Kapitel, die jeweils aus einem durchgehenden, insgesamt 69 S. umfassenden Text- und einem erläuternden Abbildungsteil bestehen. Ziffern am Rand des Textes stellen die Verbindung zwischen beiden Teilen her. Am Rand der einzelnen Absätze erleichtern knappe Inhaltsangaben, wie sie in den Drucken des 17. Jahrhunderts üblich waren, die Orientierung im Text.

Den Anfang macht eine Darstellung des Kriegsverlaufs seit 1618. Dabei ist der Faden bis zum Abzug der letzten Truppen 1654 gesponnen. Einsprengsel anekdotischer Art lockern die dichte, doch gut lesbare Beschreibung auf. Der zweite Teil ist dem Kriegswesen gewidmet. Kenntnisreich sind die verschiedenen Aspekte der Heeresorganisation und des Söldnerwesens des Dreißigjährigen Krieges mit Hinweisen auf einschlägige Quellenpublikationen und die Folgen nach Kriegsende dargelegt. Dabei steht vor allem die Perspektive der Handelnden, der Soldaten, im Vordergrund, während die Seite der Betroffenen – die Leiden der Bevölkerung, aber auch Abwehr und Verteidigungsmaßnahmen, die Organisation des Lebens unter Kriegsbedingungen – nur gestreift wird; dementsprechend sind unter den Erinnerungen von Zeitgenossen am Schluß des Bandes wohl Aufzeichnungen aller Art von Soldaten aufgeführt, nicht aber das von Gerd Zillhardt 1975 herausgegebene

„Zeytregister“ des Ulmer Schusters Hans Heberle, um nur das bekannteste Erinnerungswerk eines Zivilisten zu nennen. Das letzte Kapitel ist dem Westfälischen Friedenskongreß gewidmet. Es ist dem Autor gelungen, neben der Kulturgeschichte des Kongresses auch die verwickelten Verhandlungen und die Ergebnisse des Kongresses in übersichtlicher Form darzulegen.

Die über 300, größtenteils schwarz-weißen Abbildungen sehr unterschiedlicher Bildqualität vereinigen in bunter Folge Gemälde, Stiche, Gebäude und Objekte, Porträts, Flugblätter, Titelblätter, Schlachtendarstellungen, Allegorien, Münzen, Medaillen und Urkunden. Neben das zeitgenössische Material treten vereinzelt auch Historienbilder des 19. Jahrhunderts, die rein illustrierend eingesetzt werden; die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte ist nicht thematisiert. Jede Abbildung ist ausführlich erläutert und bietet so manche wertvolle Zusatzinformation zum Haupttext. Zwar sind in Einzelfällen Bilder allzu schematisch dem Text zugeordnet – so wird etwa bei dem Hinweis, daß Tilly bei Wimpfen den Kampfwillen der Soldaten mit Wein verstärkt habe, auf das Bild „Tilly empfängt vor der Schlacht bei Wimpfen den Segen“ verwiesen –, doch vermitteln die Abbildungen insgesamt ein lebendiges Bild von der Zeit, ihrer Sichtweise und ihren Akteuren, so daß sie eine auch für den Fachmann interessante Bereicherung darstellen.

Den Schluß des Buches bilden eine Zeittabelle der politisch-militärischen Ereignisse, eine Auswahlbibliographie und eine Übersicht über Erinnerungen von Zeugen. Eine Karte der Reichskreise und eine Karte Europas nach dem Westfälischen Frieden ergänzen als Vorsatzblätter den Band.

Leider wird die Benutzung erheblich dadurch erschwert, daß auf einen Index verzichtet wurde. Da bei der Anordnung der Abbildungen keine Gliederung erkennbar ist und deshalb die meisten Bilder an mehreren Stellen eingeordnet sein können, ist zur sinnvollen Benutzung ein Personen- und Sachindex, der Text und Abbildungen erschließt, unbedingt erforderlich. Außerdem wird vor allem der wissenschaftlich interessierte Leser darüber enttäuscht sein, daß ausgerechnet bei diesem Buch, dessen besonderer Wert in seinen Abbildungen liegt, ein Abbildungsnachweis fehlt. Beides, Index und Abbildungsnachweis, sollten bei einer eventuellen zweiten Auflage unbedingt nachgetragen werden. Der Gehalt des Buches rechtfertigt in jedem Fall diese Mühe.

(Ts)

Stadtgeschichte Horn 1248-1998, hrsg. v. Jens Buchner im Auftrag der Stadt Horn-Bad Meinberg; Horn-Bad Meinberg: Hütte-Verlag, 1997 (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe Bd. 53).

Respekt nötigt das 624 Seiten starke im Folio-Format erschienene Werk ab, das vom Herausgeber innerhalb von 3 Jahren gemeinsam mit 14 weiteren Autoren auf die Beine gestellt wurde.

Die Stadtgeschichte gliedert sich in zwei Hauptteile, von denen sich der erste „Das Bild der Stadt“ mit den räumlichen Gegebenheiten und Veränderungen im Stadtbereich und im städtischen Umfeld beschäftigt, während der zweite unter dem Titel „Das Leben in der Stadt“ die

Bevölkerung und ihr Dasein in der Stadt behandelt. Beiden Hauptteilen sind jeweils 4 thematische Oberpunkte zugeordnet, die sich wiederum in 2-4 Kapitel gliedern. Die Oberpunkte im ersten Hauptteil behandeln die Besiedlung des Naturraums um Horn mit Kapiteln zu Ur- und Frühgeschichte und Archäologie, Beschreibungen der historischen und jetzigen Stadt Horn, in deren Mittelpunkt die Bauten und deren Veränderungen stehen, die Geschichte der umliegenden Bauerschaften und die Entwicklung der heutigen Großgemeinde in den letzten Jahrzehnten. Die Oberpunkte des zweiten Hauptteils beschäftigen sich mit Bevölkerung und Wirtschaft, Herrschaft, Verfassung, Politik und Verwaltung, Religion und Kirche sowie Alltagsleben- und konflikte, Freizeit und Kultur. Die klare und gut durchdachte Gliederung erlaubt dem Leser einen schnellen Zugriff auf die ihn interessierenden Bereiche und Themen.

Die einzelnen Beiträge sind gut und lesbar geschrieben. Der wissenschaftliche Anspruch zeigt sich in den Anmerkungen, die allerdings an das Ende des Buches verbannt sind. Hervorzuheben sind die vom Herausgeber Jens Buchner verfaßten Kapitel, die etwa ein Drittel des gesamten Buches ausmachen. Sie beschäftigen sich mit dem Bild der Stadt in Vergangenheit und Gegenwart und mit der Geschichte Horns im 19. und 20. Jahrhundert. Hinzuweisen sind auch auf die Beiträge von Roland Linde, der das Dorf Heesten und den Bereich der frühen Neuzeit behandelt.

Lesbarkeit, Lesefreundlichkeit und auch Abwechslung für das Auge werden groß geschrieben. In den Text, der einspaltig, zweiseitig oder auch dreispaltig gesetzt ist, sind 573 überwiegend schwarz-weiße Abbildungen eingestreut, die mehr als nur Lückenfüller sind, sondern vielmehr den Leser veranlassen, das Buch doch noch nicht aus der Hand zu legen. Sehr hübsch ist die Idee, die Ergebnisse eines Schülermalwettbewerbs in der Mitte des Buches in Farbe abzubilden. Gerade hinsichtlich der Gestaltung setzt die Stadtgeschichte Maßstäbe.

Abgesehen von der nicht hoch genug zu veranschlagenden organisatorischen Leistung des Herausgebers, die Stadtgeschichte innerhalb eines so kurzen Zeitraums vorgelegt zu haben, ist das Werk von Inhalt und Ausstattung her vorbildlich, wenngleich ein Index wünschenswert gewesen wäre. Der Stadt Horn kann man zur 750-Jahrfeier der ersten Erwähnung als Stadt und zu dieser Stadtgeschichte getrost gratulieren.

(Bo)

Norbert Wex, Staatliche Bürokratie und städtische Autonomie. Entstehung, Einführung und Rezeption der Revidierten Städteordnung von 1831 in Westfalen. Verlag F. Schöningh. Paderborn 1997. 418 S., DM 75,00.

Die Fragen des Gemeindeverfassungsrechtes im 19. Jh. blieb bis vor etwa 20 Jahren ein Desiderat der Forschung. Lange Jahre bildeten die Arbeiten des verstorbenen Bochumer Stadtarchivars Helmuth Croon die verläßlichste Grundlage hierzu. Der von Croon initiierte Forschungsstrang über die Gemeindeverfassungen im Rheinland und Westfalen wurde fortgeführt durch eine Reihe von lokalen Studien wie etwa zu den Städten Dortmund, Münster, Soest, Werl, Bielefeld, Arnsberg, Coesfeld oder Lüdinghausen: Der vorliegenden Arbeit

von Norbert Wex kommt das Verdienst zu, erstmals den Komplex der Revidierten Städteordnung für eine Teilregion untersucht zu haben. Gegenstand seiner Untersuchung ist die Einführung der neuen Städteordnung im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Region ist insofern repräsentativ als sie mit dem Gebiet der ehemaligen Grafschaft Mark und dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen zwei größere Gebiete umfaßt, in denen die Mediatisierung der mittelalterlichen Stadtverfassungen im Zeitalter des Absolutismus unterschiedlich verlief. Die märkischen Städte sind dem brandenburgisch-preußischen etatistischen Tendenzen stärker ausgesetzt gewesen als beispielsweise die dem Kurfürsten von Köln angehörenden Städte im Herzogtum Westfalen. Der praktischen Verständlichung der Magistrate dort stand hier ein relatives langes Überleben mittelalterlicher Autonomie gegenüber.

Die preußischen Städteordnungen des frühen 19. Jhdts. sollten eine Basis bilden für den gesamten Neuaufbau des Staates nach der Katastrophe Altpreußens im Jahre 1806. Über die geplanten Repräsentativverfassungen in den Kommunen, Kreisen und Provinzen hinausgehend sollte auch für den gesamten Staat eine Verfassung entstehen. Doch die Reformen blieben im Kommunalverfassungsrecht stecken. Die Städte waren lange Zeit die einzigen Körperschaften in Preußen, in denen den Bürgern ein passives und aktives Wahlrecht, wenn auch durch Zensus eingeschränkt, zugestanden wurde. Die Quellen, die zu den Einführungsmodalitäten entstanden, sind auf verschiedenen Behördenstufen entstanden. Insgesamt ist die Überlieferung hierzu als sehr gut zu bezeichnen. Für die Bürgertumsforschung bietet sie hervorragendes Material, da zahlreiche Listen für die Erteilung des Bürgerrechts erstellt wurden. Umso erstaunlicher ist es, daß dieses Material von der akademisch gewordenen Bürgertumsforschung nur selten genutzt wird. Da der stufenweise Aufbau des Repräsentativsystems in Preußen bereits bei der Kreisverfassung und den Provinzialständen scheiterte, blieben die Stadtverfassungen lange Jahre ein erratischen Block im vormärzlichen Preußen. Die konservative Wende zeichnete sich bereits 1819 in Preußen ab. Kreise und Provinzen wurden nach neoständischen Kriterien organisiert. Eine gesamt-preußische Verfassung mußte gar durch die Revolution 1848/49 erzwungen werden. Es gelingt dem Autor die isolierte Lage der städtischen Repräsentativverfassung zwischen ministerieller und provinzieller Bürokratie sowie städtischem Selbstverwaltungswillen herauszuarbeiten. Ein städtischer oppositioneller Gemeindeliberalismus in nennenswertem Maß entwickelte sich nicht. Ein nennenswertes Beispiel hierfür bietet wohl nur die Geschichte der Städteordnung in Berlin vor 1848.

Doch insgesamt entwickelten sich in den Städten neue Formen der politischen Auseinandersetzungen. Es gab freie Wahlen, den Kampf um Mehrheiten, die Wettbewerbe um Meinungen und die öffentlichen Auseinandersetzungen um Personalintrigen. Der Staatsbürokratie, die immer noch davon ausging, daß ein einheitlicher monolithischer Wille das öffentliche Handeln durchziehen müsse, war dies ein Stachel im Fleisch. Es war die Manifestation eines staatsgefährdenden Parteigeistes. Daß aber gerade dieser das öffentliche Handeln in Zukunft bestimmen würde, blieb unerkannt und ließ den Geist des Reformbeamtentums in Rückständigkeit versinken.

(Co)

Keller, Manfred/Wilbertz, Gisela (Hg.): Spuren im Stein. Ein Bochumer Friedhof als Spiegel jüdischer Geschichte, Paderborn: Klartext, 1997. 367 S., DM 38,-

Die zwölf Jahre des „Tausendjährigen Reiches“ haben in Westfalen nahezu alles zerstört, was die jüdische Minderheit im Laufe wechselvoller Jahrhunderte zuvor geschaffen hat. Mit der Vernichtung jüdischen Lebens ging eine systematische Auslöschung jüdischer Überlieferungen und Quellen einher, ein Tatbestand, den jeder Archivar kennt. Oft sind die steinernen Zeugnisse der jüdischen Friedhöfe die einzigen authentischen Quellen, die Einsichten in die Geschichte des untergegangenen Judentums in seiner religiösen wie sozialen Dimension vermitteln.

Als das Projekt „Spurensuche – Jüdisches Leben in Bochum“ 1985 von der Evangelischen Stadtakademie Bochum ins Leben gerufen wurde, ging es den Initiatoren darum, die vielfach zerstörte Erinnerung an das wachzuhalten, was jüdische Bürgerinnen und Bürger in den Jahrhunderten, die der Shoa vorangingen, in dieser Stadt geschaffen hatten. Man wollte durch die Rekonstruktion des hier einst blühenden jüdischen Lebens einen Beitrag leisten zu dem so oft durch Unverständnis und Gleichgültigkeit belasteten Verhältnis zwischen Juden und Christen bzw. Juden und Deutschen. Ausgangspunkt dieses Vorhabens war der jüdische Friedhof an der Wasserstraße in Bochum-Wiemelhausen. Die dort versammelten Grabmale aus zweieinhalb Jahrhunderten vermitteln so etwas wie die steingewordene Geschichte des Bochumer Judentums zwischen der Zeit der Emanzipation und der Vernichtung während des Zweiten Weltkriegs. Eine aufwendige Bild-Text-Dokumentation der heute noch vorhandenen 503 Grabsteine steht im Mittelpunkt der hier vorgelegten Buchpublikation. Ihr vorangestellt sind zwei einleitende Aufsätze von Manfred Keller über die Geschichte und die religiösen Besonderheiten jüdischer Friedhöfe im allgemeinen und von Gisela Wilbertz speziell über die jüdischen Friedhöfe in Bochum. Ein Rundgang über den Friedhof an der Wasserstraße schließt die Einleitung ab. Im Anschluß an die Dokumentation und den differenzierten Auswertungsbericht informiert ein dritter und abschließender Teil über die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Bochum von den ersten Anfängen im 14. Jahrhundert bis hin zu ihrem Untergang im Gefolge der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik. In einem eigenem Aufsatz beschäftigt sich Britta Weber mit der Ausgrenzung der Bochumer Juden aus dem Berufs- und Wirtschaftsleben nach 1933. Auch der Neubeginn nach 1945 sowie die Entwicklungen der jüdischen Gemeinde zwischen Kriegsende und unmittelbarer Gegenwart werden thematisiert. Heute steht die infolge jüdischer Zuwanderungen aus der ehemaligen Sowjetunion innerhalb weniger Jahre um das Zwanzigfache gewachsene Gemeinde vor neuen Herausforderungen.

Entstanden ist ein ungemein informatives, mit ambitionierten Fotografien ausgestattetes und anspruchsvoll gestaltetes Buch. Es setzt Maßstäbe für die andemorts noch ausstehenden Aufarbeitungen jüdischer Geschichte „vor Ort“. Die Verbindung von wissenschaftlicher Detailgenauigkeit und gut lesbarer Anschaulichkeit ist beispielhaft. Ohne Zweifel eine wichtige, ambitionierte Neuerscheinung, der eine weite Verbreitung zu wünschen ist.

Volker Jakob

Mattler, Wilhelm: Die Sterkrader Zisterzienserinnen-Abtei und die Porpsteikirche St. Clemens. Der Herrenhof und das Patronatsrecht „Isenberger“ Herkunft?, Oberhausen 1994.

Die im Jahre 1240 erfolgte Gründung der Zisterzienserinnenabtei Sterkrade ist in eine Reihe von Klostergründungen in der Erzdiözese Köln zwischen 1230 und 1250 zu stellen, die im Kontext der religiösen Frauenbewegung zu sehen sind.

Es ist ein Kennzeichen eines dieser Klostergründungen, daß diese von adeligen Stiftern ausging. Bei Sterkrade war dies die Edelfrau Mechthild von Holte. 1240 gründete die Äbtissin Regenwidis mit Nonnen aus Düssern eine Niederlassung auf ihrem Erbgut Deftth (Kirchhellen Grafenwald), von wo aus sie noch vor 1255 nach Sterkrade auf den Herrenhof übersiedelten. Dort bekam das Kloster von Mechthild von Holte bereits im April 1255 u.a. das Patronatsrecht der Sterkrader Kirche und den Herrenhof geschenkt.

In der Forschungsliteratur wurde bislang nicht die Frage näher erörtert, woher letztendlich die Güter für die nicht unbeträchtliche Stiftung stammten. Der Verfasser widerspricht der bisher in der Forschung vertretenen Auffassung, daß der Herrenhof wie andere Schenkungen aus der isenbergischen Linie väterlicherseits stammt, den sich diese als Vögte von Werden im Laufe der Jahre angeeignet hatten und die Adolf von Holte als Erbe in seine Ehe mitgebracht hatte. Vielmehr stammten die Schenkungen Mechthilds von Holte aus ihrem mütterlichen Erbe, nämlich aus dem Hause von Hochstaden/Wickrath. Begründet wird diese These durch die Ansicht, daß das Haus Isenburg 1240/1255 über keine Besitzungen im Sterkrader Raum verfügte, daß der Besitzanteil Friedrichs von Isenburg aus Vogteirechten 1226 konfisziert und die Isenburg bei Hattingen geschliffen wurde, daß Adolf von Holte über einen Geburtsmakel verfügte, wodurch er keinen großen Besitzanteil in die Ehe mit seiner ersten Frau, N. von Holte, eingebracht haben könne, daß den Herrenhof und das Patronatsrecht an der St. Clemens-Kirche Mechthild besaß, daß die Rechte an der Sterkrader Kirche und an der Mühle bei Wilhelm und Helwigis von Hurne lagen, die eine Tochter Otto III. von Wickrath ist und daß die Abgaben von Einkünften der Zisterzienserinnenabtei Sterkrade an den Grafen von der Mark und seine Frau Irmgard erfolgten, die in weiblicher Linie aus dem Hause von Hochstaden/Wickrath stammt. Zudem verfügten die Grafen von der Mark über die Vogteirechte der Abtei Werden.

Ob und inwiefern die von MATTLER aufgestellte These zur Herkunft des Herrenhofes und des Patronatsrechtes haltbar ist, müssen weitere Forschungen hierzu ergeben. Dies erfordert insbesondere eine vertiefende Klärung der erbrechtlichen Usancen und der vom Autor angenommenen Streitigkeiten zwischen Mechthild von Holte und ihrem Vater. Betrachtet man die Urkunden von 1255 und 1269 mit ihrem eindeutigen Verweis auf die Schenkung, die Mechthild als Vollendung der 'Tat des Herrn und meines Vaters Adolf...', der als erster denselben versprochen hatte, alles Vorgenannte zu schenken', sowie die Aussage, daß Grund und Kapelle 'aus meinem tatsächlichen väterlichen Vermögen stammen', so erscheint die Argumentation in Bezug auf die urkundliche Überlieferung zumindest fragwürdig und auch die von

MATTLER angeführte psychologische Begründung [S. 36] erscheint nicht zwingend. Dennoch entbehren insgesamt die Ausführungen nicht einer gewissen Plausibilität.

Da allerdings insgesamt für die Entwicklung der geistlichen Institution keine weiteren Aufschlüsse gewonnen werden, ist die Frage der Herkunft, sei sie nun väterlicher oder mütterlicherseits, letztendlich von nachrangiger Bedeutung. Ungleich wichtiger wäre die im Kontext der Besitzübertragung zu stellende Frage, inwiefern diese als ausreichende Dotation für den angestrebten Inkorporationsprozeß angesehen werden kann.

MATTLER gliedert seine Arbeit im wesentlichen in fünf Hauptkapitel (Vorgeschichte und Grundbesitzer im Sterkrader Raum, Herkunft des Herrenhofes und des Patronatsrechtes, Geschichte der Sterkrader Zisterzienserinnen-Abtei [bis heute], Äbtissinnen der Abtei Sterkrade, Pfarrer von St. Clemens) und fügt insgesamt 16 Anhänge bei, die größtenteils Urkundenwiedergaben und Pläne und Ansichten der Abtei Sterkrade enthalten. Diese sind zwar für den heimatgeschichtlich interessierten Laien aufgrund der Anschaulichkeit des präsentierten Materials von Nutzen, für den fachwissenschaftlichen Leser jedoch z.T. überflüssig, gelegentlich gar diskussionsbedürftig (z.B. Anhang V: Filiationstafel der von Kamp abhängigen Frauenklöster nach DISSELBECK-TEWES abgedruckt). Es werden allerdings keine bislang unbekanntenen Urkunden publiziert. So stimmt auch die Äbtissinnenliste im wesentlichen mit der grundlegenden Publikation RODENS (Germanis Sacra, 1984) überein und zieht nur vereinzelt neuere genealogische Erkenntnisse bzw. Überlegungen zu dokumentarisch nicht erfaßbaren Vakanzzeiten hinzu, die die Arbeitsergebnisse RODENS ergänzen. Trotzdem erscheint die Notwendigkeit eines vollständigen Neuabdruckes fraglich.

Die Einordnung in Geschichte und Entwicklung des Zisterzienserordens gründet sich mangelhaft auf die Brockhaus Enzyklopädie und die Arbeiten von ZELETZKI und DISSELBECK-TEWES letztere werden als weiterführende Literatur genannt. Hinweise auf die Standardliteratur zur Ordensgeschichte wären an dieser Stelle aber erforderlich gewesen. Im übrigen handelt es sich in Kapitel 7 (Geschichte der Zisterzienserinnen-Abtei) im wesentlichen um eine Kompilation der Forschungsergebnisse ROBERTZ', JANOUSEKS und RODENS. Auch eine Einbettung der vom Verfasser verfolgten Problemstellung in die wissenschaftliche Diskussion der ordensgeschichtlichen Forschung, so zum Beispiel die eingehendere Frage nach Verlauf und Interessen aller Beteiligten am Inkorporationsprozeß zu stellen, wäre notwendig gewesen.

Auch die einleitende Darstellung zum Zisterzienserorden bzw. zur Inkorporation von Zisterzienserinnenklöstern entbehrt ausreichender Sachkenntnis bzw. ist in der vorgenommenen Verkürzung u.a. zur Haltung des Ordens zur Zulassung von Frauenklöstern, zur Begrenzung der Konventsgröße und den Motiven für den stetigen Zustrom von Frauen in Zisterzienserinnenklöster unrichtig.

K.-P. Kirstein

Adelsarchive in Westfalen. Die Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. - Kurzübersicht - Bearbeitet von Wolfgang Bockhorst, mit einer Einführung von Norbert Reimann. (= Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V., Veröffentlichung Nr. 9) Münster: Selbstverlag 1998; XVIII u. 390 Seiten; DM 48,-

Die Veröffentlichung enthält eine Kurzübersicht der Bestände der 82 in den Vereinigten Westfälischen Adelsarchiven e.V. zusammengeschlossenen privaten Adelsarchive, in denen insgesamt mehr als 100.000 Urkunden und ca. 450.000 Akteneinheiten sowie zahlreiche sonstige Archivalien (Karten, Pläne, Handschriften, Ansichten, Fotos) aufbewahrt werden. Zu jedem Archiv enthält der Band eine historische Einführung einschließlich der Besitzgeschichte, eine Darlegung der Archivtektonik mit stichwortartiger inhaltlicher Charakterisierung, Angaben des Erschließungszustands, der Findmittel und ggf. der Literatur. Sofern die Benutzung des Archivs nicht über das Westfälische Archivamt erfolgt, ist die Adresse des Archiveigentümers angegeben. Mit diesem Werk wird die Zugänglichkeit der historischen Überlieferung der westfälischen Adelsarchive, die einen ganz erheblichen Anteil der historischen Überlieferung Westfalens bis zum 19. Jahrhundert insgesamt umfaßt, für die historische Forschung erheblich verbessert.

Adel und Stadt, Vorträge auf dem Kolloquium der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. vom 28. - 29. Oktober 1993 in Münster. Redaktion: Gunnar Teske. (= Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V., Veröffentlichung Nr. 10) Münster: Selbstverlag 1998; 168 Seiten, 10 Abb., 1 Karte; DM 28,-

Der Band enthält folgende auf einem Kolloquium anlässlich der 1200-Jahr-Feier der Stadt Münster 1993 im Festsaal des Rathauses und im Erbdrostenhof gehaltenen Vorträge: Peter Johaneck: Adel und Stadt im Mittelalter; Norbert Reimann: Adelsarchive und Stadtgeschichtsforschung - Beispiele aus Westfalen; Franz Matsche: Städtische Adelsresidenzen in Europa; Martin Dallmeier: Die Rolle des „Adels“ in der Stadt Regensburg; Rudolfine Freiin von Oer: Adel und Kirche in Münster; Horst Conrad: „Berlin, du jammerst mir“ - Die Stadt im Erleben westfälischer Adelige im 19. Jahrhundert; Karl-Heinz Kirchhoff: Adelshöfe in Münster. – Dem Band beigegeben ist ein Faksimile eines bislang unbekanntes Plans der Stadt Münster von 1802.

ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE – Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Westfälisches Archivamt – herausgegeben von Norbert Reimann und Horst Conrad. – Selbstverlag des Westfälischen Archivamtes. Verlagsleitung: Josef Häming. – Erscheint im April und Oktober eines jeden Jahres. – Redaktion: Brigitta Nimz in Verbindung mit Wolfgang Bockhorst und Werner Frese. – Zuschriften sind zu richten an das Westfälische Archivamt, Redaktion, 48133 Münster; Telefon: 0251/591 3895 u. 3887; Telefax: 0251/591 269. – Herstellung: Josef Kleyer, Münster-Roxel.

Mit Verfassernamen bezeichnete Artikel stehen in deren Verantwortung.

ISSN 0171-4058